



## ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

ORGAN DER RICHTERINNEN  
UND RICHTER SOWIE DER  
STAATSANWÄLTINNEN UND  
STAATSANWÄLTE ÖSTERREICH'S

12/25 | 103. Jahrgang



**281 EDITORIAL**

**283 WISSENSCHAFT**

**291 IMPRESSUM**

**292 VARIA**

**300 INTERNA**

**303 PERSONALIA**

**303 NEUES AUS DEM BGBl**

**305 ENTSCHEIDUNGEN**

305 Entscheidungsübersicht

306 Zivilsache Nr. 43

308 Strafsachen Nr. 44 - Nr. 45

311 Unionsrecht Nr. 46

**316 REZENSIONEN**

**U3 VERANSTALTUNGSKALENDER**

EDITORIAL

### *Justitia am Limit*

von ELENA HASLINGER | SEITE 281

WISSENSCHAFT

### Die elektronische Ausfertigung zivilgerichtlicher Entscheidungen

von PETER KRENN | SEITE 283

### Rechtsschutz für Richter, mögliches Weiterarbeiten bis 70 und weitere Neuerungen – dienstrechtliche Aspekte der liechtensteinischen Justizreform

von WILHELM UNGERANK | SEITE 289

# Justitia am Limit

## Bilanz des Jahres 2025

Foto: © Robert Garther



**MAG.<sup>a</sup> ELENA HASLINGER**  
ist Staatsanwältin bei der  
Staatsanwaltschaft Salzburg  
und Präsidentin der Vereinigung  
Österreichischer Staatsanwältinnen  
und Staatsanwälte.

**EIN NEUES DATEN-BESCHLAGNAHME-REGIME**, ein Budgetloch, das einem Fass ohne Boden gleicht, das Leuchtturmprojekt Bundesstaatsanwaltschaft, Debatten über das Sexualstrafrecht und ein Shitstorm – ein turbulentes und an positiven Meldungen nicht gerade reiches Jahr geht ins Finale. Anlass für einen Rückblick aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Standesvertretung.

Geprägt war das vergangene Jahr von **Budgeteinsparungen**, die die dringend notwendigen und vom Dienstgeber auch anerkannten Planstellenaufstockungen im Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte verhindert haben. So sind die Kolleginnen und Kollegen, die bereits zuvor an der Belastbarkeitsgrenze operiert haben, mit noch mehr Arbeit und Aufgaben konfrontiert. Hinzu kommen Einschnitte bei der **IT-Ausstattung**, die in der täglichen Arbeit spürbar sind und Zeit und Nerven rauben. Eine Entspannung der Situation ist bei realistischer Betrachtung zeitnah nicht zu erwarten. Die Meldungen aus dem Finanzministerium an die EU, im öffentlichen Dienst auch in den kommenden Jahren keine Mehrkosten zu veranschlagen, dämpfen die Hoffnungen auf zeitnahe Planstellenaufstockungen. Auf der anderen Seite harren zahlreiche EU-Richtlinien, etwa betreffend die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten auch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, der Umsetzung.

Gerade mit Blick auf diese Be- und Überlastung der Staatsanwaltschaften ist es von großer Bedeutung, dass das bereits

angelaufene Projekt „**Aufgabenkritik**“ tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung führt. Wenn ergebnisoffen und ohne Denkverbote eine breite Diskussion darüber geführt wird, wo in der Justiz effektiv gespart und Aufgaben verschlankt werden können, hat dieses Projekt sehr großes Potential. Als Standesvertretung haben wir gemeinsam mit der GÖD viele Vorschläge aus dem Kolleginnenkreis übermittelt. Zu Recht erwartet man sich nun in der Kollegenschaft, dass diese umgesetzt werden – und nicht in einer Schublade landen. Die gute Vorbereitung, die die Organisatoren der Arbeitsgruppe bei der Strukturierung der vielfältigen Vorschläge geleistet haben, der Abstimmungsmodus und der straffe Zeitplan geben Anlass zu großer Hoffnung, dass viele Vorschläge aus dem Kolleginnenkreis zeitnah umgesetzt werden.

Mit 1. Jänner 2026 jährt sich auch das Inkrafttreten des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024**. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist festzustellen, dass viele der im Begutachtungsverfahren von den Stakeholdern geäußerten Bedenken eingetreten sind. So erweisen sich insbesondere die Komplexität und Kleinteiligkeit der Regelungen betreffend das neue Beschlagnahme-Regime als hemmend. Für die Rechtsanwender (auch bei der Kriminalpolizei) entstehen viele Fragen, etwa im Zusammenhang mit Freiwilligkeit und Kooperation, dem Vorliegen von Gefahr im Verzug oder dem Bedarf der Ermächtigung durch den Rechtsschutzbeauftragten. Die Befürchtung, dass die Auswertung der für die Sachverhaltsklärung notwendigen Datenträger und Daten noch mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist eingetreten. Wartezeiten auf Auswertungsberichte

von mehreren Monaten sind selbst in Haftsachen keine Seltenheit und beruhen einerseits auf dem Umstand, dass durch die anzufertigende Originalsicherung und die Arbeitskopie häufig große Datenvolumen zu sichern und auszuwerten sind, und andererseits auf der unzureichenden Ressourcenausstattung der Polizei. Ein Jahr nach Inkrafttreten des StPRÄG 2024 bestehen weder verbindliche Vereinbarungen zwischen BMI und BMJ, in welchem (allgemein gebräuchlichen) Dateiformat das Ergebnis der Datenaufbereitung (EDA) an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln ist, noch besteht eine Möglichkeit das EDA derart zu speichern, dass es datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und im Fall eines Antrages auf Einsichtnahme einer dazu berechtigten Person zur Verfügung steht. Nach wie vor fehlt es auch an der technischen Ausstattung der Staatsanwaltschaften, um Einsicht in das EDA mittels „Einsichts-PCs“ zu gewähren.

Besonders unbefriedigend ist die Diskrepanz zwischen materiellem und Prozessrecht betreffend den Bereich bildlichen sexualbezogenen Kindesmissbrauchsmaterials. Da der Besitz von Bilddateien im Sinne des § 207a StGB allgemein verboten ist, ist der Tatbestand des § 207a StGB schon dann erfüllt, wenn sich auch nur ein inkriminiertes Bild eines Kindes im Zeitpunkt der Beschlagnahme des Datenträgers auf diesem befindet – unabhängig davon, wann diese Datei erlangt, gespeichert, oder wann zuletzt auf sie zugegriffen

---

**Neben der Kommunikation muss angesichts der zahlreichen offen geäußerten Beleidigungen und Drohungen auch der Mitarbeiterschutz stärker in den Fokus rücken.**

wurde. Wurde das inkriminierte Bild aber beispielsweise vor Beginn des Auswertungszeitraums auf dem Gerät gespeichert und danach nicht mehr aufgerufen, ist es von der Anordnung aufgrund der von der Staatsanwaltschaft zwingend vorzunehmenden zeitlichen Einschränkung durch Festlegung eines Auswertungszeitraums nicht erfasst. Damit besteht die Gefahr, dass Geräte unter Umständen an Beschuldigte ausgefolgt werden müssen, auf denen sich sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial befindet. Mitunter bleibt dadurch auch der Missbrauch von Kindern unentdeckt und unaufgeklärt, obwohl sich der Datenträger und damit das Beweismaterial in den Händen der Strafverfolgungsbehörden befindet.

Letztlich bleibt es der Praxis überlassen, wie sie mit dem Personal- und Ressourcendefizit umgeht. Im worst case haben die Kolleginnen und Kollegen Rechts- und Gesetzesverletzung zu verantworten, auf die sie keinen Einfluss haben.

Die Politik, die derzeit über eine Verschärfung des Sexualstrafrechts nachdenkt, sollte dafür Sorge tragen, dass die Ermittlungsmaßnahmen dem Bedarf der Strafverfolgungsbehörden entsprechen und eine effektive und rasche Strafverfolgung sicher gestellt ist.

Die Empörung, die sich vor wenigen Wochen nach einem von einigen als Skandal empfundenen Urteil in den „sozialen“ Medien entladen und über die Justiz ergossen hat, hat auch deutlich den Bedarf einer raschen und zielgerichteten überbehördlichen **Medienarbeit** vor Augen geführt. Trotz Wahrung des Daten- und Opferschutzes muss es der Justiz in derartigen Fällen möglich sein, sofort mit Informationen und Richtigstellungen gegenzusteuern. Tut sie das nicht, überlässt man Falschinformation und Internet-Trollen kampflos und unwidersprochen das Feld, das man später nicht mehr zurückgewinnen kann.

Neben der Kommunikation muss angesichts der zahlreichen offen geäußerten Beleidigungen und Drohungen auch der **Mitarbeiterschutz** stärker in den Fokus rücken. Das automatische Verlassen von ZMR-Meldesperren durch den Dienstgeber, anonyme Abfertigungen in Verfahren gegen die organisierte Kriminalität und Verfahren mit Terrorismus- und Extremismusbezug sowie bauliche Maßnahmen, die die Büroräumlichkeiten der Bediensteten vor dem unberechtigten Zutritt schützen, sollten ebenso selbstverständlich sein, wie ein entschlossenes Vorgehen des Dienstgebers gegen Eingriffe in Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter:innen.

Ein zentrales Thema, das auch das neue Jahr aus Sicht der Standesvertretung prägen wird, ist die Schaffung einer „**Bundesstaatsanwaltschaft**“. Die jüngsten Spekulationen darüber, welche Auswirkungen bestimmte Verfahren auf das Koalitions klima haben, zeigen deutlich, wie dringend geboten die Schaffung der unabhängigen staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze ist. Für uns als Standesvertretung muss dabei insbesondere garantiert sein, dass

- die Funktion nur von qualifiziertem Personal, also Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richter:innen mit langjähriger strafrechtlicher Expertise, ausgeübt wird,
- die Kommission, die die Besetzungs vorschläge erstattet, frei von politischer Einflussnahme besetzt wird und
- die Kontrolle des Parlaments auf rechtskräftig erledigte Verfahren beschränkt ist.

Auch im kommenden Jahr werden wir unnachgiebig die zentralen Forderungen unseres Standes vorantreiben: echte Entlastung, verlässliche Ressourcenausstattung und die Schaffung einer unabhängigen staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze, die der Bezeichnung „Leuchtturmprojekt“ würdig ist.

ELENA HASLINGER

# Die elektronische Ausfertigung zivilgerichtlicher Entscheidungen

AUTOR: MMag. Peter Krenn, Richter des Bezirksgerichts Villach.

## A. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Die für den Gerichtsakt bestimmte schriftliche Abfassung einer Entscheidung wird Urschrift genannt; die Parteien oder andere Beteiligte (zB ein Vollzugsgericht nach § 6a EO) erhalten hiervon Ausfertigungen (§ 62 Geo).

Etwas irreführend ist in diesem Zusammenhang etwa der Begriff der gekürzten Urteilsausfertigung (§ 417a ZPO). Gemeint ist eine vereinfachte Form der Abfassung des Urteils, die ihrerseits wieder als Urschrift verfasst und als Ausfertigung an die Parteien versendet wird.

Die Urschrift eines Urteils oder Beschlusses ist vom Richter zu unterschreiben (§ 418 und § 429 ZPO); wie diesbezüglich die Ausfertigungen zu gestalten sind, wird primär in den §§ 144 ff Geo geregelt, aber auch in § 79 GOG. Es finden sich Anordnungen zur Verwendung bestimmter Stampiglien und für ein Unterschreiben durch die Gerichtskanzlei.

Vor vierzig Jahren wurde das ADV-Mahnverfahren eingeführt und damit der erste Schritt elektronischer Abwicklung gesetzt. Stampiglien und Unterschriften im Original ließen sich mit der Automatisierung nicht vereinbaren. Im Zuge der Neufassung des Rechtspflegergesetzes 1985 durch BGBl 560/1985 wurde dem § 79 Abs 1 GOG folgender Satz angefügt: „Ausfertigungen, die mittels automatisationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer

Unterschrift noch einer Beglaubigung.“ In § 89c Abs 2 GOG wurde mit der WGN 1989 BGBl 140/1989 ergänzend klargestellt, dass – von obiger Sonderregelung abgesehen – für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen gelten.

Im Zuge des BRÄG 2006 BGBl I 164/2005 wurde § 89c Abs 2 GOG in Abs 3 transferiert und um die Anordnung ergänzt, dass Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen seien, soweit dies in einer Verordnung nach § 89b Abs 2 GOG vorgesehen ist. In Art XIII § 14 des BRÄG wurde eingeschränkt, dass § 89c Abs 3 GOG auf gerichtliche Entscheidungen nur nach Maßgabe der personellen und technischen Möglichkeiten anzuwenden sei. Die betreffende Verordnungsregelung ließ auf sich warten – weder die Verordnung ERV 2006 noch deren Neufassung ERV 2021 schrieb dazu etwas vor.

Mit der Verordnung BGBl II 421/2006 erfolgten Anpassungen in der Geo unter § 149 Abs 5 bzw § 151 Abs 3.

Mit der Einführung und dem Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs wurden immer mehr gerichtliche Entscheidungen über die Poststraße des BRZ übermittelt. Forciert wurde ab 2009 die Abfertigung von PDF-Anhängen.<sup>1)</sup> Um auf das Vorliegen einer gültigen Ausfertigung hinzuweisen,

war gemäß interner Anweisung am Ende der Entscheidung (Fertigungsblock) unter den Namen des Entscheidungsorgans statt „Für die Richtigkeit der Ausfertigung ...“ der Text „Elektronische Ausfertigung nach § 79 GOG“ zu setzen (VJ-Info 26/2009 bzw VJ-Info 29/2009).

Die ZVN 2022 BGBl I 61/2022 führte zur aktuellen Ergänzung des § 79 Abs 1 GOG. Hintergrund waren das Fortschreiten der technischen Entwicklung und Defizite in der Beweiskraft der elektronischen Ausfertigungen als öffentliche Urkunden. Mit Geltung ab 1.7.2023 wurde vorgesehen, dass alle digitalen Ausfertigungen der Erledigungen der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen fortan mit der elektronischen Signatur der Justiz (Amtssignatur) zu versehen sind.<sup>2)</sup>

Diese Amtssignatur wird – gemäß aktueller Umsetzung in der VJ seit Mitte 2023 – im Zuge des elektronischen Abfertigungsvorganges in Zivilsachen auf das Ende des Dokumentes gesetzt: a) automatisch, soweit das Dokument unmittelbar in der VJ errichtet wird, b) nach Anklicken einer Checkbox „signieren gem. § 79 GOG“ mit rotem Siegelsymbol durch die Gerichtskanzlei, soweit es sich um einen PDF-Anhang handelt (VJ-Info 26/2023).

1) Vgl dazu auch schon die Erwähnung von PDF-Anhängen in § 5 Abs 1 ERV 2006, in Geltung ab 1.12.2007 (BGBl II Nr 333/2007).

2) Vgl ErlRV 1291 BlgNR XXVII.GP 15f.

## B. GEGENÜBERSTELLUNG

### „HÄNDISCHE“ AUSFERTIGUNG – ELEKTRONISCHE AUSFERTIGUNG

Nach § 79 Abs 1 GOG in Zusammen schau mit §§ 144 ff Geo (s. auch § 13 RPflG) haben die schriftlichen Aus fertigungen der Urteile, Beschlüsse, Vergleiche und Bestätigungen der Rechtskraft oder Vollstreckbarkeit nachstehenden Fertigungsblock aufzu weisen: Einen Abdruck der Unterferti gungsstampigie des Richters (Rechts pflegers), aufweisend den Namen des Entscheidungsorgans (beim Rechts pfleger zudem die Funktionsbezeichnung) und darunter den Text: „Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung“, wobei der Leiter der Geschäftsabteilung sodann seine Unterschrift handschriftlich unter die Unterfertigungsstampigie zu setzen hat (§ 67 Abs 6 Geo, § 149 Abs 1 und 2 Geo). Liegt ein Urteil vor (Aus nahme: gekürzt ausgefertigte Versäumungsurteile), ist auf die Ausfertigung auch ein allgemeines Gerichtssiegel zu setzen (§ 151 Geo). Oberhalb des eben beschriebenen Fertigungsblocks ist das Gericht anzuführen, die Gerichts abteilung sowie das Entscheidungs datum, ggf auch die Gerichtsadresse (§ 144 Abs 4 Geo).

Letzteres gilt genauso für die elektro nische Ausfertigung. An die Stelle der Unterfertigungsstampigie und der Unterschrift des Leiters der Geschäfts abteilung (und ggf. des Gerichtssiegels) tritt jedoch nur mehr die Anführung des Entscheidungsorganes, gemäß bestehender Praxis bzw VJ-Info ver sehen mit dem Hinweis „Elektronische Ausfertigung nach § 79 GOG“, und seit 1.7.2023 nunmehr auch die elektro nische Signatur der Justiz. Dass in der Ausfertigung das Entscheidungsorgan anzuführen ist, wurde in § 79 Abs 1 GOG nF nochmals gesondert ange ordnet.

Bei händischer Ausfertigung ist in § 150 Geo vorgeschrieben, dass die Vollstreckbarkeitsbestätigung mittels besonderer Stampigie („blau“: Bun desadler mit darunterliegendem Text „Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“ samt Angabe des Gerichtes, der Abteilung und des Datums) auszufertigen ist (Abs 2). Darunter ist wiederum die Unterfertigungsstampigie des Rich ters bzw Rechtspflegers zu setzen und eine Unterschrift durch den Leiter der Gerichtskanzlei (Abs 3). Die Vollstreckbarkeitsbestätigung wird auf diese Art und Weise auf eine Ausfertigung der Entscheidung gesetzt (idR auf die erste oder letzte Seite) und so auf dieser ausgefertigt („vollstreckbare Ausfertigung“). Wie die elektronische Ausfertigung einer Vollstreckbarkeits bestätigung zu geschehen hat, ist – soweit ersichtlich – nicht eigens geregelt. Es gibt Fälle, in denen die Vollstreckbarkeit nur teilweise einge treten ist, sodass sich schon bisher die Stampigie nur bedingt geeignet hat.

Die Vollstreckbarkeitsbestätigung ist ein – wenn auch nicht der Rechts kraft fähiger – Beschluss. Es spricht daher nichts dagegen, urschriftlich in Beschlussform statt durch einen Amts vermerk darüber zu entscheiden. In diesem Fall tritt neben die Entschei dung in der Hauptsache ein gesondert ausfertigbarer Beschluss über die Vollstreckbarkeit derselben. Wesentlich ist nicht der Wortlaut bzw die exakte Form der Vollstreckbarkeitsbestäti gung – die Ausfertigung mittels Stam pigie nach § 150 Abs 2 Geo auf der Entscheidungsausfertigung stellt eine bloße Ordnungsvorschrift dar; essen tiell ist deren Inhalt sowie die Ein hal tung der Vorschriften, die den Ferti gungsblock betreffen.<sup>3)</sup>

Daraus folgt, dass es genügt, die Vollstreckbarkeitsbestätigung gesondert

zu fassen und auszufertigen. Es muss aber auch genügen, ohne Verwen dung der Stampigie „blau“ bzw eines derartigen Sujets die Vollstreckbar keitsbestätigung auf der Entschei dungsausfertigung anzubringen. Dazu stellt sich allerdings die Frage, ob die elektronische Ausfertigung sodann nicht sowohl im Fertigungsblock der Entscheidung selbst als auch im Ferti gungsblock der Vollstreckbarkeitsbe stätigung die Amtssignatur aufweisen müsste.

### C. DIE BEDEUTUNG EINER KORREKten AUSFERTIGUNG / SONDERFÄLLE

Gemäß RIS-Justiz RS0041627 setzt nur eine ordnungsgemäße Urteils oder Beschlussausfertigung den Lauf einer Rechtsmittelfrist oder eine Frist, die nach dem Inhalt der Urkunde einer Partei eingeräumt wird, in Gang. Beim Fertigungsblock muss das Schrift stück, um dies zu erfüllen, die Unterfertigungsstampigie des Richters (Rechtspflegers) aufweisen und darunter die Unterschrift des Leiters der Geschäftsabteilung. Als Ausfertigung gilt aber auch, dass der Richter an Stelle dessen dieses Schriftstück selbst unterschrieben hat.

Zu 3 Ob 147/01 lag der Fall vor, dass dem Anwalt einer Partei die Ausfertigung eines Berufungsurteils nur in Kopie zugestellt worden ist. Ein halbes Jahr später wurde (weil die Sache sich anders als erwartet entwickelt hatte<sup>4)</sup>) Revision erhoben. Dazu wurde ent schieden, dass auch eine den sonstigen Erfordernissen entsprechende Kopie eine autorisierte Urteilsausfertigung darstelle. Bezug genommen wird in dieser Entscheidung auf die bereits in § 149 Abs 2 Geo befindliche Mög lichkeit der Vervielfältigung von Ausfertigungen nach dem Unterschreiben durch die Gerichtskanzlei.

In der Entscheidung 9 Ob 55/19g ging es um die Frage, ob eine elektronische Ausfertigung, die aus dem Register nachgedruckt wurde, auch dann die Zustellwirkungen entfaltet, wenn diese zudem kopiert worden ist. Vom OGH wurde die Kopie diesbezüglich als gleichwertig angesehen; Nachdrucke der Ausfertigung aus der VJ als auch Kopien dieser elektronischen Ausfertigung sind daher wirksam.

Diese Sichtweise zu den Urteilswirkungen von Kopien steht in einem gewissen Spannungsfeld zu den Erfordernissen eines Titels für die Exekutionsführung. Die Entscheidung 3 Ob 147/01s wurde vom OLG Innsbruck zu 3 R 15/10w ausdrücklich abgelehnt, weil sie im Widerspruch zur herrschenden Judikatur und einem Teil der Lehre stehe.<sup>5)</sup>

Gemäß RIS-Justiz RS0000176 ist mit dem Exekutionsantrag der Titel in Form einer geschäftsordnungsgemäßen Ausfertigung des Titelgerichtes vorzulegen. Die bloße Vorlage einer Fotokopie stellt ein Formgebrechen dar, sodass Verbesserung zu erfolgen hat. Die Ausfertigung des Exekutionstitels ist nach hA demnach im Original vorzulegen, selbst eine beglaubigte Kopie reicht nicht aus.<sup>6)</sup> Wohl stellt ein vom Adressaten einer elektronischen Zustellung hergestellter Ausdruck eine Ausfertigung im Sinn des § 54 EO dar.<sup>7)</sup> Im Regelfall lässt sich ein solcher Ausdruck sodann auch nicht mehr von einer klassischen Kopie oder einem Scan desselben unterscheiden. Entscheidungsausfertigungen, die (als PDF-Datei) dem Adressaten elektronisch übermittelt worden sind, können – dem Zweck des ERV entsprechend – mit Exekutionsantrag wieder als PDF-Datei (rück)übermittelt werden. Wo jedoch ein postalisch übermitteltes Papier-Original existiert, kann dessen

Vorlage nicht durch eine PDF-Datei ersetzt werden.<sup>8)</sup>

Mit der ERV 2021 (BGBl II 587/2021) wurde die Ausnahme für die elektronische Einbringung bei Eingaben in nicht reinen Grundbuchssachen (§ 10 Abs 1 ERV 2006) gestrichen. Seither sind Exekutionsanträge lückenlos im ERV einzubringen (zuvor hatte bei Zwangsversteigerungsanträgen das Gegenteil zu Verbesserungsaufträgen geführt). Händisch ausgefertigte Exekutionstitel / Vollstreckbarkeitsbestätigungen sind (trotz mittlerweile elektronischem Gerichtsakt) jedoch unverändert in originaler Ausfertigung vorzulegen – Sonderbestimmungen für die Urkundenvorlage im Original gibt es nur für das Grundbuch- und Firmenbuchverfahren (siehe § 13 ERV 2021). Diese Inkongruenz zieht bei noch händisch ausgefertigten Titeln wiederum Verbesserungsverfahren nach sich.

Wahrgenommen wurde, dass die Änderung durch die Einführung der elektronischen Signatur nach § 79 Abs 1 GOG mit 1.7.2023 vielfach nicht realisiert wurde. Demnach kursiert eine nicht unbeträchtliche Zahl zivilgerichtlicher Entscheidungen, die nur unvollständig, also ohne Amtssignatur ausgefertigt wurden. Die zentrale rechtliche Frage, die sich damit stellt, liegt darin, ob derartige Ausfertigungen ohne Signatur, wenn der Finger darauf gelegt wird, als unwirksam bzw ungenügend anzusehen sind oder nicht. Es könnte – angesichts schon bisheriger Unterschiede – letztlich auch dahingehend differenziert werden, dass die elektronisch übermittelten Ausfertigungen zwar den Parteien gegenüber wirken (sofern die gerichtliche Herkunft des konkreten Dokuments nicht in Frage steht<sup>9)</sup>), aber in dieser Form, weil eben ohne Signatur, nicht als Exekutionstitel taugen.

Würden keine Fristen ausgelöst, könnte der Schuldner auch jetzt noch Rechtsmittel erheben bzw die Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung erreichen und etwa eine Exekution zu Fall bringen; es wäre auch zu falschen Rechtskraftbestätigungen bei Gestaltungsurteilen gekommen. Die Sorge vor diesen Folgen wäre zumindest Anlass, künftig lückenlos für korrekte elektronische Ausfertigungen zu sorgen.

Im Rahmen des Exekutionsbewilligungsverfahrens wären in Verbesserungsverfahren geschäftsordnungs- und gesetzesgemäße Ausfertigungen beizubringen. Im Hinblick darauf, dass wohl kaum von Fälschungen auszugehen ist, stellt sich in der Praxis die Frage der Sinnhaftigkeit derartiger Verbesserungsverfahren.

Die Anordnung, den Fertigungsblock mit der Amtssignatur zu versehen, könnte als reine Ordnungsvorschrift gesehen werden. Immerhin wurden seit über zwanzig Jahren elektronische Ausfertigungen ohne Signatur versendet. Diese Ausfertigungen haben auch weiterhin Gültigkeit. Der Zweck der Amtssignatur könnte sich in nun erhöhter Sicherheit und Beweiskraft

3) So 3 Ob 31/22p = RIS-Justiz RS0133940; vgl zum Fertigungsblock § 79 Abs 1 GOG.

4) Vgl A. Hofmann, Glosse zu 3 Ob 147/01s, AnwBI 2002/7844.

5) Näheres dazu in Danzl, Geo<sup>11</sup> § 149 Anm 7 (Stand 31.1.2025, rdb.at).

6) Jakusch in Angst/Oberhammer, EO<sup>3</sup> § 54 EO Rz 51. Eine Ausnahme dazu soll wegen der Geltung des GBG die zwangswise Pfandrechtsbegründung bilden, sofern das Exekutionsgericht auch schon Titelgericht war, vgl Jakusch in Angst/Oberhammer, EO<sup>3</sup>, § 54 EO Rz 44 sowie RGZ0000029.

7) LGZ Wien 47 R 595/10p bzw Jakusch in Angst/Oberhammer, EO<sup>3</sup>, § 54 EO Rz 51.

8) Vgl LGZ Graz 4 R 90/24 w; Jakusch in Angst/Oberhammer, EO<sup>3</sup>, § 54b EO Rz 19/1; RIS-Justiz RWZ0000139.

9) Vgl Sturm voll in Fasching/Konecny<sup>3</sup> II/2 § 7 ZustG Rz 11/1 (Stand 1.7.2016, rdb.at).

für den Empfänger der Ausfertigung und für Dritte über die Herkunft des Schriftstückes erschöpfen.

Für einen Einfluss der Signatur auf die Wirksamkeit spricht allerdings der Umstand, dass mit der Einführung ein Defizit beseitigt werden sollte, nämlich zur Urkundenqualität elektronischer Ausfertigungen.<sup>10)</sup> Der Fertigungsblock hat des Weiteren die Funktion, das Schriftstück als autorisierte Entscheidung auszuweisen; die Amtssignatur soll die Herkunft von der Justizbehörde bestätigen und das Erfordernis der Unterschrift abdecken. So wird schon in der RV zum BRÄG 2006 im Zusammenhang mit dem angestrebten Ausbau elektronischer Zustellungen ausgeführt: „Um die dafür nötige Sicherheit zu gewährleisten, sind Maßnahmen einzuführen, die die Authentizität und Integrität der übermittelten Erledigung und deren Verkehrsfähigkeit noch besser als bisher sicherstellen können. Dabei soll nicht an die jeweils individuell gesetzte Signatur einer bestimmten natürlichen Person angeknüpft werden. Auch jetzt werden die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen in aller Regel nicht vom Entscheidungsorgan unterfertigt (vielmehr bestätigt eine Paraphe bei der Abfertigung durch die Gerichtskanzlei die „Richtigkeit der Ausfertigung“). Auf den elektronischen Bereich übertragen reicht es daher aus, wenn sichergestellt ist, dass die Erledigung von der Justiz stammt und der jeweilige Anwender bei Bedarf ermittelt werden kann.“<sup>11)</sup>

Diese Ausführungen der RV zum Ersetzen der Unterschrift wie auch die letztlich gewählte gesetzliche Umsetzung an zentraler Stelle über § 79 Abs 1 GOG sprechen dafür, dass es sich bei der Signatur um ein essentielles Element der Gestaltung des

Fertigungsblockes elektronischer Ausfertigungen seit 1.7.2023 handelt.

Von einer formgültigen Beschlussausfertigung im Sinn der Bestimmungen der ZPO und Geo – so das OLG Innsbruck zu 3 R 77/21d schon unter Vorgriff auf die aktuelle Rechtslage – kann daher erst dann gesprochen werden, wenn das Schriftstück als Ausfertigung abgefasst ist, dh wenn das Schriftstück die Unterschrift des Richters oder unter dessen Unterfertigungsstampiglie die Unterschrift des Leiters der Geschäftsabteilung trägt oder mit einer elektronischen Signatur der Justiz versehen ist; nur unter diesen Voraussetzungen liegt eine öffentliche Urkunde vor (§ 292 ZPO). Eine Zustellung des Schriftstückes durch das Gericht mit diesbezüglichen Defiziten (ohne digitale Signatur) sei nicht geeignet, eine Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen, weil es sich noch um keine autorisierte Entscheidung handelt.

Dass die Signatur Erfordernis einer wirksamen Ausfertigung ist, dürfte auch der Sichtweise des LG Klagenfurt zu 3 R 69/25v entsprechen (wobei dies nicht eigens thematisiert wird).

Für Rückstandsausweise als Exekutionstitel bedarf es nach einer Entscheidung des LG Feldkirch, 3 R 11/25b, unter Verweis auf § 18 AVG – je nach Art der Ausfertigung – einer Unterschrift, Beglaubigung oder einer Amtssignatur. Auch von daher wäre es nicht verständlich, wenn dies für zivilgerichtliche Titel ab dem 1.7.2023 angesichts der Anordnungen des § 79 Abs 1 GOG (in der Exekution) nicht gelten soll.

Im Verwaltungsrecht wurde die Amtssignatur übrigens bereits einige Jahre früher implementiert, ihre Bedeutung im AVG ist klar: Ohne Amtssignatur

fehlt einer elektronischen Ausfertigung Bescheidqualität. Ein Bescheid gilt sogar als nicht erlassen, wenn dessen Ausfertigung nicht den Formvorschriften nach § 18 Abs 4 AVG entspricht. In diesem Fall werden Rechtsmittel, weil kein wirksamer Bescheid vorliegt, zurückgewiesen.<sup>12)</sup>

## D. WAHRGENOMMENE DEFIZITE ELEKTRONISCHER AUSFERTIGUNGEN

Die Durchsicht der Zwangsversteigerungsanträge der ersten fünf Monate des Jahres 2025 am Bezirksgericht Villach (rund 30 Akten) ergibt den Befund, dass mehr oder weniger die Hälfte der Titel Mängel hatte.

Als nicht gerade glücklich gelöst ist es anzusehen, wenn die Signatur auf einer zusätzlichen Seite abgedruckt ist, die dann vom Layout her keinerlei Zusammenhang mit den Seiten davor aufweist. Im Gegenteil: Die Ausfertigung selbst ist durchnummiert und endet zB auf Seite 4 von 4 mit dem Fertigungsblock; die Signatur findet sich danach auf einer nicht nummerierten Zusatzseite. Insofern fehlt es am Urkundenzusammenhang. Offenbar je nach Software findet sich teils auf der ersten Seite der Ausfertigung, teils auch auf allen Seiten zuvor (oder auch gar nicht) ein Vermerk über den Zeitpunkt der Bereitstellung des Dokumentes. Dieser ist nach § 2 Abs 7 ERV 2021 zu protokollieren. Eine Anordnung, dass dieser Zeitpunkt auch auf der Ausfertigung abgedruckt sein muss, findet sich – soweit ersichtlich – nicht. Ist ein derartiger Aufdruck vorhanden, kann über die angegebene Zeit, die sich mit der in der Amtssignatur enthaltenen Zeitangabe (weitgehend – offenbar entsprechend der Übermittlungsdauer) deckt, eine Klammer zwischen Entscheidung und Signatur entdeckt werden. Nach 3 R 69/25v des LG Klagenfurt folgt daraus ein ausreichender Urkundenzusammenhang.

Diese „freischwebende“ Signatur tritt bei Zahlungsbefehlen, aber auch anderen Dokumenten auf, wenn auf deren letzter Seite nicht mehr genügend Platz ist; weiters bei PDF-Dateien von Rubriken, die trotz ausreichend Platz ein Aufdrucken scheinbar nicht zulassen. Technisch sollte dies besser gelöst werden und ist möglicherweise schon in Vorbereitung. – (Akt 1,3,4,11,15 u 31)

Überraschend ist, dass auch nach dem 1.7.2023 erlassene Zahlungsbefehle aus dem Mahnverfahren vorgelegt wurden, die trotz ausreichend Platz auf der letzten Seite ohne Amtssignatur waren. Dies sieht nicht nach einem Abfertigungsfehler der Gerichtskanzlei aus, sondern deutet eher auf eine technische Störung, wo auch immer, hin. – (Akt 6 u 29)

In einem Fall war im als Beilage übermittelten Dokument des Zahlungsbefehls die obere Hälfte der – auf einem Zusatzblatt befindlichen – Signatur weggeschnitten; dies offenbar zurückgehend auf einen Fehler der Anwaltskanzlei beim Einscannen. Damit stellt sich die Frage, ob es im ERV nicht so sein sollte, dass die eingehenden Titel als Originaldokument abgespeichert und in dieser Form sodann wieder zu einem Exekutionsantrag hochgeladen werden sollten oder gar müssen. Der Titel soll ja authentisch sein. Zu denken ist auch an die Signaturprüfung (welche mir allerdings auch sonst bislang nicht gelungen ist). – (Akt 10)

Für den Vollzug durch ein anderes Gericht hat das Bewilligungsgericht dem Vollzugsgericht bei einer gespaltenen Vollzugszuständigkeit oder das Insolvenzgericht nach Bewilligung der kridamäßigen Versteigerung eine Ausfertigung der Bewilligung zu übermitteln (§ 549 Geo). Übersendet wurden die Bewilligungsbeschlüsse

als PDF-Beilagen in elektronischer Ausfertigung; die Anbringung der Signatur darauf unterblieb jedoch. – (Akt 5,16,19 u 22)

In einem Fall wurde der Titel (Kurtorkostenbeschluss) im ERV statt im Postweg übermittelt: der Beschluss selbst war elektronisch ausgefertigt, allerdings ohne Signatur; die Vollstreckbarkeitsbestätigung ist hän-disch auf dem Beschluss an sich ordnungsgemäß ausgefertigt worden. ME beseitigt hier die Vollstreckbarkeits-bestätigung nicht die Fehlerhaftigkeit der elektronischen Beschlussausferti-gung; es sei denn, es wird die Auffas-sung vertreten, eine ordnungsgemäße händische Vollstreckbarkeitsbestäti-gung in originaler Ausfertigung auf der Entscheidung habe schon bis-her Mängel im Fertigungsblock der Entscheidung selbst (zB bloß Kopie) saniert. – (Akt 9)

Eine Sichtweise, dass eine ordnungs-gemäße Vollstreckbarkeitsbestätigung sanierend wirkt, scheidet mE jedenfalls – wie im zweiten Fall – dann aus, wenn die Ausfertigung der Entschei-dung ein eigenes Dokument darstellt. Das Titelgericht hat das Urteil (ohne eigene Signatur) als Anhang zur Voll-streckbarkeitsbestätigung übermittelt (und wahrscheinlich auch so, also ohne Signatur, zuvor als Anhang mittels Note den Parteien zugestellt). Eine Sanierung durch Vorlage einer signier-ten Begleitnote vermag sodann umso weniger die bei der Entscheidungs-ausfertigung fehlende Signatur zu ersetzen. Ein Zurückgreifen auf den Bereitstellungsvermerk, selbst wenn er auf jeder Seite abgedruckt wäre, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Aus-fertigung. Bei einem Beteiligten mit Postzustellung fehlt diese Alternative ohnehin. – (Akt 11)

Auch in zwei weiteren Fällen (hier je bedingter Vergleich) fehlte die Signatur auf der Ausfertigung des Titels. Hinzu kam, dass die mit dem Text einer Voll-streckbarkeitsbestätigung formulierte Bestätigung der Rechtswirksamkeit mit dem Namen der Kanzleikraft und nicht des Entscheidungsorgans elek-tronisch ausgefertigt worden ist. Die Software dieses Rechtsanwaltes hat im Übrigen den Bereitstellungszeitpunkt nach § 2 Abs 7 ERV 2021 auf keiner Seite aufgedruckt. – (Akt 23 u 24)

## E. ZUM SONDERFALL DER VERSÄUMUNGSURTEILE

Versäumungs-, Verzichts- und Aner-kenntnisurteile können gemäß § 417 Abs 4 ZPO in gekürzter Form und mit der Benutzung der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt werden. Die nähe-ren Vorschriften sind durch Verord-nung zu erlassen, finden sich demnach in der Geo. Wurden die erforderlichen Halbschriften (Rubriken) beigebracht, so hat das Gericht die Urteilsausferti-gungen in gekürzter Form mit der Stam-piglie gemäß dem Muster in § 542 Abs 3 Geo herzustellen. Sind verwendbare Halbschriften nicht beigebracht – die Pflicht zur Vorlage einer Rubrik wurde für Versäumungsurteile durch die ZVN 2022 noch aufrecht erhalten (vgl nun § 396 Abs 2a ZPO) –, so ist die Ausfer-tigung mit Verwendung oder nach dem Muster des ZPForm Nr 88 herzustellen.

Gemäß § 146 Abs 3 Geo sind Halb-schriften auf ihre Eignung hin zu

---

10) Vgl auch die Definition einer Ausfertigung als öffentliche Urkunde bereits in RIS-Justiz RS0041627.

11) ErlRV 1169 BlgNR XXII.GP 36.

12) Vgl Hengstschafer/Leeb, AVG § 18 Rz 14 (Stand 1.1.2014, rdb.at); VwGH Ra 2021/08/ 0043 uva. Eine derartige Zurückweisung ihres Rechtsmittels widerfuhr vor kurzem auch einer Rechtspraktikantin, als sie einen – zulässig per Mail übermittelten – Bescheid des (Vize-)Präsidenten des OLG Linz be-kämpfen wollte (BVwG W170 2285383-1).

prüfen, dabei auch dahingehend, ob diese den erforderlichen Raum für den Stampiglienabdruck enthalten. Fehlt es daran, so muss die Entscheidung mit Formblatt oder ungekürzt ausgefertigt werden. Nach § 67 Abs 5 Geo müssen die Abdrücke der Stampiglien an der vorgeschriebenen Stelle angebracht werden.

Nach § 79 Abs 5 GOG kann in den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse in Zivilsachen, bei bedingten Zahlungsbefehlen und Zahlungsaufträgen im Mandats- und Wechselverfahren die Bezeichnung der Rechtsache und der Art und Zeit der Leistung durch Bezugnahme auf gleichzeitig mitgeteilte Protokolle, Schriftsätze und Rubriken ersetzt werden. Nachdem Urteile in § 79 Abs 5 GOG nicht erwähnt werden, ist bei Versäumungsurteilen die Bezugnahme auf Rubriken nicht gestattet. Sie dürfen nur dadurch ausgefertigt werden, dass die nach § 542 Geo vorgesehene Stampiglie auf die Rubrik gesetzt wird, sofern die Rubrik ausreichend Platz dafür bietet. Die Alternative dazu ist sodann die Verwendung des Formblattes ZPForm Nr 88.

Zu beobachten ist, dass Ausfertigungen von Versäumungsurteilen dadurch erstellt werden, dass nach dem einleitenden Text „Zur Anhangsart ‚Sonstiges (Klagsrubrik für Versäumungs- und Anerkenntnisurteil)‘“ ergeht nachstehende Entscheidung“ der Stampiglientext mit entsprechenden Eintragungen wiedergegeben wird, es folgt der Fertigungsblock; sodann ist in diesem Dokument die Klagsrubrik als Beilage genannt und dem Dokument eben diese als PDF-Anhang angefügt. In der Klagsrubrik findet sich die Hauptleistung. Das Aufteilen der Entscheidung auf zwei Schriftstücke entspricht, wie bereits dargelegt,

beim Versäumungsurteil nicht der Geschäftsordnung bzw dem GOG, mag dies auch zu einer ständigen Praxis geworden sein. Sie birgt auch die Gefahr in sich, dass der Konnex nicht ausreichend gegeben ist bzw bei der Rubrik die Signatur nicht gesetzt wurde, sodass etwa nur die Kosten in Exekution gezogen werden können (etwa LGZ Wien 47 R 220/24m).

Meines Erachtens wäre daher in Ermangelung einer geschäftsordnungsgemäßen Ausfertigung bei strenger Handhabung die Bewilligung der Exekution aufgrund einer derartigen Kombination von Dokumenten ablehnen. Die Ausfertigung nach dem Muster des ZPForm Nr 88 wäre inhaltlich sowie vom Erscheinungsbild her ein Gewinn und nicht viel aufwändiger als die Verarbeitung von Rubriken. Sie ist nach den zitierten Bestimmungen auch alternativlos, solange es technisch nicht an die Hand gegeben ist, auf dem PDF der Rubrik selbst das Urteil elektronisch auszufertigen.<sup>13)</sup>

Sofern aus VJ-Infos, dem VJ-Handbuch oder sonstigen Handlungsanweisungen eine Verpflichtung zur kombinierten Ausfertigung mittels Rubrik als PDF-Anhang herauszulesen ist, kommt die Problematik ins Spiel, dass die Regelung der Form von Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen den Außenbereich betrifft. Die Erlassform ist hierfür unzureichend, es läge eine nicht gehörig kundgemachte Rechtsverordnung vor.<sup>14)</sup>

Dass für die Vollstreckbarkeitsbestätigung die bereits erstellte Ausfertigung um diese ergänzt wird, ist nicht zu beanstanden, solange der jeweilige Fertigungsblock korrekt ist. Die Signatur aus der Zustellung des Urteils bleibt jedoch nicht erhalten; sie kann daher derzeit – wie beim bedingten

Zahlungsbefehl, der in der Ausfertigung für die Klägerin auch schon die Vollstreckbarkeitsbestätigung enthält – nur für beide Entscheidungen gemeinsam im Rahmen der Abfertigung am Ende beigesetzt werden. Nach LG Klagenfurt 3 R 69/25v ist diese vollstreckbare Ausfertigung sodann in ihrer Gesamtheit als eine einheitliche Ausfertigung anzusehen und braucht nur diese eine Signatur.<sup>15)</sup>

Einfacher ist es jedoch, einen eigenen Beschluss zu fassen und auszufertigen, der im Kopf ohnehin die Bezeichnung der Rechtsache enthält. Wenn sodann im Spruch auch das Datum der Entscheidung und deren ON erwähnt sind, erübrigt sich auch die als problematisch angesehene Zusammensetzung einer Entscheidung aus Haupturkunde und Anhang. Es liegen zwei getrennte, inhaltlich jedoch eindeutig miteinander verknüpfte Entscheidungen vor – jene in der Hauptsache und jene zur Vollstreckbarkeit –, wobei jeder Ausfertigung im Fertigungsblock die Signatur angefügt werden kann (und muss).

## F. FAZIT

Wird eine Entscheidung in Zivilsachen als PDF-Anhang abgefertigt, muss auch die Checkbox für die Amtssignatur ausgewählt werden. Der Ausfertigung fehlt sonst die seit 1.7.2023 vorgeschriebene Amtssignatur. Ohne die Amtssignatur liegt keine korrekte elektronische Ausfertigung vor; die Zustellung könnte keine Entscheidungswirkungen auslösen. Es liegt auch keine geschäftsordnungsgemäße Ausfertigung für eine Exekutionsführung vor. Dass bei elektronischen Abfertigungen die Signatur angefügt sein muss, wurde bei den Gerichten vielfach nicht realisiert.

Dass die Amtssignatur technisch oft auf einer eigenen Seite ohne Fortlaufen der Seitenzahl und der Bezeichnung

der Rechtssache eingefügt wird, ist verbesserungswürdig und verbessерungsbedürftig.

Die Vollstreckbarkeitsbestätigung sollte bei einer elektronisch ausgefertigten Entscheidung am besten als eigener Beschluss gefasst und ausgefertigt werden. Wird sie etwa dahingehend formuliert „Das Urteil vom ... ON ... ist rechtskräftig und vollstreckbar“, bedarf es auch keiner nochmaligen Übermittlung der Entscheidung als Beilage.

Versäumungsurteile können gegenwärtig gesetzeskonform nur nach dem Muster des ZPForm Nr 88<sup>16)</sup> gekürzt ausgefertigt werden. Die Ausfertigung unter Verwendung der Rubrik in Form einer Beilage (Anhangsart) statt auf der Rubrik selbst widerspricht der Geschäftsordnung.

---

13) Im elektronischen Akt gibt es zwar eine Stempelfunktion, sodass ein Aufdruck auf Rubriken hergestellt werden kann.

Zweckmäßig wäre es (gewesen) – wenn Rubriken verwendet werden sollen –, allen Kanzleien zentral dafür eine Geo-konforme Stempelvorlage (inklusive Bundesadler) für das Ausfertigen des Versäumungsurteils (und auch von Vollstreckbarkeitsbestätigungen) an die Hand zu geben. Allerdings sollte, wie schon erwähnt, die für den Fertigungsblock notwendige Amtssignatur sodann nicht auf einem Extrablatt erscheinen.

14) Vgl § 80 Abs 3 GOG bzw ErlRV 769 BlgNR XXVII.GP 7.

15) So schon zum Rückstandsausweis 5 Ob 8/14h.

16) Zu finden etwa im Intranet unter Rechtspflege - Formulare / Formularsammlung unter Eingabe des Suchbegriffs ZPForm 88 oder im alten Formbuch zur ZPO und EO als Nr 88.

# Rechtsschutz für Richter, mögliches Weiterarbeiten bis 70 und weitere Neuerungen – dienstrechtliche Aspekte der liechtensteinischen Justizreform

**AUTOR:** Dr. Wilhelm Ungerank, Richter des Landesgerichtes Innsbruck von 1992-2000, seither Richter in Liechtenstein, seit 2022 Präsident der Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die mit 01.01.2026 in Kraft tretende Justizreform<sup>1)</sup> im Fürstentum Liechtenstein bringt neben organisatorischen Reformen<sup>2)</sup> auch dienstrechtliche Neuerungen, die für die österreichische Richterschaft von Interesse sein dürften.

Im Fürstentum Liechtenstein wird die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen in erster Instanz vom Fürstlichen Landgericht, in zweiter Instanz vom Fürstlichen Obergericht und in dritter Instanz vom Fürstlichen Obers ten Gerichtshof ausgeübt. Gegen jede letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung kann der Staatsgerichtshof, das Verfassungsgericht, mit Individualbeschwerde angerufen werden. Das Richterdienstgesetz (RDG) und das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) wurden aus Österreich rezipiert und

entsprechen in weiten Bereichen wortwörtlich der Rezeptionsvorlage.

## 1. RECHTSSCHUTZ FÜR RICHTER

Nach Art 29b flRDG nF („Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen“) schützt der Staat (wörtlich „seine Richter“<sup>3)</sup>) vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen. Er übernimmt bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Richterinnen und Richtern die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz. Allerdings kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden, wenn die Richterin oder der Richter in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob

fahrlässig verletzt hat. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt gemäß Art 46b flStAG nF ab 01.01.2026 Identisches.

---

1) Im Wesentlichen Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, des Gesetzes vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), des Richterdienstgesetzes (RDG) vom 24. Oktober 2007 und des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) vom 15. Dezember 2010 mit LGBL (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt) 2025 Nr 15-17 und 21. Das LGBL wird seit 1.1.2013 unter [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) kundgemacht. Es ist ausschließlich die signierte elektronische Fassung maßgebend und authentisch.

2) Der Oberste Gerichtshof (bisher in Zivil- und Strafsachen) fungiert in Zukunft auch als Verwaltungsgerichtshof. Die bisherigen Fünfersemente werden auf Dreiersenate reduziert. Als Senatsvorsitzende (bisher nebenamtlich) werden Berufsrichter amtierend.

3) Gemäß Art 5 flRDG („Bezeichnungen“) sind unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Bis dato kannte das liechtensteinische Recht einen derartigen Rechtsschutz zwar für alle öffentlich Bediensteten,<sup>4)</sup> nicht jedoch für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

Dies kann etwa Fälle betreffen, in denen offenbar unberechtigte Forderungen (in Millionenhöhe) gegen Richterinnen oder Richter in ein US-Schuldenregister eingetragen und dann an ein Inkassounternehmen auf Malta abgetreten werden, welches in der Folge versucht, vor einem maltesischen Gericht einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, oder persönliche Angriffe gegen Richterinnen oder Richter und deren Familien im Internet.<sup>5)</sup>

## **2. WEITERBESCHÄFTIGUNG ÜBER DAS 65. LEBENSAJHAR HINAUS**

Gemäß Art 34 Abs 2 flRDG nF ist eine einmalige Weiterbeschäftigung «über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus» – das ist die Vollendung des 65. Lebensjahres<sup>6)</sup> – in begründeten Fällen mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig. Die Richterin oder der Richter hat den Antrag auf Weiterbeschäftigung frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters über den zuständigen Gerichtspräsidenten beim Richterauswahlgremium<sup>7)</sup> zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Arbeitspensum anzugeben. Der zuständige Gerichtspräsident hat die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft zu machen.

Aus den Gesetzesmaterialien<sup>8)</sup> ergibt sich, dass ein „begründeter Fall“ beispielsweise dann vorliegt, wenn eine geeignete Nachfolge für eine Richterin oder einen Richter nicht gewährleistet werden kann. Ein «Automatismus»,

wonach eine Richterin oder ein Richter ohne besonderen Antrag bis zum 70. Lebensjahr arbeiten könnte, wurde abgelehnt.<sup>9)</sup>

Es ist hier auf die spezifischen liechtensteinischen Verhältnisse zu verweisen. Derzeit sind in der Gerichtsbarkeit nur 22 Berufsrichterinnen und -richter tätig. Die Auswirkungen der anstehenden Pensionierungswelle – auch hierzulande erreicht die Babyboomer-Generation in den nächsten Jahren das Pensionsalter<sup>10)</sup> – können durch die Möglichkeit des Weiterarbeitens entschärft werden. Sind noch nicht genügend Richteramtsanwärterinnen und -anwärter ausgebildet, um Abgänge beim Landgericht zu ersetzen, oder stehen nicht genügend erfahrene Kolleginnen oder Kollegen für die Tätigkeit als Rechtsmittelrichterinnen oder -richter (beim Obergericht oder beim flOGH) zur Verfügung, so sollte dies einen begründeten Fall im Sinne des Gesetzes darstellen, der die Bewilligung des Weiterarbeitens, so dies von der jeweiligen Richterin oder dem jeweiligen Richter angestrebt wird, ermöglicht.

Analog gilt die Möglichkeit des freiwilligen Weiterarbeitens über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.<sup>11)</sup>

## **3. BERATUNGSSTELLE FÜR RICHTER**

Neu wird gesetzlich eine «Beratungsstelle für Richter» vorgesehen (Art 25a flRDG nF). Die Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat bereits im April 2022 eine Beratungsstelle für alle in Liechtenstein ernannten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingerichtet. Die Funktion wird aktuell von einem im Ruhestand

befindlichen ehemaligen Senatsvorsitzenden des Obergerichts ausgeübt. Zur (rechtlichen) Absicherung der Position der beratenden Person erfolgt nunmehr die Gesetzesänderung.<sup>12)</sup>

Richterinnen und Richter sind berechtigt, bei dieser Beratungsstelle vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch zu nehmen. Personen, die diese Funktion ausüben, unterstehen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis. Sie trifft keine Anzeigepflicht.

Diese Funktion soll auch in Zukunft von einer pensionierten Richterin oder einem pensionierten Richter ausgeübt werden.

Die Beratungsstelle kann auch von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Anspruch genommen werden (Art 42a flStAG nF).

## **4. MÖGLICHKEIT DER TEILZEITARBEIT**

Um einem aktuellen Bedürfnis in der Arbeitswelt zu entsprechen und die Attraktivität des Richterberufes zu steigern («Damit soll auch der Justizbereich als attraktiver und moderner Arbeitgeber wahrgenommen werden»),<sup>13)</sup> wird das Modell der Teilzeitarbeit für die vollamtlichen Richterinnen und Richter eingeführt. Art 29a flRDG nF sieht vor, dass die richterliche Tätigkeit – mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten – in Teilzeit ausgeübt werden kann, sofern der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums. Andererseits sind aber auch keine besonderen Gründe für die Bewilligung von Teilzeitarbeit erforderlich, wie sie etwa in den §§ 75e ff öRStDG vorgesehen sind.

Diese Möglichkeit besteht auch für Personen, die über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus tätig sein wollen.

Analoges wird neu auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorgesehen (Art 46a fStAG nF).

## 5. PROBEPHASE FÜR RICHTER

Für alle ab 01.01.2026 beim Landgericht neu ernannten Richterinnen und Richter gilt eine Probephase von drei Jahren. Die Konferenz der Gerichtspräsidenten, bestehend aus den Präsidenten von Landgericht, Obergericht und fLOGH sowie einem vom Kollegium der Landrichterinnen und -richter gewählten Landrichter (einer Landrichterin), hat dem in der Probephase befindlichen Richter am Ende eines jeden Dienstjahres einen schriftlichen Bericht über die Beurteilung der Eignung als Richter zu erstatten. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahrs hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der in der Probephase befindliche Richter hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äußern. Diese Äußerung ist der Beurteilung anzufügen. Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Richter aufgelöst werden. Die Konferenz der Gerichtspräsidenten hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Richter aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen für das Richteramt nicht geeignet ist. Eine Kündigung durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Richter Beschwerde an den fLOGH erheben.

Ausschlaggebend für die Einführung der Probephase waren, so die Regie-

rung,<sup>14)</sup> bisherige Erfahrungen sowohl bei den Gerichten als auch bei der Staatsanwaltschaft (Art 46a StAG nF). Es soll in Zukunft fundiert erkannt werden können, ob sich die bestellten Personen in ihren Funktionen bewähren.

Das Institut des «Proberichters» mag den österreichischen Richterinnen und Richtern zwar fremd erscheinen. Es ist in anderen Jurisdiktionen aber nicht ungewöhnlich. So ist in Deutschland gemäß § 22 Abs 1 des Deutschen Richtergesetzes eine Entlassung der Richterin oder des Richters auf Probe in den ersten 24 Monaten ohne weitere Voraussetzungen oder eine entsprechende Begründung jederzeit möglich. Vergleichbares gilt dort für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Man spricht von „Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Richterverhältnis auf Probe“.<sup>15)</sup>

- 4) Art 29 des Gesetzes vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG) und Art 14 der Verordnung vom 2. Dezember 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung; StPV).
- 5) Vgl Ulrich, Der Schutz der Gerichtsbarkeit, RZ 2017, 141; Pollak, Der österreichische Richter, ein budgetschonender Fels in der Brandung? RZ 2018, 41 (42 f).
- 6) Art 55 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
- 7) Gremium zur Richterauswahl gemäß Art 3 des Gesetzes vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz; RBG).
- 8) BuA (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag, abrufbar unter [www.bua.llv.li](http://www.bua.llv.li)) 2024/48, 221.
- 9) BuA 2024/105, 68.
- 10) Vgl Pfarrhofer, Danke Babyboomer! RZ 2024, 53: «Wie oben schon angeführt, gehen die Babyboomer bis ca. 2030 alleamt in Pension.»; laut Pfarrhofer (FN 6) wird eine Änderung des § 99 RStDG, welcher als Übertrittszeitpunkt das Ende des Monats normiert, an dem der Richter/die Richterin das 65. Lebensjahr vollendet hat, in Österreich nicht debattiert.
- 11) Art 34 fStAG nF.
- 12) BuA 2024/48, 60.
- 13) BuA 2024/48, 57 und 219.
- 14) BuA 2024/48, 209.
- 15) BuA 2024/48, 58.

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: [ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH Paul-Troger-Gasse 8, 3003 Gablitz, Telefon: 485 31 49-0, E-Mail-Adresse: [produktion@motopress.at](mailto:produktion@motopress.at), DVR 0098892

### HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

### REDAKTION:

Mag. Klaus Hawel, Mag. Barbara Simma, Mag. Daniela Urban, E-Mail-Adresse: [richterzeitung@richtervereinigung.at](mailto:richterzeitung@richtervereinigung.at)

### SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek, Dr. Richard Hargassner, Dr. Reinhard Hinger, Mag. Annabelle Nägle, Mag. Barbara Simma, Prof. Dr. Anton Spenling, Mag. Daniela Urban, alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag. Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDER RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Standesvertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS INLAND:

€ 113,30 (€ 103,00 + € 10,30 MwSt. [10%])

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EU:

€ 181,00

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EUROPA:

€ 199,10 (€ 181,00 + € 18,10 MwSt. [10%])

### PDF-ABO (VERSAND PER E-MAIL):

€ 132,00 (€ 120,00 + € 12,00 MwSt. [10%])

Die Bestellung von Einzelheften ist nicht möglich.

### RABATTE:

20% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an die Buchhandlung versendet wird.  
15% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an eine andere Adresse versendet wird.

**DAS ABBONEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.9. (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

**REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND** werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**Die UMSCHLAGSEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

**Mit der Einreichung seines Manuskripts** räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### Der Nachdruck von Entscheidungen

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.

# Grundrechtstag 2025

## Klimakrise | Krisenklima – Wie wandeln wir Demokratie, Gesellschaft und Recht?

**AUTORINNEN:** Mag.<sup>a</sup> Julia Janitsch, BA, Mag.<sup>a</sup> Katja Valerie Klein, Mag.<sup>a</sup> Hannah Prendinger, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Verwaltungsgerichtshof sowie Mag.<sup>a</sup> Sophia Beer und Mag.<sup>a</sup> Lisa Weiß, Richteramtsanwärterinnen im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien. Alle Autorinnen haben im Organisationsteam des Grundrechtstags 2025 mitgewirkt.

Unter dem Titel „Klimakrise – Krisenklima“ hat die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter am 25. und 26. September 2025 in Kooperation mit der Ars Electronica und der Johannes Kepler Universität Linz zum 10. Österreichischen Grundrechtstag ins Linzer Ars Electronica Center eingeladen. Die Veranstaltung war der Themenstellung gewidmet, wie wir Demokratie, Gesellschaft und Recht wandeln können, um den gegenwärtigen und künftigen gesellschaftlichen und ökonomischen Herausforderungen sowie den Bedrohungen durch den Klimawandel wirkungsvoll zu begegnen.

Aus den Blickwinkeln der Politikwissenschaft, der Philosophie, der Sozioökonomie, der Biodiversität, der Rechtswissenschaft sowie der Umweltpsychologie wurde dabei unter anderem zur Diskussion gestellt, ob und inwieweit Individualismus und die damit einhergehende Tendenz zur Entsolidarisierung als Treiber der Klimakrise und als Ursachen für einen voranschreitenden Prozess der Entdemokratisierung zu bewerten sind. Neben dem Zusammenspiel von zivilem Widerstand und sozialen Bewegungen als Reaktion auf die vielfach kritisierte Untätigkeit des Gesetzgebers richtet sich der Blick dabei auf Klimaschutz als Grundrecht, Klimaklagen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie die

(mögliche) Rechtsfortbildung durch die Gerichte.

Nach Grußworten durch Justizministerin *Anna Sporrer*, Managing Director des Ars Electronica Centers *Andreas Bauer* und die beiden Co-Vorsitzenden der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch der Richter:innenvereinigung *Katharina Gröger* und *Michael Reiter* eröffnete *Ulrich Brand*, Professor für Internationale Politik am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, den Grundrechtstag. Seinen Vortrag, der sich der Verbindung zwischen Entdemokratisierung und Klimakrise widmete, leitete der Politikwissenschaftler mit Timothy Mitchells These der „Carbon Democracy“ ein: Dieser These zufolge hätten legitime Kämpfe um Demokratisierung immer schon im fossilen Bereich stattgefunden, wie sich etwa an den Arbeiterbewegungen, die der Kohlebergbau im 20. Jahrhundert ausgelöst habe, zeige. *Brand* übertrug die These der „Carbon Democracy“ vor allem auf die heutige Automobilindustrie und vertrat, dass der heutigen liberalen Demokratie eine imperiale – andere Systeme ausbeutende – Lebensweise innewohne. Diese Form des „Soft Imperialism“ sei nur schwer fassbar, da dem Endprodukt (etwa dem neuen Laptop) die externalisierten Rohstoffkosten und prekären Arbeitsbedingungen nicht anzusehen seien. Als Konsequenz dieser Externalisierung werde die Klimakrise primär in

den globalen Süden verlagert. Weiters stand der „Green Capitalism“ für *Brand* in Kritik, da dieser die Wachstums- und Wettbewerbslogik nicht infrage stelle. Zudem genüge eine bloß zurückhaltende Konsumkritik oder individueller Verzicht nicht zur Lösung. Er forderte stattdessen eine Stärkung des staatlichen Eingriffs in die Wirtschaft durch gezielte Investitionslenkung.

*Angela Kallhoff*, Universitätsprofessorin am Institut für Philosophie der Universität Wien, widmete sich als zweite Vortragende des Grundrechtstags den politischen und ethischen Implikationen von „Klimanotständen“. In der Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Demokratie für den „Klimanotstand“ gewappnet sei, plädierte *Kallhoff* für die Einsetzung eines sogenannten „Klimanotstandsrats“. Dieser solle mit entsprechenden Handlungsbefugnissen ausgestattet werden und auch partnerschaftlich mit Regierungen agieren. Als Entscheidungsgrundlage könnten ihm etwa die Berichte des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change - „Weltklimarat“) dienen. Das Konzept eines derartigen Gremiums warf im Publikum durchaus kritische Fragen auf, etwa im Hinblick auf seine Eingliederung in legislative und exekutive Strukturen, seine Verantwortlichkeit oder die Auswahlmodalitäten seiner Mitglieder. *Kallhoff* stellte klar, dass all diese Bedenken bei der Ausgestaltung des „Klimanotstandsrats“ selbstverständlich miteinzubeziehen



Foto: © Birgit Cakir

seien und letztlich alleine seine Zielsetzung – die Verhinderung eines „Supreme Climate Emergency“ – das Gremium legitimiere.

Den Donnerstagnachmittag läutete **Franz Essl**, Biodiversitätsforscher an der Universität Wien, mit beunruhigenden Fakten zum Zustand der Biosphäre – anhand von Beispielen wie dem Fichtensterben, dem Rückgang von Brutpaaren bei Schwalben oder der Entwässerung von Mooren – ein. Dabei seien Artenvielfalt und stabile Ökosysteme geradezu Existenzgrundlagen, und ziehe die Klima- und Biodiversitätskrise auch wirtschaftlich drastische, negative Implikationen nach sich. Dies unterstrich *Essl* mit dem Hinweis darauf, dass eine Erderwärmung um 3 Grad mit einem Verlust von 10 % an globalem Einkommen einhergehe, während sich dieser bei einer Erderwärmung von 1,5 Grad auf „nur“ 3 % an globalem Einkommen beschränke. Zum aktuell bestehenden Missverhältnis zwischen Ausgaben für Naturschutzmaßnahmen und klimaschädlichen Subventionen führte *Essl* beispielhaft vor Augen, dass das Land Niederösterreich jährlich 450 Millionen Euro für den Bau und die Erhaltung von Straßen, aber bloß 15 Millionen

Euro für Naturschutz aufwende. Die Frage, ob eine Umsetzung der Klima- und Biodiversitätsziele noch machbar sei, beantwortet *Essl* letztlich eindeutig mit „Yes, we can!“.

**Sigrid Stagl**, Professorin am Department für Sozioökonomie an der Wirtschaftsuniversität Wien, stellte die Frage, wie der Wandel zu einer ökologischen Ökonomie funktionieren könne. Gleich zu Beginn ihres Vortrages übte die Ökonomin scharfe Kritik an unserer gegenwärtigen Wirtschaftsweise und zeigte mit ihrem Vortrag anhand von drei Thesen konkrete wirtschaftspolitische Handlungsoptionen auf. Zunächst legte sie dar, dass unsere gegenwärtige Wirtschaftsweise durch einen hohen Ressourcenverbrauch und erhebliche Ineffizienzen gekennzeichnet sei. Angesichts ökologischer Grenzen und physikalischer Gesetzmäßigkeiten erweise sich dieses Vorgehen jedoch langfristig als nicht tragfähig und gefährde zudem die Wettbewerbsfähigkeit; vielmehr müsse ein Wirtschaften mit der Natur und der Physik angestrebt werden. In einem weiteren Schritt zeigte sie auf, dass zukunftsfähige Versorgungssysteme sowohl vorstellbar als auch ökonomisch realisierbar seien: Im bestehenden System

würden sich hohe versteckte gesellschaftliche Kosten verborgen, die sich durch ein Wirtschaften mit der Natur senken ließen. Eine systemisch effiziente Wirtschaftsweise erfordere zudem angepasste Marktregeln, die biophysische Rahmenbedingungen berücksichtigen, wie *Stagl* als dritte These festhielt: Die Transformation zu zukunftsfähigen Versorgungssystemen erfordere eine Umwandlung von „braunen“ hin zu „grünen“ Investitionen, eine Orientierung an Bedürfnissen statt an Wünschen sowie den Ausstieg aus dem Wachstumszwang. Im Jahr 2022 seien beispielsweise 7 Billionen US-Dollar weltweit in klimaschädliche Subventionen geflossen, während lediglich knapp 2 Billionen in den Klimaschutz investiert worden seien. *Stagl* betonte daher das enorme Einsparungspotential klimafreundlichen Verhaltens. Abschließend appellierte die Wissenschaftlerin des Jahres 2024, dass Transformation gemeinsam gestaltet und ermöglicht werden müsse.

**Teresa Weber**, Forschungsinstitut für Urban Management und Governance der Wirtschaftsuniversität Wien und Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz, schloss den ersten Konferenztag

mit ihrem Beitrag zu europarechtlichen Impulsen und Hürden für die notwendige Transformation ab. Ihr Ausgangspunkt ist der Green Deal (2019), der als umfassendes Strategiepapier zur Einleitung einer Nachhaltigkeitswende auf Unionsebene diene, jedoch zunächst keine direkte Rechtswirkung entfalte. Die Juristin kritisierte, dass die Umsetzung in nationales Recht, wie am Beispiel des Verbrennerverbots oder der Renaturierungsverordnung ersichtlich, durch politische Prioritätenkämpfe, föderale Kompetenzverteilung und ineffiziente Mechanismen stark behindert werde. *Weber* wies auf den aktuellen Wandel der Prioritäten hin: Der Fokus verschiebe sich vom Green Deal zum „Industrial Clean Deal“, der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit über Biodiversität und Ökosysteme stelle. Dennoch maß sie der EU eine zentrale Rolle zu, da Umwelt- und Klimaschutz seit dem Vertrag von Lissabon im Unions-Verfassungsrecht verankert sind. Sie stellte fest, dass die EU zwar über ein umfangreiches Instrumentarium – von Verboten bis hin zu EU-Abgaben – verfüge, dieses aber immer wieder durch politische Interessenlagen abgeschwächt werde. Abschließend betonte *Weber*, dass der Unionsgesetzgeber nicht frei nach Belieben agieren könne, da er an primär- und grundrechtliche Vorgaben gebunden sei. Daher agierten Gerichte und Zivilgesellschaft teils in ungewöllter Zusammenarbeit, indem sie politischen Druck aufbauen und die Akteure an ihre Verpflichtungen erinnern.

Am Freitagmorgen beleuchtete **Daniel Ennöckl**, Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien, verschiedenste verfassungsrechtliche Aspekte der Klimakrise. Besonders wies er auf das Recht auf Achtung des Privat- und

Familienlebens als zentrale Bestimmung im Verfassungsrang hin, die es im Zusammenhang mit Fragen des Umweltrechts zu beachten gelte. Wo massive Umweltverschmutzungen den Genuss der Wohnung und die physische Integrität beeinträchtigen, sieht er Schutzpflichten des Staates. Derzeit ließe die Rechtsprechung zum Umweltschutz eine klare Abgrenzung zwischen Abwehransprüchen und Gewährleistungspflichten vermissen, kritisierte *Ennöckl*. Gleichzeitig werde an die Rechtsprechung auch die hohe Anforderung gestellt, einen fairen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen des:der Einzelnen und der Allgemeinheit zu finden. Nachdenklich stellten sich zahlreiche Teilnehmer:innen die Frage nach den Grenzen der Befugnis nationaler Richter:innen. Für *Ennöckl* ist eindeutig, dass der österreichische Rechtsrahmen nicht konventionskonform sei. Der Verfassungsgerichtshof könne die Untätigkeit des Gesetzgebers aber nicht aufgreifen, erinnerte er.

Den Vorwurf der Untätigkeit in Zeiten der Klimakrise dürften Richter:innen nicht auf sich sitzen lassen, mahnte **Ulrich Maidowski**, Richter des Deutschen Bundesverfassungsgerichts. Klimaklagen seien eine neuzeitliche Art von Gerichtsverfahren, doch würden Richter:innen bereits das erforderliche Handwerk zur Entscheidung in „David gegen Goliath“-gleichen Fällen besitzen. Kreative und mutige Entscheidungen würden einen enormen Beitrag zum Bewusstseinswandel leisten, doch sei eine Gerichtsentscheidung lediglich der erste Schritt einer Entwicklung, die einmal in der Natur ankommen müsse. Klar ist für *Maidowski* jedoch, dass die Gerichte „essen, was auf den Tisch kommt“, wobei zwischen (formal) mangelhafter und bloß erfolgloser Klage zu unterscheiden sei. Selbst

eine erfolglose Klimaklage könne nachhaltigere Veränderungen bewirken, als eine erfolgreiche – sie brauche nur eine gute Begründung. Dann würde die ihr innewohnende Idee in der Gesellschaft intensiv diskutiert, und schlussendlich auch die Politik zu einer entsprechenden Änderung der Gesetze bewegen.

Im Rahmen der Tagung wurden viele Probleme, aber auch Lösungen gegen den Klimawandel präsentiert. Die Umweltpsychologin **Isabella Uhl-Hädicke** konfrontierte die Teilnehmer:innen daher mit der zentralen Frage: „Warum machen wir es nicht einfach?“. Dafür gebe es aus psychologischer Sicht unterschiedliche Gründe. Lese man beispielsweise tagtäglich Schlagzeilen wie „Österreich wird zum Hitze-Hotspot“, könne das zu einer Reduktion klimafreundlichen Verhaltens führen. Wer die eigenen Handlungsmöglichkeiten gegen den Klimawandel als niedrig einschätzt, tendiere zu Ablenkungsmechanismen, um eher die eigene Furcht als die tatsächliche Gefahr zu bekämpfen. Wirkungsvoll sei es vielmehr, den Bezug zur eigenen Lebensrealität herzustellen und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bei der Suche nach Handlungsperspektiven tendiere man zudem dazu, sich am Mehrheitsverhalten zu orientieren, so die Umweltpsychologin. *Uhl-Hädicke* schlägt daher vor, (bestenfalls aufgrund staatlicher Förderungen) alternative Trendprogramme zu starten, um so klimafreundliche Verhaltensweisen besser zu verbreiten. Die Expertin ist sich sicher: So gelangen wir zu einem „Machen wir es doch einfach!“. Anstatt tätig zu werden, sei es natürlich der leichtere Weg, Klimaaktivist:innen als Zielscheibe zu nehmen, ergänzte die Umweltpsychologin.

Diese Erfahrung machte auch **Afra Porsche**, ein ehemaliges Mitglied der

Klimaaktivist:innen der *Letzten Generation*. Sie berichtete in der abschließenden Paneldiskussion von frustrierenden Erfahrungen. Sie habe viele Gespräche geführt, dabei aber das Gefühl bekommen, niemand habe Macht in diesem Land. Die *Letzte Generation Österreich* löste sich im August 2024 auf. Ihre Protestaktionen waren umstritten. *Porsche* wendete sich hier eindringlich an das Publikum: „Wenn Ihnen etwas Besseres einfällt, sagen Sie es mir, ich mache es!“. Sie möchte sich trotz ihrer Erfahrungen weiterhin im Klimaschutz engagieren.

Der Grundrechtstag 2025 führte deutlich vor Augen: Engagement für den Klimaschutz erfordert ein

interdisziplinäres Vorgehen. Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint ein Umschichten staatlicher Subventionen vorrangig sowie ein Wirtschaften innerhalb der Grenzen, die die Natur uns vorgibt. Auf europäischer Ebene ist der Green Deal richtungsweisend. Die Umweltpsychologie zeigt, wie Informationen über den Klimawandel erfolgreich kommuniziert werden können. Die Vortragenden des diesjährigen Grundrechtstags konnten aus unterschiedlichen Bereichen Perspektiven aufzeigen. Perspektiven, die einem die Augen zu den eigenen Handlungsmöglichkeiten öffnen und jedem: jeder dabei helfen, die Frage zu beantworten: Was kann ich tun – als Einzelperson, aber auch als Jurist:in?

Und so war der Grundrechtstag 2025 ein Lichtblick im regnerischen Herbst, voll von konstruktivem und zukunftsweisendem Input.

Ein herzliches Dankeschön an den Vorstand der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch für die hervorragende Organisation! Wir freuen uns bereits auf das nächste Mal.

Weitere Informationen zum Grundrechtstag 2025 und zur Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch sind unter folgendem Link abrufbar: <https://richtervereinigung.at/ueber-uns/fachgruppen/fachgruppe-grundrechte-und-interdisziplinaerer-austausch/>.

## Fortbildungs- und Kulturreise der Richteramtsanwärter:innen des OLG Sprengels Linz nach Athen, von 7. bis 11. Juli 2025

AUTOR:INNEN: Mag.<sup>a</sup> Lisa Mayr und Mag. Dominik Surböck, LL.B., MA

Der Großteil der Teilnehmer:innen reiste am Montag gemeinsam mit dem Zug nach Wien und von dort mit dem Flugzeug nach Athen. Am frühen Nachmittag konnten wir unsere Zimmer im Hotel „Airotel Alexandros“ beziehen und uns durch einen Sprung in den Pool auf der Dachterrasse des Hotels ein wenig abkühlen. Während sich einige Teilnehmer:innen von den Reisestrapazen im Hotel erholten, begab sich der andere Teil der Reisegruppe in das Zentrum von Athen, um die Akropolis zu besichtigen. Dort angekommen, wurde zunächst bei heißen Temperaturen der 115 Meter hohe Felsen „Areopag“ – oder auch „Areiopagos“ genannt – erklimmen. In der Antike tagte dort der oberste Rat, der gleichfalls Areopag genannt wurde. Neben sakralen Aufgaben war der Areopag mit Verwaltungs- und



Regierungspflichten betraut; in erster Linie oblag ihm jedoch die Blutgerichtsbarkeit. Seine Urteile waren unwiderruflich, daher kam ihm eine bedeutende Macht in der attischen Verfassung zu. Das oberste Straf- und Zivilgericht in Griechenland wird heute noch Areopag genannt

(aber dazu an späterer Stelle mehr). Danach besichtigten wir die beiden Tempel Parthenon sowie Erechtheion. Der Parthenon ist der Tempel für die Stadtgöttin Pallas Athena Parthenos und diente im Laufe der Geschichte unter anderem als Schatzkammer des Attischen Seebunds. Der



Parthenon ist eines der berühmtesten noch existierenden Baudenkmäler des antiken Griechenlands und eines der bekanntesten Gebäude weltweit. Das Gebäude beherrscht als zentraler Bau seit fast 2500 Jahren die Athener Akropolis. Der Tempel Erechtheion ist insbesondere für seine Vorhalle bekannt, die anstelle von Säulen von sechs überlebensgroßen Mädchenfiguren getragen wird. Trotz Dauerbaustelle und vorherrschenden Menschenmassen hinterließ die Akropolis einen bleibenden Eindruck bei uns. Nach dem Besuch der Akropolis ging es für uns zum gemeinsamen Abendessen, wo wir den Tag bei einem Gläschen griechischen Wein gemeinsam ausklingen ließen.

Am Dienstagmorgen lernten wir den Gesandten Botschaftsrat und stellvertretenden Missionschef der österreichischen Botschaft, Herrn *Philipp Wassermann*, sowie eine Mitarbeiterin der österreichischen Botschaft, *Alexandra Nikolakopoulos*, kennen. Beide hatten uns bereits im Vorfeld der Reise tatkräftig bei der Planung des Fortbildungsprogramms unterstützt und begleiteten uns auch während der Reise zu jedem Programmpunkt. Bereits an dieser Stelle darf daher das große Engagement der österreichischen Botschaft in Athen, insbesondere dieser

beiden Mitarbeiter, hervorgehoben und unser herzlicher Dank ausgesprochen werden.

Nach dem Kennenlernen und einem kurzen Spaziergang erreichten wir unseren ersten Programmpunkt, den Rechnungshof. Der Rechnungshof ist in Griechenland ein oberstes Verwaltungsgericht. Er verfügt sowohl über gerichtliche als auch über administrative Befugnisse und hat damit eine Doppelfunktion. In seinen Aufgabenbereich fällt die Prüfung der Ausgaben des Staates, der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die Prüfung von Verträgen mit hohem finanziellen Wert, bei denen der Staat oder eine Person mit gleichwertigem Status Vertragspartner ist, die Prüfung der Rechnungen der öffentlichen Rechnungsführer sowie der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die Stellungnahme zu Gesetzesvorschlägen zur Alterssicherung oder zur Anerkennung von Zeiten für Alterssicherungsansprüche, die Ausarbeitung und Vorlage eines Berichts an das Parlament über die Einnahmen und Ausgaben der Regierung und einer Vermögensübersicht, die Verhandlung von

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung einer Alterssicherung sowie die Entscheidung über die Haftung von Zivil- oder Militärbeamten für Schäden, die dem Staat vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt wurden.

Neben den Aufgaben, die dem Rechnungshof obliegen, lernten wir dort die Grundzüge der richterlichen Ausbildung in Griechenland kennen und diskutierten die Unterschiede zu Österreich. Die Richteraufbahn erfordert eine bestandene Aufnahmeprüfung an der nationalen griechischen Richterschule in Thessaloniki. Voraussetzung für die Prüfung ist ein abgeschlossenes Jurastudium und ein Mindestalter von 27 Jahren. Außerdem muss – anders als in Österreich – zuvor mindestens zwei Jahre lang die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt werden. Je nach Fachgerichtsbarkeit – ordentliche Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsgerichtsbarkeit – unterscheidet sich die Aufnahmeprüfung sowie die anschließende Ausbildung. Die Ausbildung in der Richterschule dauert 12 Monate, wobei anschließend eine ein- bis zweijährige Praxisausbildung als „Junior Judge“ folgt. Im Unterschied zu Österreich gibt es in Griechenland auch eine eigene staatsanwaltliche Ausbildung.

Ganz im Zeichen der griechischen Gastfreundschaft wurden wir im Anschluss an den offiziellen Teil unseres Besuches noch zu Kaffee und Kuchen eingeladen und hatten im Rahmen dessen auch die Möglichkeit, mit einigen Richter:innen des Rechnungshofes ins Gespräch zu kommen.

Im Anschluss an unseren Besuch beim Rechnungshof wurden wir im Justizministerium unter anderem vom Generalsekretär des Justizministeriums, *Pelops Laskos*, empfangen. Nach einer kurzen Einführung hatten wir die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Dabei wurde unter anderem mit Bezug auf die aktuelle Diskussion in Österreich betreffend die Frage, ob die Strafmündigkeitsgrenze herabgesetzt werden soll, thematisiert, wie in Griechenland mit jugendlichen Straftäter:innen umgegangen wird. Tatsächlich liegt die Strafmündigkeitsgrenze in Griechenland bei 12 Jahren und sohin deutlich unter der österreichischen Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren. Allerdings werden in Griechenland bei jugendlichen Straftäter:innen primär Erziehungsmaßnahmen gesetzt und werden Strafen nur im äußersten Notfall verhängt. Interessant war insbesondere der Umstand, dass in Griechenland trotz beginnender Strafmündigkeit mit 12 Jahren, erst ab Vollendung



des 15. Lebensjahres eine Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen ist bei jugendlichen Straftäter:innen zusätzlich auf Fälle beschränkt, in denen ein:e jugendliche:r Straftäter:in einen Mord begeht. Seit dem Jahr 2024 setzt man darüber hinaus bei jugendlichen Straftäter:innen auf die Einbindung in Leistungssportprogramme, um so eine gewisse Auslastung des:der Jugendlichen zu erreichen sowie eine Tagesstruktur und eine Einbindung in ein funktionierendes Team zu schaffen.

Zum Abschluss des Tages hatten wir noch die Möglichkeit ein Verwaltungsgericht erster Instanz zu besuchen. Dort empfing uns Frau *Skoupa*, Richterin und Pressesprecherin, und gab uns Einblicke in die griechische Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in ihre Tätigkeit als Richterin. Im Rahmen dessen besuchten wir auch einen

Gerichtssaal. Dort fiel uns insbesondere auf, dass der erkennende Senat um einiges höher als die Parteien sitzt. Darüber hinaus befanden sich mehrere religiöse Symbole im Gerichtssaal. Interessant war auch zu erfahren, dass alle dortigen Richter:innen von zu Hause aus arbeiten, zumal im Gerichtsgebäude selbst keine bzw zu wenige Büros vorhanden sind. Große Unterschiede zu Griechenland bemerkten wir beim Thema Zugriff auf fremde Entscheidungen/Akten. Während in Österreich bekanntermaßen diese Thematik sehr streng und restriktiv behandelt wird, haben griechische Richter:innen offenbar Zugriff auf alle gerichtlichen Entscheidungen anderer Richter:innen.

Am Dienstagabend fuhren wir alle gemeinsam in die Plaka, einen der ältesten Stadtteile Athens am Fuße der Akropolis, und erkundeten dort die Umgebung.

Der Mittwoch startete für uns mit einem Besuch beim sogenannten Staatsrat, dem Obersten Verwaltungsgericht in Griechenland, wo wir einen umfassenden Einblick in das verwaltungsgerechtliche Rechtsmittelsystem erhielten und typische Verfahrensabläufe kennenlernen durften. Vor allem das Revisionsverfahren wurde dabei sehr ausführlich erläutert; erstaunt waren wir hier zum einen über die enorm lange Verfahrensdauer von



im Durchschnitt 6 bis 8 Jahren (für den gesamten Instanzenzug), zum anderen aber auch über die niedrige Erfolgsquote von Revisionen (- 10 %). Wie auch im zivil- und strafrechtlichen Bereich kämpfen die griechischen Verwaltungsrichter:innen mit einem enormen Arbeitsanfall. Die hohe Anzahl der Verfahren erklärte man uns unter anderem auch damit, dass die Griech:innen „sehr streitig“ seien. Sollte die griechische Streitlust tatsächlich so ausgeprägt sein, so ist sie uns gegenüber auf dieser Reise jedoch äußerst gut getarnt – vermutlich unter einer dicken Schicht Gastfreundschaft und Humor – begegnet und von uns auch unentdeckt geblieben.

Unser nächster Halt brachte uns schließlich zum Areopag, dem Obers ten Gerichtshof in Athen für Zivil- und Strafrechtssachen, womit wir nun jedes der drei griechischen Höchstgerichte – einen Verfassungsgerichtshof vergleichbar mit jenem in Österreich gibt es hier nämlich nicht – besuchen konnten. Dort erzählte man uns insbesondere von den zahlreichen Herausforderungen, vor denen die griechische Justiz aktuell steht. Dazu zählt unter anderem der hohe Aktenanfall im Zivilrecht, der sich vor allem durch die immense Anzahl an Anwält:innen in Athen (rund 44.000!)



ergibt, welche aus finanziellen Gründen relativ rasch den Gerichtsweg beschreiten dürften. Spannend ist aber auch, dass (zumindest) in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit den Anwält:innen in Verhandlungen nur sechs Minuten Redezeit eingeräumt wird, um ihr Vorbringen mündlich zu erstatten, damit eine ordentliche Protokollierung durch das Gericht gewährleistet werden kann. Die Tätigkeit als Schriftführer:in bzw das eigene Protokollieren dürfte hier wohl etwas leichter vor sich gehen. Auch dürfen gerichtliche Entscheidungen maximal 16 Seiten aufweisen, da man auf eine kurze, prägnante Ausdrucksweise besonderen Wert legt. Ähnlich wie in Österreich findet zurzeit eine breite Diskussion zum Thema KI statt, wo man sich intensiv darüber austauscht, unter welchen (gesetzlichen) Rahmenbedingungen diese

in der Justiz zum Einsatz gelangen kann. Fest steht jedenfalls, dass man diese auf keinen Fall in der richterlichen Entscheidungsfindung integriert haben möchte. Auch Maßnahmen der vorprozessualen Mediation sollen gezielt zum Einsatz gelangen, um so den Aktenanfall von Beginn an zu reduzieren.

Am Nachmittag hörten wir von der Direktion für die Bekämpfung von Organisiertem Verbrechen einen interessanten Vortrag insbesondere zur Drogenkriminalität in Griechenland auf Basis aktueller Fälle der griechischen Polizei. Allgemein führt man seit vielen Jahren einen sehr intensiven Kampf gegen Drogen, da Griechenland aufgrund seiner zahlreichen Inseln und Küsten ein beliebtes Transitland für den Drogenhandel aus Asien, Afrika sowie auch aus Lateinamerika in die EU darstellt. Besondere Probleme stellen aktuell Kokain, Heroin und Cannabis dar. Griechenland hat hier bereits ein sehr komplexes und intensives Zeugenschutzprogramm geschaffen, in dessen Rahmen Zeug:innen im Zusammenhang mit schweren Drogenverbrechen tatsächlich neue Identitäten verschafft werden können.

Im Anschluss besuchten wir noch das Landgericht 1. Instanz in Athen,



das mit Abstand größte Gericht der Region. Dieses besteht aus rund 700 Richter:innen und bearbeitet rund die Hälfte aller Gerichtsakten in Athen. Anders als bei uns gibt es dort eine strikte Trennung zwischen Zivil- und Strafrichter:innen insofern, als dass niemand in beiden Sparten gleichzeitig tätig sein kann, wobei man stets zu Beginn eines jeden Jahres einen Wunsch äußern kann, in welchem der beiden Bereiche man jeweils für das kommende Jahr tätig sein möchte.

Den krönenden Abschluss dieses Tages bildete schließlich unser abendlicher Empfang in der Residenz der Österreichischen Botschaft in Athen durch den Gesandten *Philipp Wassermann* und *Alexandra Nikolakopulos*. Neben einem köstlichen Abendessen hatten wir die Gelegenheit, die beiden in einem sehr gemütlichen Rahmen über deren berufliche Tätigkeit und ihr abwechslungsreiches Leben im diplomatischen Dienst zu befragen, wodurch wir äußerst interessante Einblicke in die tägliche Arbeit von Botschaftsanghörigen erlangen konnten.

Als Ausgleich zu doch sehr intensiven, informativen Tagen an Land durfte aber auch unsere dienstliche Verpflichtung zur kulturellen Weiterbildung nicht zu kurz kommen. Folglich begaben wir uns am **Donnerstag** auf „hohe See“ und unternahmen eine ganztägige Bootstour zu den griechischen Inseln Agistri, Moni und Ägina. Zwar startete unsere Fahrt etwas holprig, da unser Tour Guide aufgrund des an diesem Tag etwas stärkeren Wind- und damit auch Wellengangs überraschend bereits nach wenigen Minuten seekrank wurde und sich leider für den gesamten Vormittag hinlegen musste. „*Vom Winde verweht*“ wurde bedauerlicherweise auch der

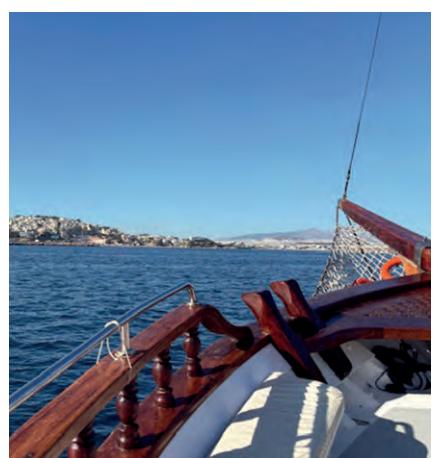


elegante Sommerhut eines unserer Kollegen. Vor ähnlichen Schicksalen blieben die restlichen RiAA glücklicherweise verschont; nach einigen Badestopps, gemütlichen Spaziergängen auf den drei Inseln und ganztägiger Versorgung mit Gustostüberln der griechischen Kulinarik erreichten wir gegen Abend wieder sicher und vollzählig – teilweise jedoch mit leichtem Sonnenstich – griechisches Festland. Bei einem gemeinsamen Abendessen in der Altstadt von Athen ließen wir unsere Eindrücke der letzten Tage Revue passieren und konnten im Rahmen unserer Reise zum letzten Mal einen wunderbaren gemeinsamen Abend verbringen.

Am Freitag hieß es dann wieder früh aufstehen; bereits um kurz nach 9:00 Uhr Ortszeit ging unser Flug zurück nach Wien. Damit endete eine tolle Woche, die nicht nur fachlich interessant, sondern auch persönlich sehr bereichernd war und uns RiAA aus Oberösterreich und Salzburg wieder ein großes Stück näher zusammengebracht hat bzw in der wir uns

untereinander noch viel besser kennen lernen konnten.

Insofern möchten auch wir RiAA-Sprecher:innen des OLG Linz allen unseren Kolleg:innen für die tolle gemeinsame Woche einen großen Dank aussprechen, ebenso – im Namen aller RiAA unseres Sprengels – nochmals der österreichischen Botschaft in Athen für ihre herausragende Unterstützung und selbstverständlich dem OLG Linz für die Möglichkeit, eine solche Reise überhaupt unternommen zu können. Wir freuen uns bereits jetzt schon sehr auf die Nächste!



# Ein Wechsel nach 30 Jahren

Seit 1. September 2025 ist **Martina Spreitzer-Kropiunik** Präsidentin des Landesgerichts St. Pölten. Mit ihr sprach Reinhard Hinger.



**Frau Präsidentin, kannst du uns bitte etwas über deine bisherige Laufbahn erzählen?**

Der große Bogen und die kurze Zusammenfassung ist: Seit meiner Ersternennung war ich 30 Jahre und einen Monat am Landesgericht für Strafsachen Wien tätig, zuletzt seit Mai 2020 als Vizepräsidentin. Das war meine Heimat, und ich habe mich dort vom ersten Tag an gesehen. Damals wurden dort Richter:innen gebraucht und es haben sich wenige gemeldet. Relativ schnell, gleich nach einem Jahr bin ich dann Präsidialrichterin geworden und war somit auch in der Justizverwaltung tätig.

**Die Justizverwaltung des „Grauen Hauses“ war in der letzten Zeit von der Bautätigkeit geprägt. Kannst du das beschreiben?**

In diese Kompetenz bin ich hineingestolpert, weil ein Kollege, den ich nur hätte vertreten sollen, ausgefallen ist. Von einem Tag auf den anderen habe ich bemerkt, dass in meinem elektronischen Arbeitsvorrat plötzlich die Baustellen-Tasks aufgetaucht sind.

Das war eine große Herausforderung, weil dieses Geschäft haben wir ja alle nicht gelernt. Es war auch sehr reizvoll und interessant, denn so wie man es jetzt plant und umsetzt, wird es in den nächsten 50 Jahren für alle, die in dem Haus arbeiten, voraussichtlich bleiben.

**Gibt es hier im St. Pöltner Sprengel auch größere Baustellen, die zu bewältigen sind?**

Eigentlich nicht. Nur hier am Landesgericht nützen wir die Gelegenheit, kleinere Umbauten vorzunehmen, um die Teamassistenzen für die Justizverwaltung und auch für den Zivilbereich in passenden Räumen unterzubringen. Bei den Bezirksgerichten gab es in der jüngeren Vergangenheit schon Renovierungen. Soweit bisher kommuniziert, stehen keine größeren Baustellen bevor.

**Von einem sehr großen Landesgericht auf ein etwas kleineres Landesgericht zu wechseln – bringt das auch andere atmosphärische Eindrücke mit sich?**

Die Frage erinnert mich an meine Überlegungen, bevor ich mich beworben habe: Gehe ich von einem Gericht,

bei dem ich so lange Zeit war, weg, um zu einem Gericht zugehen, das – anders als das Landesgericht für Strafsachen Wien – vor allem ein Vollgericht ist? Ein weiterer Unterschied ist auch, dass ein Vollgericht Bezirksgerichte an der Seite hat. In diesen Aspekt muss ich sicher erst hineinwachsen.

Meinen Schritt habe ich mir gut überlegt und bereue ihn überhaupt nicht. Zur Atmosphäre ist mir aufgefallen, dass das Landesgericht St. Pölten baulich und von der Imposanz her dem Landesgericht für Strafsachen Wien gar nicht so unähnlich ist. Beide Gebäude stehen zu großen Teilen unter Denkmalschutz. Auch in St. Pölten gibt es einen imposanten, schönen Schwurgerichtssaal. Schon beim Betreten des Gebäudes habe ich mich hier sehr wohl gefühlt.

**Bist du hier auch in der Rechtsprechung tätig?**

Ich habe die Zuständigkeiten meiner Vorgängerin Andrea Humer, auch Strafrichterin, übernommen. Ich bin besitzen und habe auch eine kleine eigene Hv-Abteilung. Die Geschäftsverteilung

wird ab 2026 so gestaltet, dass ich bei allen Vorsitzenden in bestimmten Schöffenvorfahren beisitze. So lerne ich sehr gut alle Kolleginnen und Kollegen kennen.

#### ***Und sie dich ...***

Natürlich auch sie mich!

***Wie kann man deiner Meinung nach reagieren, wenn plötzlich eine bestimmte Causa wegen eines Freispruchs weltweit in die Schlagzeilen gerät und die Entscheidung mit oder ohne Kenntnis der Fakten heftig kritisiert wird?***<sup>1)</sup>

Jedenfalls muss man sich bei solchen Akten rechtzeitig darauf vorbereiten, dass ein „Shitstorm“ passieren kann, damit man nicht von der Welle überrascht wird. In dieser Causa habe ich ja die erste Empörung im Frühsommer noch in Wien miterlebt. Mit dem Medienexperten des Oberlandesgerichts wurden verschiedene Überlegungen angestellt und Pläne entworfen, um auf mögliche Entwicklungen reagieren zu können. Es müssen auch alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Öffentlichkeit über die Aufgaben, die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Strafjustiz aufzuklären. Vor allem muss man auch erklären, wie die im Gesetz formulierten Strafrahmen in der Praxis zu verstehen sind, was zum Beispiel „ein Jahr bis zehn Jahre“ zu bedeuten hat, und dass speziell bei jugendlichen Angeklagten reduzierte Strafrahmen gelten.

***Was könnte man tun, wenn die Politik oder Teile der politischen Kräfte zum Beispiel den Wunsch oder das Ziel hätte, das Ansehen der Rechtsprechung durch die Skandalisierung einzelner Fälle zu schwächen?***

Ich glaube, da haben wir Institutionen, die sich vor uns stellen müssen, die Richtervereinigung, die Gewerkschaft, das Ministerium. Als einzelnes Rechtsprechungsorgan tut man sich da schwer. Man darf in einer Urteilsverkündung keine politischen Botschaften einflechten, das wäre völlig falsch.

***Gibt es im Sprengel des Landesgerichts St. Pölten auch Kontakte zu Schulen, um die Idee und die wichtige Rolle der unabhängigen Rechtsprechung zu verbreiten?***

In unmittelbarer Nähe des Gerichtsgebäudes gibt es eine sehr große HAK in St. Pölten, die auch einen eigenen juristischen Zweig, den Zweig „Jus-HAK“, hat. Mit dieser Schule gibt es schon jahrelang eine enge Kooperation. Zum „career day“ im Jänner 2026 schicken wir eine ganze „Truppe“ quer durch alle Sparten hin, und zwar ganz bewusst eher jüngere Mitarbeiter:innen, weil sich da leichter eine gute Gesprächsbasis zu den Schüler:innen ergibt. Als besonderes „Zuckerl“ können wir dafür auch einen Richterkollegen engagieren, der diese Schule absolviert hat. Laufend werden auch Gerichtsverhandlungen besucht.

Und jeden Sommer nehmen das Landesgericht und auch die Bezirksgerichte Praktikant:innen der HAK auf, die den Betrieb bei Gericht kennenlernen können. Ich habe erfahren, dass die Möglichkeit, das sommerliche Praktikum am Landesgericht St. Pölten zu machen, eine Belohnung ist, die nur den guten Schüler:innen offensteht. Ich glaube auch, dass dies den Stellenwert des Landesgerichts wider-spiegelt, den es hier in der Stadt hat.

***Möchtest du den Leserinnen und Lesern der Richter:innenzzeitung noch etwas mitgeben?***

Ja: Ich hatte zwar beruflich bisher noch keine Berührung mit dem Sprengel, aber seit über 20 Jahren wohne ich im Sprengel, nämlich im Sprengel des Bezirksgerichts Tulln. Und ich möchte auch erwähnen, dass mich die Größe unseres Sprengels überrascht hat. Eine Rundreise mit dem Auto zu allen Bezirksgerichten würde über 6 Stunden dauern. Von Osten nach Westen erstreckt sich der Sprengel über 145 km, von Norden nach Süden (bis ins Gebirge) über 125 km. Der Sprengel des westlichsten Bezirksgerichts in Haag reicht praktisch bis vor die Tore des Landesgerichts Steyr in Oberösterreich.

---

1) Die Frage bezieht sich auf ein Strafverfahren (in Medien als „Fall Anna“ bezeichnet) gegen eine Gruppe Jugendlicher wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, das im September 2025 in erster Instanz mit Freisprüchen erledigt worden ist.



# WAHL DES PRÄSIDIUMS UND DES VORSTANDS AM 19. NOVEMBER 2025 IN DER HAUPTVERSAMMLUNG DER VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

## **Präsident**

Dr. Gernot Kanduth  
OLG Graz

## **1. Vizepräsident**

Mag. Harald Wagner, MBA  
HG Wien

## **2. Vizepräsidentin**

Mag.<sup>a</sup> Yvonne Summer  
LG Feldkirch

## **3. Vizepräsidentin**

Mag.<sup>a</sup> Maria Nazari-Montazer  
ASG Wien

## **Weitere Vorstandsmitglieder**

**Oberster Gerichtshof:**  
Mag. Raimund Wurzer  
OGH

## **Verwaltungsgerichtshof:**

Dr.<sup>in</sup> Katharina Gröger  
VwGH

## **Verwaltungsgerichte:**

Dr.<sup>in</sup> Barbara Weiß, LL.M.  
BVwG

## **OLG-Sprengel Innsbruck:**

Mag. Manuel Außerlechner  
BG Innsbruck  
Mag.<sup>a</sup> Silvia Hitthaler-Simma  
BG Bludenz

## **OLG-Sprengel Graz:**

Dr.<sup>in</sup> Julia Juri-Poier, BA  
BG Graz-Ost  
Mag. Gernot Sifkovits  
BG Deutschlandsberg  
Dr. Klaus Vogel  
LG Klagenfurt

## **OLG-Sprengel Linz:**

Dr.<sup>in</sup> Irene Melot de Beauregard-Jeryczynski  
LG Linz  
Mag.<sup>a</sup> Ute Reisinger  
BG Vöcklabruck  
Mag.<sup>a</sup> Claudia Klampfer  
LG Salzburg

## **OLG-Sprengel Wien:**

Mag.<sup>a</sup> Christine Berner  
LG Wr. Neustadt  
Mag.<sup>a</sup> Anna Marchart  
OLG Wien  
Dr. Jürgen Exner  
BG Liesing  
Mag.<sup>a</sup> Doris Hotter-Kaiser  
HG Wien  
Mag.<sup>a</sup> Ursula Kirschbichler  
LG Eisenstadt  
Mag. Jörg Iglseder  
LG Korneuburg

## **Richteramtsanwärterin:**

Mag.<sup>a</sup> Hannah Herbst, LLB.oec.  
OLG Graz

## **Zahlmeisterin**

Dr.<sup>in</sup> Aleksandra Miljevic-Petrikic  
RidOLG Wien

## **Zahlmeisterin-Stv**

Mag.<sup>a</sup> Sonja Köller-Thier  
SenPräsdOLG Wien

## **Rechnungsprüfer**

Dr. Georg Hradil, SenPräsdOGH iR  
Dr. Klaus Henhofer, SenPräsdOLG Linz iR

## **Rechnungsprüfer-Stv**

Mag.<sup>a</sup> Martina Ladentrog, RidBG Leopoldstadt  
Mag. Jörg Ziegelbauer, HRdOGH

# Personalia

## ERENNUNGEN

Ernannt wurden auf die Planstelle einer/eines

### **RICHTERIN/RICHTERS DES OLG**

VPdLG Mag.<sup>a</sup> Bettina Ecker-Gorny  
(OLG Innsbruck)  
RidHG Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc  
(OLG Linz)

### **RICHTERIN DES BVwG**

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva-Maria Polzer

### **VIZEPRÄSIDENTIN DES LG**

RidLGS Mag.<sup>a</sup> Sonja Weis  
(LGS Wien)

### **RICHTERIN/RICHTERS DES LG**

RidLG Mag.<sup>a</sup> Daniela Berger  
(LG Eisenstadt)  
SprRi Mag. Matthias Drobnik  
(LG St. Pölten)  
OStA Mag.<sup>a</sup> Nina Morawetz, LL.M.  
(LG Wr. Neustadt)  
SprRi Mag.<sup>a</sup> Sabrina-Tamara Puaschitz  
(LG Klagenfurt)  
RiAA Mag. Lukas Rössler  
(LG Wr. Neustadt)  
RidBG Mag. Philipp Stöllinger, BSc, MSc (WU)  
(HG Wien)

### **VORSTEHERIN DES BG**

RidLG Mag.<sup>a</sup> Gabriele Konrad-Porod, LL.B.  
(BG Rohrbach)

### **RICHTERIN/RICHTERS DES BG**

SprRi Dr.<sup>in</sup> Nadine Elsner  
(BG Favoriten)

RidBG Mag.<sup>a</sup> Roja Fehringer-Missaghi,  
LL.M., MBA, LL.M. (BG Baden)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Stephanie Fitzthum  
(BG Favoriten)  
SprRi Mag. Patrick Lampret  
(BG Favoriten)  
SprRi Mag.<sup>a</sup> Ulrike Wabnegg, BA  
(BG Josefstadt)

### **SPRENGELRICHTERIN/ SPRENGELRICHTERS**

RiAA Mag. Franz Kampl  
(OLG-Sprengel Graz)  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Julia Pick  
(OLG-Sprengel Graz)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Carina Leitner  
(OLG-Sprengel Linz)  
RiAA Dr. Lukas Ronacher  
(OLG-Sprengel Linz)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Clara Hagenauer  
(OLG-Sprengel Wien)  
RiAA Christian Karnaus, LL.M. (WU)  
(OLG-Sprengel Wien)  
RiAA Mag. Clemens Lung  
(OLG-Sprengel Wien)

### **RICHTERAMTSANWÄRTERRIN**

MMag. Katharina Schwager  
(OLG-Sprengel Innsbruck)

### **STELLVERTRETERIN**

#### **DES LEITERS DER OStA**

StA Mag.<sup>a</sup> Sandra Wagner, LL.M. (WU)  
(OStA Wien)

### **ERSTEN STELLVERTRETER**

**DES LEITERS DER STA**  
StA Mag. Manfred Melchhammer  
(StA Feldkirch)

**LEITERIN EINER STAATSAN-  
WALTSHAFTLICHEN GRUPPE**  
StA Mag.<sup>a</sup> Konstanze Erath, LL.M.  
(StA Feldkirch)

### **SPRENGELSTAATSAWALTS**

Mag. Martin Moritz  
(OStA-Sprengel Wien)  
Mag. Florian Singer  
(OStA-Sprengel Wien)

## DEN NAMEN GEÄNDERT HAT

StA Mag.<sup>a</sup> Stefanie Ceh  
(bisher Zwertnig)

## RUHESTAND

RidBG Mag.<sup>a</sup> Irene Bauer-Moitzi  
(BG Liesing)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Renate Delerue  
(BG Donaustadt)  
RidBG Dr. Erich Fürnsinn  
(BG Favoriten)  
RidLVwG Dr.<sup>in</sup> Ilona Hagmann  
(LVwG NÖ)  
VdBG Dr. Bruno Lindorfer  
(BG Rohrbach)

## VERSTORBEN SIND

RidLGZ Wien iR HR Dr. Gerhard Knoll  
(Wien, 1933)  
SenPräsdOLG iR Dr. Albert Krejci  
(Graz, 1938)

# Neues aus dem Bundesgesetzblatt

AUTORIN: Mag.<sup>a</sup> Annabelle Nägele, juristische Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht.

## NEUERUNGEN FÜR FREIE DIENSTNEHMER:INNEN

Das **Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden** (BGBl I 2025/75) wurde am 03.11.2025

kundgemacht. Hinsichtlich der Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gilt zu erwähnen, dass bislang die Beendigung von freien Dienstverhältnissen nicht gesetzlich geregelt war. Der

OGH sprach mit Urteil vom 27.02.2025 (8 ObS 4/24g) aus, dass die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB, die weitgehend an jene des § 20 Angestelltengesetz (AngG) angeglichen wurden, auch

nicht analog für freie Dienstverhältnisse herangezogen werden können. **§ 1159 ABGB wurde nunmehr um einen Abs 6 bereichert**, der erstmals klarstellt, dass das **freie Dienstverhältnis seitens beider Vertragsparteien unter Einhaltung eines bestimmten Kündigungstermins sowie einer bestimmten Kündigungsfrist gelöst werden kann**. Normiert wird konkret, dass ein freies Dienstverhältnis iSd § 4 Abs 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt wurde, mangels einer für freie Dienstnehmer:innen günstigeren Vereinbarung von

jedem Vertragsteil durch Kündigung **zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats** gelöst werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt **vier Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf sechs Wochen**. Diese Regeln gelten ab dem 01.01.2026, wobei die Neuerungen auf aufrechte freie Dienstverhältnisse mit bestehenden vertraglichen Kündigungsregeln keinen Einfluss haben. Eine weitere wesentliche Änderung durch das genannte Bundesgesetz besteht darin, dass der **Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) teilweise auch auf freie Dienstverhältnisse iSd § 4**

**Abs 4 ASVG ausgedehnt** werden soll. Freie Dienstverhältnisse sind gemäß § 1 Abs 1 ArbVG demnach ab dem 01.01.2026 vom 1. bis 3. Hauptstück des I. Teiles des ArbVG erfasst, sodass die Regelungen betreffend Kollektivvertrag, einschließlich der Regelungen zur Kollektivvertragsfähigkeit, Satzungserklärung von Kollektivverträgen und Mindestlohnarif, auch auf freie Dienstverhältnisse anzuwenden sind. Der Abschluss von **Kollektivverträgen** für freie Dienstnehmer:innen wird dadurch ermöglicht bzw können sie in bereits bestehende Kollektivverträge einbezogen werden.

## NEUERUNGEN FÜR GRENZGÄNGER:INNEN

Das **Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden** (BGBl I 2025/70), wurde am 03.11.2025 kundgemacht. Die in weiterer Folge dargestellten Neuerungen treten mit dem 01.12.2025 in Kraft.

Als Grenzgänger:innen werden gemäß **§ 2 Abs 7 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)** nunmehr Ausländer:innen verstanden, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie **regelmäßig** zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an diesen Staat grenzenden politischen Bezirk in Österreich oder in den Freistädten Eisenstadt oder Rust aufhalten. **Ein tägliches Zurückkehren in den Wohnsitzstaat ist mit der Novelle somit nicht mehr erforderlich**. Die Erläuterungen nennen als Beispiel Ärzt:innen mit 24-Stunden Diensten, die damit künftig auch unter § 2 Abs 7 AuslBG fallen können.

Gemäß § 12e AuslBG werden Ausländer:innen zu einer Beschäftigung als Grenzgänger:innen (vgl § 2 Abs 7 AuslBG) zugelassen, wenn sie über einen Daueraufenthaltstitel eines Nachbarstaates von Österreich mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügen, eine Beschäftigung bei Arbeitgeber:innen mit Sitz im Bundesgebiet aufgenommen werden soll und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 AuslBG, mit Ausnahme der Z 1 dieser Gesetzesbestimmung, erfüllt sind (Voraussetzungen für eine Beschäftigungsbewilligung, wie etwa eine Arbeitsmarktprüfung). Bis zur Novelle gab es für drittstaatsangehörige Grenzgänger:innen, die in einem Nachbarstaat Österreichs wohnten, keinen Aufenthaltstitel, der eine legale Beschäftigung in Österreich ermöglichte. Der mit der Novelle neu eingeführte § 68 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) schließt diese Rechtslücke. Unter gewissen näher genannten Voraussetzungen **kann**

künftig drittstaatsangehörigen Grenzgänger:innen gemäß § 68 NAG nämlich **ein Aufenthaltstitel erteilt werden**, damit diese für die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei bestimmten Arbeitgeber:innen **ohne Begründung eines Wohnsitzes** nach dem Meldegesetz wiederholt nach Österreich einreisen können. Nach den Erläuterungen sind die **Zielgruppe** dieses neuen Aufenthaltstitels zusammengefasst Drittstaatsangehörige mit einem Wohnsitz in einem Nachbarstaat Österreichs, die dort über einen Daueraufenthaltstitel mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verfügen (vgl § 12e AuslBG) und die berechtigt werden sollen, täglich bzw regelmäßig zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in einem Betrieb in einem grenznahen politischen Bezirk in das Bundesgebiet einzureisen und sich für die Dauer ihrer Arbeitszeit vorübergehend darin aufzuhalten (vgl § 2 Abs 7 AuslBG).

## VERSCHÄRFUNG DES WAFFENGESETZES

Anlässlich des Amoklaufs an einem Grazer Gymnasium am 10.06.2025 wurde das **Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird** (BGBl I 2025/56), am 16.10.2025 kundgemacht. Die darin vorgesehenen ersten Änderungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG) sind mit dem 01.11.2025 bereits in Kraft getreten, der überwiegende Teil der Änderungen des WaffG tritt jedoch erst in Kraft, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Nachstehend werden die bereits in Kraft getretenen Änderungen dargestellt:

Mit **§ 41f WaffG** wird die **bisherige „Abkühlphase“ von drei Tagen auf vier Wochen erhöht**. Zwischen dem erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe einer Kategorie (es gibt die Kategorien A, B und C) und dem Erhalt dieser ist damit nunmehr eine wesentlich längere Wartefrist normiert. Mit dieser Regelung sollen „Impulskäufe“ beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe einer Kategorie vermieden werden. Von der Wartefrist nicht betroffen sind etwa Inhaber:innen eines Waffenpasses. Während der Wartefrist ist die Schusswaffe bei Gewerbetreibenden gemäß § 47 Abs 2 WaffG zu lagern,

denen dafür ein angemessenes Entgelt zusteht.

**§ 56 Abs 1 WaffG** sieht vor, dass die:der zum Handel mit Schusswaffen berechtigte Gewerbetreibende, wenn sie:er keinen Zugang zum zentralen Waffenregister hat, vor Abschluss des für den Erwerb einer Schusswaffe maßgeblichen Rechtsgeschäfts bei der zuständigen Waffenbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion) anzufragen hat, ob gegen die betroffene Person ein Waffenverbot erlassen worden ist und - vor dem Hintergrund der neu vorgesehenen Wartefrist des § 41f WaffG - für sie aktuell

zumindest eine Schusswaffe der jeweiligen Kategorie in der Zentralen Informationsammlung eingetragen ist.

**§ 58 Abs 38 WaffG** ist lediglich als Übergangsbestimmung zu sehen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Im Zuge der Beantragung der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses hat die antragstellende Person die Ergebnisse der medizinischen und psychologischen Untersuchungen, denen Personen zur Feststellung ihrer Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unterzogen wurden, gemäß § 55a Abs 1a Wehrgesetz

2001 (WG 2001) beizubringen. Dies gilt nicht, sofern die antragstellende Person nachweist, dass sie über die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst verfügt, den Wehrdienst oder den Zivildienst bereits geleistet hat oder nicht wehrpflichtig gemäß Art 9a Abs 3 B-VG ist. Zugleich hat die antragstellende Person eine:n Gutachter:in bekanntzugeben, bei dem:der sie die Begutachtung durchführen lassen möchte. Sofern erforderlich, hat die Waffenbehörde dem:der Gutachter:in die Ergebnisse gemäß § 55a Abs 1a WG 2001 für die Erstellung eines Gutachtens, ob die antragstellende Person dazu neigt,

insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, zu übermitteln. Im Umkehrschluss heißt das für den Fall, dass die antragstellende Person, die anstelle der Ergebnisse gemäß § 55a Abs 1a WG 2001 etwa einen Nachweis über die notwendige Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst erbracht hat, keine Verständigung des bekanntgegebenen Gutachters bzw der bekanntgegebenen Gutachterin erfolgt und die Beibringung eines neuen Gutachtens nicht erforderlich ist, sondern ein bereits zuvor beigebrachtes Gutachten verwertet werden kann.

## Aktuelle Entscheidungen in Rechtssätzen des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling (Zivilsachen) und SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Straf- und Disziplinarsachen), Stand: 31.10.2025

### ZIVILSACHEN

#### EÜ279: § 252 Abs 2 Z 3 ASVG

Bei der Beurteilung der Frage der Erwerbsunfähigkeit des Kindes iSd § 252 Abs 2 Z 3 ASVG sind durch körperliche oder geistige Beeinträchtigung verursachte Probleme mit ins Kalkül zu ziehen, den Weg zur Arbeit überhaupt erst anzutreten und damit die Arbeitsstätte – abgesehen von gelegentlichen, am allgemeinen Arbeitsmarkt tolerierten Unpünktlichkeiten – rechtzeitig zu erreichen. Nur wenn ihm in diesem Zusammenhang das Setzen allenfalls erforderlicher und geeigneter organisatorischer Abhilfemaßnahmen im häuslichen Bereich – gerade auch unter Bedachtnahme auf seine körperlichen bzw geistigen Einschränkungen – eigenständig (also ohne Hilfe anderer Personen) möglich und auch zumutbar ist, wird davon auszugehen sein, dass das Kind aus medizinischer Sicht unter den am allgemeinen Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

10.7.2025, 10 ObS 66/25s (RS0135504)

#### EÜ280: § 36 UbG

Die aus der Beachtung einer Patientenverfügung resultierende ernstliche und erhebliche Fremdgefährdung hat nicht die (Teil-)Unwirksamkeit der betreffenden Patientenverfügung zur Folge. Vielmehr

führt die in einem solchen Fall vorzunehmende Abwägung zwischen dem Recht des Patienten auf Selbstbestimmung und dem Recht dritter Personen auf körperliche Unversehrtheit als widerstreitende Grundrechte dazu, dass eine wirksame Patientenverfügung bei ernstlicher und erheblicher Fremdgefährdung zugunsten des Schutzes anderer Personen im konkreten Fall unangewendet zu bleiben hat. Beisatz: Weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien fordern, dass in der Patientenverfügung die Folgen der Behandlungsablehnung, die der Patient richtig einschätzt, zwingend angeführt werden müssen. (T1)

25.6.2025, 7 Ob 78/25h (RS0135505)

#### EÜ281: §§ 4 Abs 2, 34 Abs 1 Z 3 APG

Der Erhöhungsbetrag nach § 34 Abs 1 Z 3 APG steht auch einem Versicherten zu, dessen Dienstverhältnis vor Eintritt der Anspruchsberechtigung für eine Korridorpension nach § 4 Abs 2 APG einvernehmlich beendet wurde und der zwei Monate vor Pensionsantritt Arbeitslosengeld bezog.

16.9.2025, 10 ObS 68/25k (RS0135506)

#### EÜ282: § 12 Abs 3 VersVG

Die Prälusion nach § 12 Abs 3 VersVG ist nicht amtswegig, sondern nur über Einwendung wahrzunehmen.

7.8.2025, 7 Ob 97/25b (RS0135507)

#### EÜ283: § 14 KBGG

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebührt nach § 14 Abs 1 Satz 1 KBGG längstens für 365 Tage ab dem im (erstmaligen) Antrag bezeichneten Bezugsbeginn, sofern die weiteren Voraussetzungen, insbesondere das zeitgleiche Bestehen eines Anspruchs auf pauschales Kinderbetreuungsgeld, erfüllt sind.

16.9.2025, 10 ObS 81/25x (RS0135509)

#### EÜ284: § 97 EheG

§ 97 EheG bestimmt, inwieweit Ehegatten die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens einschließlich der Ehewohnung sowie ehelicher Ersparnisse für den Fall der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe durch Vereinbarungen regeln können.

Beisatz: Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung der Ehewohnung regeln, bedürfen nach § 97 Abs 1 EheG zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsakts. (T1)

Beisatz: Nach § 97 Abs 5 EheG sind Vereinbarungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse vor Scheidung auch formlos möglich, wenn die Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geschlossen wurde. (T2)

Beisatz: Hier: Die Frage offenlascend, ob eine nach formgültiger Vorausvereinba-

nung geschlossene „Auflösungsvereinbarung“, die gerade keine Regelung über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse für den Fall der Scheidung oder eine Abänderung einer bestehenden Vorausvereinbarung beinhaltet, unter § 97 Abs 5 EheG fällt. (T3)

**9.9.2025, 1 Ob 72/25g (RS0135510)**

#### **EÜ285: § 1333 Abs 2 ABGB, § 1JN**

Für die außerprozessuale Einschaltung eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten im Rahmen dessen gewerberechtlicher Befugnisse aufgewendete notwendige und zweckentsprechende Kosten des Geschädigten sind nach dem § 1333 Abs 2 ABGB zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Ansatz als Schadenersatzansprüche zu behandeln.

**29.7.2025, 2 Ob 104/25w (RS0135511)**

#### **EÜ286: § 11 FAGG**

Da der (Richtlinien-)Gesetzgeber nur von einer typisierten Betrachtung ausgehen kann, kommen die verbraucherrechtlichen Schutzbestimmungen des FAGG und der zugrunde liegenden Verbraucherrechte-Richtlinie mangels gesetzlicher Einschränkungen auch dann zur Anwendung, wenn sich die potenziellen Gefahren, die sich allgemein mit Unsichtbarkeit des Vertragspartners und des Produkts, Fehlen persönlicher Beratung,

übereilter Bestellung, unklarer Darstellung der Zahlungs- und Lieferbedingungen und Ähnlichem skizzieren lassen, im Einzelnen nicht realisieren. Ausreichende vorvertragliche Kaufinformationen beseitigen das Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG daher nicht.

**23.9.2025, 5 Ob 168/24b (RS0135514)**

#### **EÜ287: § 3 FAGG**

Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer oder einer in dessen Namen oder Auftrag handelnden Person (im Sinn von deren gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit) in der Phase der Anbahnung des Vertrags steht der Qualifikation eines Vertrags als Fernabsatzvertrag iSd § 3 Z 2 FAGG nur dann entgegen, wenn es im Rahmen dieses Kontakts zu Vertragsverhandlungen gekommen ist.

Beisatz: Es liegt daher trotz eines persönlichen Kontakts ein Fernabsatzgeschäft vor, wenn sich die Rolle der körperlich anwesenden, dem Unternehmer zuzurechnenden Person darauf beschränkte, dem Verbraucher die Sammlung von Informationen über den Vertragsgegenstand zu ermöglichen, ohne dass er mit dem Verbraucher verhandeln oder ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen konnte. (T1)

Beisatz: Hier: Online-Kauf eines Gebrauchtwagens mit einer Probefahrt vor Ort, Rücktrittsrecht mangels Möglichkeit

von Vertragsverhandlungen vor/nach der Probefahrt bejaht. (T2)

**23.9.2025, 5 Ob 168/24b (RS0135515)**

#### **STRAFSACHEN**

##### **EÜ288: § 216 Abs 4 StGB**

§ 216 Abs 4 StGB erfasst auch die vorsorgliche Einschüchterung einer aktuell (noch) nicht zur Aufgabe der Prostitution entschlossenen Person.

**15.10.2025, 15 Os 99/25k (RS0135513)**

##### **EÜ289: § 24 VbVG**

Einem faktischen Geschäftsführer kommt keine Außenvertretungsbefugnis für den Verband zu; er kann demnach auch keine wirksamen Prozesserkklärungen für den Verband abgeben.

Beisatz; hier: Unzulässige Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verbandsurteil durch dessen faktischen Geschäftsführer. (T1)

**17.9.2025, 12 Os 67/25g (RS0135512)**

#### **DISZIPLINARSACHEN**

##### **EÜ290: § 11 AHK; § 23 Abs 1 und Abs 2 RATG**

Aus § 11 AHK iVm § 23 Abs 1 und 2 RATG folgt, dass in Verfahrenshilfesachen eine Abrechnung nach Einheitssatz zulässig, jedoch nicht zwingend ist. Dem Rechtsanwalt kommt insoweit ein Wahlrecht zu.

**13.8.2025, 20 Ds 8/24t (RS0135508)**

# Entscheidungen

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling, Richter des OGH Dr. Richard Hargassner (Zivilsachen), SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Strafsachen) und Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, LL.M. (Unionsrecht)

## **ZIVILSACHEN**

**43**

### **SS 1323, 1325, 1435 ABGB; SS 266, 272, 304 Abs 1 Z 2 ZPO:**

Die vom Geschädigten zu zahlenden Steuern stellen einen erstattungspflichtigen Teil des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes für den Verdienstentgang dar.

Der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz auch jener Steuerbelastung, die noch nicht fällig ist, aber nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge für ihn zu erwarten ist. Setzen die Finanzbehörden die Einkommensteuer des

Geschädigten geringer fest, als dies ursprünglich angenommen wurde, steht dem Schädiger ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch zu.

Nach der allgemeinen Beweislastverteilung muss der Schädiger, der eine Rückforderung beansprucht, nachweisen, dass der Geschädigte für die erhaltenen Zahlungen keine Einkommensteuer entrichten musste. Eine Beweislastverschiebung tritt selbst dann nicht ein, wenn der Geschädigte die Vorlage der Einkommensteuerbescheide verweigert und damit seine Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht verletzt, zumal der Geschädigte die Vorlage klageweise

durchsetzen oder – in einem Verfahren – seinen Beweisnotstand nach § 304 Abs 1 Z 2 ZPO beseitigen kann. Wohl aber ist die Verweigerung der Vorlage bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen.

**OGH, 18.9.2025, 2 Ob 127/25b**

**(LG Feldkirch, 57 Cg 37/19g;**

**OLG Innsbruck, 4 R 17/25v)**

Aufgrund eines Verkehrsunfalls im Jahr 2000 haftet die Beklagte für 75 % des Verdienstentgangs des Klägers. Die Ansprüche des Klägers wurden vorerst aufgrund der vom Kläger zur Verfügung gestellten Unterlagen außergerichtlich reguliert und dem Kläger der Bruttoverdienstentgang

ersetzt. Im Jahr 2019 erfuhr die Beklagte, dass der Kläger nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Inhaber eines Taxiunternehmens ist, woraufhin der Kläger trotz Aufforderung durch die Beklagte die Vorlage der Einkommensteuerbescheide verweigerte. Der Kläger hat die von der Beklagten erhaltenen Zahlungen beim Finanzamt als Einkommen deklariert, es konnte jedoch nicht festgestellt werden, welche Einkommensteuer der Kläger für die Jahre 2014 bis 2017 tatsächlich entrichtet hat.

Der **Kläger** begehrte 21.469,61 EUR sA an Verdienstentgang für das Jahr 2018. Zur im Rekursverfahren allein strittigen Gegenforderung brachte er vor, die Höhe der bisherigen Zahlungen sei einvernehmlich festgelegt worden, sodass eine Rückforderung aufgrund der vergleichsweisen Einigung ausgeschlossen sei. Soweit es sich um Zahlungen bis 2015 handle, seien diese Rückforderungsansprüche zudem verjährt.

Die **Beklagte** hält dem Klagebegehren, soweit im Rekursverfahren relevant, eine Gegenforderung von „zumindest“ 25.000 EUR entgegen, weil sie stets den Bruttoverdienstentgang abgegolten habe, der Kläger aber keine Steuer abführen habe müssen, sodass ihr ein Rückforderungsanspruch zukomme.

Das **Erstgericht** stellte fest, dass die Klagsforderung mit 15.090,48 EUR zu Recht, die eingewendete Gegenforderung hingegen nicht zu Recht bestehe, und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von 15.090,48 EUR. Das Mehrbegehr wies es (inzwischen rechtskräftig) ab. Die Gegenforderung bestehe nicht zu Recht, weil die Beklagte nicht darauf hingewiesen habe, lediglich die tatsächliche Steuerlast abgelten zu wollen, sodass von einer vergleichsweisen Einigung auszugehen sei, die der Rückforderung einer allfälligen Überzahlung entgegenstehe. Zudem könne nicht festgestellt werden, welche Einkommensteuer der Kläger in den Jahren 2014 bis 2017 bezahlt habe.

Das **Berufungsgericht** hob die Entscheidung über die Gegenforderung und die sich daraus ergebende Zahlungspflicht der Beklagten auf und verwies die Rechtssache insofern an das Erstgericht zurück.

Die Zahlungen der Beklagten in den vorangegangen Jahren seien nicht als Vergleich über den zu ersetzenen Steuerschaden zu qualifizieren, weil die Verdienstentgangsansprüche des Klägers nicht strittig gewesen seien. Da der Nachweis des Steuerschadens für die Beklagte mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten ver-

bunden wäre, sei von einer Verschiebung der Beweislast zu Lasten des Klägers auszugehen, dem diese Informationen ohne weiteres zur Verfügung stünden. Da der Verjährungseinwand im Fall einer vorsätzlichen Täuschung gegen Treu und Glauben verstieße, hänge der Rückforderungsanspruch zudem von weiteren Feststellungen ab. Im fortgesetzten Verfahren werde das Erstgericht die Rechtslage mit den Streitteilen erörtern und dem Kläger Gelegenheit geben müssen, seiner Beweispflicht nachzukommen. Die Beweisrüge der Beklagten zur Negativfeststellung in Bezug auf die Zahlung von Einkommensteuer für die Jahre 2014 bis 2017 erledigte das Berufungsgericht nicht.

Der **OGH** gab dem (zugelassenen) Rekurs des Klägers gegen diese Entscheidung Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und die verwies die Rechtssache zur allfälligen Verfahrensergänzung und neuерlichen Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

**1.** Durch einen Vergleich werden die Streitigkeiten oder Zweifel über den Bestand eines Rechts dadurch beseitigt, dass beide Parteien nachgeben und einvernehmlich festlegen, in welchem Umfang das Recht als bestehend angesehen werden soll (RS0032661; RS0032674; RS0032681). Die Bereinigungswirkung des Vergleichs hat zur Folge, dass er auch dann gültig bleibt, wenn sich später herausstellt, dass die strittige oder unsichere Forderung tatsächlich nicht bestanden hat (RS0032661). Im vorliegenden Fall wurde aber gar nicht behauptet, dass die Steuerpflicht des Klägers hinsichtlich der von der Beklagten erhaltenen Zahlungen vor dem Jahr 2019 strittig oder unklar gewesen wäre, was der Annahme eines (stillschweigenden) Vergleichs für die Jahre 2014 bis 2017 entgegensteht. In einem solchen Fall steht es der Rückforderung auch nicht entgegen, dass die Zahlungen ohne Vorbehalt erfolgten (RS0033612 [T6]).

**2.** Die vom Geschädigten zu zahlenden Steuern stellen einen erstattungspflichtigen Teil des zu leistenden Schadenersatzes für Verdienstentgang dar (RS0031017; RS0031597). Der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz jener Steuerbelastung, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge für ihn zu erwarten ist (RS0109819). Die Fälligkeit dieser Steuern ist nicht Voraussetzung ihrer Berücksichtigung bei der Bemessung des Schadenersatzanspruchs (RS0031017 [T7, T8]; RS0031597 [T1]).

Ergibt sich aus der Vorschreibung des Finanzamts eine höhere Steuerschuld, als dies ursprünglich angenommen wurde, hat der Geschädigte einen zusätzlichen Vermögensschaden erlitten, der vom Schädiger zu ersetzen ist (RS0109819). Der Bescheid des Finanzamts kann aufgrund der damit verbundenen Bindungswirkung im Schadenersatzprozess nicht inhaltlich überprüft werden, sodass eine Steuerbelastung des Geschädigten, die mit Bescheid festgesetzt wurde, vom Schädiger zu ersetzen ist (2 Ob 210/07g; 2 Ob 1/15h; 2 Ob 71/15b jeweils mwN). Setzen die zuständigen Finanzbehörden die Einkommensteuer des Geschädigten hingegen geringer fest, als dies ursprünglich angenommen wurde, steht dem Schädiger ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch zu (2 Ob 210/07g; 2 Ob 228/08f).

**3.** Da der Geschädigte damit nur Anspruch auf Ersatz jener Steuer hat, die ihm später vom Finanzamt tatsächlich vorgeschrieben wird, handelt es sich beim Anspruch auf Ersatz der Einkommensteuer um einen bloßen Vorschuss. Der schadenersatzrechtliche Vorschussanspruch rechtfertigt sich in der Überlegung, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, auf eigenes Kapital zurückzugreifen (RS0030571). Wird ein zu leistender Vorschuss nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist der Geschädigte gemäß § 1435 ABGB zu dessen Zurückzahlung verpflichtet (RS0021411). Deshalb ist im Schadenersatzrecht allgemein anerkannt, dass den Geschädigten eine Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht trifft (5 Ob 94/13d; Reischauer<sup>3</sup> § 1323 ABGB Rz 13; Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> § 1323 ABGB Rz 13). Dies gilt auch für die im Rahmen des Verdienstentgangs vorschussweise zu ersetzende Einkommensteuer (Huber in Schwimann/Neumayr, TaKomm<sup>5</sup> § 1325 ABGB Rz 25). Durch die Verweigerung der Vorlage der Einkommensteuerbescheide hat der Kläger diese Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht verletzt.

**4.** Die grundsätzliche Regel der Beweislastverteilung lautet, dass jede Partei die Voraussetzungen der ihr günstigen Norm zu behaupten und zu beweisen hat (RS0039939). Dementsprechend hat der Anspruchsberechtigte jene Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich sein Anspruch ergibt (RS0039936). Wer eine Leistung zurückfordert, hat deshalb zu beweisen, dass die Schuld, die er mit seiner Leistung begleichen wollte, in

Wirklichkeit nicht besteht (RS0033564; RS0033566). Die Beweisnähe rechtfertigt keine Umkehrung der objektiven Beweislast (RS0039939 [T35]). Eine Verschiebung der Beweislast ist auch nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil sich der Beweispflichtige wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls in Beweisnotstand befindet (RS0039939 [T31, T33]). Die Beweislastregel gilt vielmehr auch dann, wenn der Nachweis für den Anspruchsberichtigten schwierig oder sogar unmöglich ist (RS0039939 [T12]). Nach der allgemeinen Beweislastverteilung ist deshalb die Beklagte dafür beweispflichtig, dass die vom Finanzamt festgesetzte Steuerbelastung des Klägers geringer ist, als diese ursprünglich angenommen wurde.

**5.** Dennoch hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit mitunter eine Verschiebung der Beweislast angenommen, wenn der Anspruchsberechtigte mangels genauer Kenntnis der Tatumstände ganz besondere, unverhältnismäßige Beweisschwierigkeiten hat, während dem anderen Teil diese Kenntnisse zur Verfügung stehen und es ihm daher nicht nur leicht möglich, sondern nach Treu und Glauben auch ohne weiteres zumutbar ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben (RS0039939 [T16, T33]; RS0040182 [T4, T5, T9, T10]). Ob das zutrifft, kann hier aber offen bleiben. Denn im gegenständlichen Fall liegen solche unverhältnismäßigen Beweisschwierigkeiten schon deshalb nicht vor, weil die Beklagte einen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch gegen den Kläger hat, den sie nötigenfalls klagsweise durchsetzen kann, um auf dieser Grundlage eine allfällige Überzahlung zurückzufordern. Aufgrund des materiell-rechtlichen Anspruchs auf Rechnungslegung hätte der Kläger die Vorlage der Einkommensteuerbescheide nach § 304 Abs 1 Z 2 ZPO auch im gegenständlichen Verfahren nicht verweigern dürfen (*Wilfinger in Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht § 304 ZPO Rz 7*).

**6.** Eine Beweislastverschiebung wegen Beweisvereitelung wird in der Lehre abgelehnt (*Rassi, Die Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten der nicht beweisbelasteten Partei im Zivilprozess aus österreichischer Sicht, ZZP 121 [2008] 165 [199]; ders, Kooperation und Geheimnisschutz bei Beweisschwierigkeiten im Zivilprozess [2020] Rz 188 ff [statt dessen Berücksichtigung bei der Beweiswürdigung]; Deixler-Hübner, Gesetzliche Normen zur*

Begegnung von Beweisschwierigkeiten im Zivilprozess, FS Konecny [2022] 53 [59]); der Oberste Gerichtshof ist dem in der Entscheidung 4 Ob 115/17s (RS0040182 [T17] = RS0013491 [T7]) gefolgt. Das trifft – im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung – jedenfalls dann zu, wenn der beweisbelasteten Partei – wie hier mit dem Auskunftsanspruch – ein anderer Weg zur Beseitigung ihres Beweisnotstands zur Verfügung steht.

**7.** Wohl aber muss der Umstand, dass der Kläger die Vorlage der Einkommensteuerbescheide verweigert hat, im Rahmen der Beweiswürdigung entsprechend berücksichtigt werden. Denn nach § 272 ZPO hat die Tatsachenfeststellung „unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung“ zu erfolgen. Maßgebend sind daher nicht nur die Beweisergebnisse im engeren Sinn, sondern das gesamte Prozessverhalten der Parteien (4 Ob 20/24f [Rz 11]; Spitzer in *Spitzer/Wilfinger, Beweisrecht § 272 ZPO Rz 6; Rechberger/Klicka in Rechberger/Klicka*<sup>5</sup> § 272 ZPO Rz 1; Rechberger in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 272 ZPO Rz 6; Rassi, Kooperation Rz 61). Beweisvereitelung durch die Gegenseite kann daher letztlich dazu führen, dass die Tatsacheninstanzen das Vorbringen einer Partei auch ohne weitere Beweisergebnisse für wahr halten (vgl 9 Ob 12/05p; 6 Ob 44/09b).

**8.** Im Ergebnis bleibt es daher bei der allgemeinen Beweislastverteilung, wonach die Beklagte, die eine Rückforderung beansprucht, nachweisen muss, dass der Kläger für die erhaltenen Zahlungen keine Einkommensteuer entrichten musste. Mangels Verschiebung der Beweislast fällt die diesbezügliche Negativfeststellung des Erstgerichts daher der Beklagten zur Last. Die Beklagte hat diese Feststellung allerdings in ihrer Berufung bekämpft und stattdessen die Feststellung beantragt, dass der Kläger keine Einkommensteuer zu entrichten hatte. Sie beruft sich damit gerade darauf, dass dem Kläger entgegen der ursprünglichen Annahme keine Einkommensteuer vorgeschrieben wurde. Da sich das Berufungsgericht nicht mit der gegen diese Negativfeststellung erhobenen Beweisrügen befasste, ist das Berufungsverfahren mangelhaft geblieben (RS0043144 [T1, T2]). Der angefochtene Beschluss ist aus diesem Grund aufzuheben. Die Rechtssache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen und diesem

aufzutragen, über die in der Berufung der Beklagten geltend gemachte Beweisrügen zu entscheiden. Dabei wird es die in Punkt 7 angestellten Erwägungen zu beachten haben.

Anton Spenling  
Richard Hargassner

## STRAFSACHEN

### 44 § 16 Abs 1 VbVG:

**Einem (bloß) faktischen Geschäftsführer kommt keine Außenvertretungsbefugnis für den Verband zu; er kann demnach keine wirksamen Prozesserklärungen für den Verband abgeben.**

**17.9.2025, 12 Os 67/25g**

Mit – in gekürzter Form ausgefertigtem – Urteil des LG für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 28. März 2025 wurde die C. GmbH (im Folgenden: C.) gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 VbVG wegen dem Verbrechen des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 3, 148 zweiter Fall StGB unterstellter Straftaten, die ihr Entscheidungsträger (§ 2 Abs 1 Z 3 VbVG) T. rechtswidrig und schulhaft zu ihren Gunsten begangen hatte, verantwortlich erkannt und zu einer (bedingt nachgesesehenen) Verbandsgeldbuße verurteilt. Weiters wurde hinsichtlich der C. gemäß § 20 Abs 1 und 2 StGB iVm § 12 Abs 1 VbVG der Verfall eines Geldbetrags und von Goldbarren angeordnet.

Mit Eingabe vom 31. März 2025 meldete T. als „Angeklagter/Haftungsbeteiligter“ Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gegen das über die C. ergangene Urteil an. Das LG für Strafsachen Wien wies diese Rechtsmittelanmeldung gemäß § 285a Z 1 StPO mangels Rechtsmittellegitimation zurück.

Der OGH gab der dagegen gerichteten Beschwerde des T. nicht Folge.

#### Aus den Gründen:

Gegen diesen Beschluss richtet sich die (rechtzeitige und zulässige; vgl *Ratz, WK-StPO § 285b Rz 2*) Beschwerde des T. mit der Behauptung, er sei als faktischer Machthaber und Entscheidungsträger sowie als Haftungsbeteiligter rechtsmittellegitimiert.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Gemäß § 285a Z 1 StPO hat das Landesgericht, bei dem eine gegen ein Endurteil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde ange-

meldet wird, diese (ua dann) zurückzuweisen, wenn sie von einer Person eingebracht wurde, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt.

Die Anfechtungslegitimation eines Angeklagten beschränkt sich stets auf das über ihn selbst ergangene Urteil (vgl § 282 Abs 1 StPO; Oberressl, ÖJZ 2020/99, 823). Zwar ist der die Verantwortung des Verbandes begründende – hier – faktische Entscheidungsträger iSd § 2 Abs 1 Z 3 VbVG kraft der ausdrücklichen Anordnung des § 17 VbVG als Beschuldigter zu laden und zu vernehmen (vgl Stricker/Haumer in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 17 Rz 3 f, 16); darüber hinausgehende prozessuale Rechte der natürlichen Person im Verfahren gegen den belannten Verband, etwa die Möglichkeit der Anfechtung des über den Verband ergangenen Urteils, sieht das Gesetz jedoch nicht vor (vgl 13 Os 52/17x).

Das Urteil über den belannten Verband kann wiederum von diesem mit Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft werden (§ 24 VbVG iVm § 282 Abs 1 StPO; Rebis in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 24 Rz 37). Der Verband handelt durch seine zur Vertretung nach außen berufenen Organe (vgl § 16 VbVG), somit im Fall einer – wie hier – Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer; diese üben für den Verband die prozessgestaltenden Beschuldigtenrechte (vgl § 13 Abs 1 letzter Satz VbVG; Haslwanger in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 13 Rz 17 f) aus und können auch entsprechende Rechtsmittelerklärungen für den Verband abgeben (Moringer/Lukas/Kollmann in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 16 Rz 8; Stricker/Haumer in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 17 Rz 17 f). Einem faktischen Geschäftsführer kommt hingegen keine Außenvertretungsbefugnis für den Verband zu; er kann demnach auch keine wirksamen Prozesserkklärungen für den Verband abgegeben (Stricker/Haumer in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 17 Rz 17).

Zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verbandsurteil war T. als (bloß) faktischer Geschäftsführer somit nicht befugt.

Gemäß § 11 VbVG ist für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband treffen (vgl hiezu Eckert/Wess in Birkbauer/Oberressl/Wiesinger, VbVG § 11 Rz 4 f), ein Rückgriff auf den Entscheidungsträger ausgeschlossen. Insofern kommt T. auch nicht die Stellung eines rechtsmittellegitimierten Haftungsbeteiligten (§ 64 StPO) zu.

Die Zurückweisung der gegenständlichen Rechtsmittel anmeldung erfolgte demnach zu Recht, sodass der dagegen gerichteten Beschwerde (§ 285b Abs 2 StPO) – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – keine Folge zu geben war.

#### Anmerkung:

Die Entscheidung des Senats 12 enthält auch die implizite Aussage, dass die Ausfertigung des Urteils in gekürzter Form (§ 270 Abs 4 StPO) zulässig war, weil auf Basis des Zurückweisungsbeschlusses des Vorsitzenden des Schöffengerichts (§ 285a Z 1 StPO) lediglich eine Rechtsmittel anmeldung einer zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht legitimierten Person – und damit keine eines der dazu legitimierten Verfahrensbeteiligten – vorlag. Dass dieser Beschluss zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Urteils infolge Anfechtung noch nicht in Rechtskraft erwachsen war und noch einer inhaltlichen Prüfung durch den OGH oblag, schadete somit nicht (zum Vorgehen nach § 595 Abs 1 Geo im Fall der Kassation des Beschlusses vgl Danek/Mann, WK-StPO § 270 Rz 62).

In anders gelagerten Fällen (14 Os 13/16t und 13 Os 62/25d, 63/25a) erkannte der OGH, dass eine Ausfertigung des Urteils in gekürzter Form unzulässig ist, wenn Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung wegen Nichtigkeit bloß von einem Privatbeteiligten (§ 282 Abs 2, § 465 Abs 3 iVm § 489 Abs 1 StPO) ange meldet wurde, der in der HV keinen (Beweis-) Antrag iSd § 281 Abs 1 Z 4 StPO gestellt hatte, weil über diese – erst aufgrund der Rechtsmittel ausführung inhaltlich zu prüfende (§ 285a Z 2 bzw § 470 Z 1 iVm § 489 Abs 1 StPO) – Frage der (Un-)Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Ausfertigung noch nicht abzusprechen war.

Michael Danek

45

#### §§ 84 Abs 1 Z 1, 88 Abs 1, 285 Abs 2 StPO; § 9 Abs 1 ARHG:

**Mangels planwidriger Lücke kommt eine analoge Anwendung des § 285 Abs 2 StPO zur Verlängerung der 14-tägigen Frist für die Einbringung einer Beschwerde gegen einen Beschluss nicht in Betracht.**

7.10.2025, 14 Os 85/25v

Mit im Auslieferungsverfahren der StA Wien – ohne Durchführung einer Verhandlung (vgl § 31 Abs 2 ARHG) – ergangenem Beschluss vom 4. November 2024 erklärte der Einzelrichter des LG für Strafsachen Wien die Auslieferung des F. zur

Strafverfolgung an die Vereinigten Staaten von Amerika wegen der im Auslieferungsersuchen angeführten Straftaten für nicht zulässig. Am selben Tag verfügte der Richter die Zustellung dieses Beschlusses (unter anderem) an die StA Wien. Am 6. November 2024 beantragte die StA Wien „gemäß §§ 9 Abs 1 ARHG iVm 285 Abs 2 StPO (analog) die Verlängerung der Frist zur Ausführung der Beschwerde gegen den Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 4. November 2024, der StA Wien zugestellt am 4. November 2024, aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs und der Komplexität des Verfahrens um weitere vier Wochen um eine ausreichende Vorbereitung der Beschwerdeausführung zu gewährleisten“. Mit Beschluss vom 7. November 2024 verlängerte der Einzelrichter des LG für Strafsachen Wien „gemäß §§ 9 Abs 1 ARHG iVm 285 Abs 2 StPO (analog) die Frist zur Ausführung der Beschwerde gegen den Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 4. November 2024 (...) um vier Wochen“. Am 13. Dezember 2024 brachte die StA Wien Beschwerde gegen den Beschluss vom 4. November 2024 ein. Über diese hatte das OLG Wien noch nicht entschieden.

Der OGH erkannte über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 7. November 2024 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, dass dieser § 84 Abs 1 Z 1 StPO iVm § 9 Abs 1 ARHG verletzt, hob den Beschluss auf und wies den Antrag der Staatsanwaltschaft auf „Verlängerung der Frist zur Ausführung der Beschwerde“ gegen den zuvor genannten Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 4. November 2024 zurück.

#### Aus den Gründen:

Wie die Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend ausführt, steht der Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 7. November 2024 mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Voranzustellen ist, dass strafprozessuale Vorschriften – vom hier nicht relevanten Fall des § 5 Abs 1 erster Fall StPO abgesehen – zwar einer Analogie zugänglich sind (RIS-Justiz RS0088780), unabdingbare Voraussetzung für einen zulässigen Analogieschluss aber eine Regelungslücke ist (RIS-Justiz RS0106092). Eine solche ist dort anzunehmen, wo das Gesetz – gemessen an seiner eigenen Absicht und den aus der konkreten gesetzlichen Regelung hervorgehenden Zwecken und

Werten – planwidrig unvollständig ist und seine Ergänzung nicht einer vom Gesetz selbst gewollten Beschränkung widerspricht (RIS-Justiz RS0008866). Wurde vom Gesetzgeber für einen bestimmten Sachverhalt eine spezifische Rechtsfolge bewusst nicht angeordnet, fehlt es an einer Gesetzeslücke und damit an der Grundvoraussetzung ergänzender Rechtsfindung. Allein der Umstand, dass eine Regelung wünschenswert wäre, reicht für die Annahme einer Lücke nicht aus (RIS-Justiz RS0008866 [insb T6, T8, T10, T12 und T13]).

Gemäß § 9 Abs 1 ARHG ist auf das Auslieferungsverfahren – soweit sich aus den Bestimmungen des ARHG nichts anderes ergibt – die StPO sinngemäß anzuwenden. Abgesehen vom hier nicht relevanten Fall, dass bei mündlicher Verkündung eines Beschlusses über die Zulässigkeit der Auslieferung die Beschwerde binnen drei Tagen nach der Verkündung anzumelden ist und sodann binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses näher ausgeführt werden kann (§ 31 Abs 6 ARHG), finden sich im ARHG keine die Rechtsmittelfrist oder deren Verlängerung betreffenden Regelungen.

Gemäß § 88 Abs 1 StPO wird die 14-tägige Frist zur Einbringung einer Beschwerde (soweit hier relevant) mit deren Bekanntmachung (vgl § 81 Abs 1 StPO) ausgelöst. Die in der StPO normierten (verfahrensrechtlichen) Fristen können – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – nicht verlängert werden (§ 84 Abs 1 Z 1 StPO; Murschetz, WK-StPO § 84 Rz 1 f).

Eine Sonderbestimmung für Rechtsmittel sieht die StPO im Fall extremen Umfangs des Verfahrens (nur) zur Verlängerung der Frist zur Ausführung der (binnen drei Tagen anzumeldenden [§ 284 Abs 1 StPO]) Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urteil des Schöffengerichts (§ 285 Abs 2 StPO) oder des Geschworenengerichts (§ 344 iVm § 285 Abs 2 StPO) sowie zur Ausführung der (ebenfalls binnen drei Tagen anzumeldenden [§ 489 Abs 1 iVm § 466 Abs 1 StPO]) Berufung gegen ein Urteil des Einzelrichters des LG (§ 489 Abs 1 zweiter Satz iVm § 285 Abs 2 StPO) vor.

Anlass für die Einführung dieser Möglichkeit zur Fristerstreckung (mit BGBl I 2000/108) war ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. März 2000, G 151/99 ua, mit dem dieser die beiden Wortfolgen „binnen vier Wochen“ in § 285 Abs 1 erster Satz StPO wegen Verletzung des in Art 6 Abs 3 lit b MRK iVm Art 2

7. ZPMRK garantierten Rechts, über ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu verfügen, als verfassungswidrig aufhob, weil die damals bestehende gesetzliche Bestimmung keine Ausnahmemöglichkeit für Extremfälle vorsah. Nach den Materialien solle diese Möglichkeit aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen auch den Staatsanwaltschaften offenstehen. In Bezug auf Urteile des BG erachtete der Gesetzgeber die Implementierung einer derartigen Regelung für entbehrlich, „weil im Bezirksgerichtlichen Verfahren Extremfälle der erwähnten Art nicht bekannt“ seien (vgl AB 289 BlgNR 21. GP 7 ff).

Für die Anfechtung von Beschlüssen (§ 35 Abs 2, § 86 StPO) sieht das Gesetz (nur) eine – gegenüber der Anfechtung von Urteilen wegen eines Nichtigkeitsgrundes (vgl § 285 Abs 1 zweiter Satz, § 285a Z 2 StPO) grundsätzlich verschiedene – (eingeschränkte) Begründungspflicht vor (zu deren Umfang und deren rechtlichen Konsequenzen vgl RIS-Justiz RS0123976; Ratz, WK-StPO Vor §§ 280-296a Rz 6 f.). Daraus resultiert, dass auch eine „Einmaligkeit“ des Rechtsmittels in dem Sinn nicht besteht, dass Beschwerdevorbringen nur in einer einzigen Schrift erstattet werden dürfte. Einwände gelten zwar nur dann als Beschwerdevorbringen, wenn sie innerhalb der (hier:) 14-tägigen Beschwerdefrist erstattet werden. Das Beschwerdegericht, welches – auch bei Beschwerden der StA – von Amts wegen zur umfassenden Prüfung der angefochtenen Entscheidung verpflichtet ist (RIS-Justiz RS0089977; erneut Ratz, WK-StPO Vor §§ 280-296a Rz 6; Göth-Flemmich/Riffel in WK<sup>2</sup> ARHG § 31 Rz 10), hat aber bei seiner Entscheidung auch auf Umstände Rücksicht zu nehmen, die nach dem angefochtenen Beschluss eingetreten oder bekanntgeworden sind, daher auch auf solche, die durch ein Vorbringen nach Ablauf der Beschwerdefrist (und vor Entscheidung über das Rechtsmittel) aufgezeigt werden (vgl § 89 Abs 2b StPO; RIS-Justiz RS0118014).

Unter dem Aspekt der Wahrung von Rechten des Beschwerdeführers liegt somit bei Beschlüssen eine andere Ausgangslage als bei Urteilen vor, sodass von einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers auszugehen ist, eine Verlängerungsmöglichkeit nur bei Urteilen zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder (im Verfahren vor dem LG) einer Berufung vorzusehen.

Mangels Vorliegens einer Lücke kommt daher eine analoge Anwendung des § 285

Abs 2 StPO zur Erstreckung einer (hier:) gesetzlich gar nicht vorgesehenen Frist zur Beschwerdeaufführung ebenso wenig in Betracht wie generell eine Verlängerung der gegen Beschlüsse vorgesehene 14-tägigen Rechtsmittelfrist. Die im Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 4. November 2024 vorgenommene Fristverlängerung verletzt daher das Gesetz in § 84 Abs 1 Z 1 StPO iVm § 9 Abs 1 ARHG.

Es ist nicht auszuschließen, dass die aufgezeigte Gesetzesverletzung dem Betroffenen F. zum Nachteil gereicht. Der OGH sah sich veranlasst, ihre Feststellung – wie aus dem Spruch ersichtlich – mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (§ 292 letzter Satz StPO).

Ob der innerhalb der Rechtsmittelfrist von 14 Tagen gestellte (gesetzlich nicht vorgesehene) Antrag auf Fristverlängerung die Erhebung einer Beschwerde zum Nachteil des Betroffenen impliziert, wird das OLG als Beschwerdegericht im Rahmen seiner Entscheidung über die Beschwerde der StA zu beurteilen haben. Dabei wird zu beachten sein, dass es bei der Erhebung eines Rechtsmittels zwar nicht auf den Wortlaut sondern auf den Sinn der Erklärung ankommt (vgl RIS-Justiz RS0099951, RS0099973), zur Rechtzeitigkeit und Beachtlichkeit einer solchen aber eine deutliche und bestimmte Erklärung erforderlich ist, eine konkrete Entscheidung (tatsächlich) anzufechten (vgl RIS-Justiz RS0100007; zu bloßen Absichtserklärungen, ein Rechtsmittel einbringen zu wollen siehe RIS-Justiz RS0099993).

#### **Anmerkung:**

Der OGH hat bisher in verschiedenen Fällen die analoge Anwendung von (bloß) für Urteile normierten Bestimmungen auf bestimmte Beschlüsse anerkannt, so etwa bei der Urteilsberichtigung (§ 270 Abs 3 StPO, RIS-Justiz RS0098933), der Zuerkennung konkreter Wirkung im Rahmen der Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 292 letzter Satz StPO), der (ordentlichen) Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 352 ff StPO, RIS-Justiz RS0091702, RS0101213, RS0102726) und der außerordentlichen Wiederaufnahme durch den OGH (§ 362 StPO, RIS-Justiz RS0117312 [T4, T8], RS0117416 [T6]).

Hier hat er das – für die Anwendung von Analogie erforderliche – Vorliegen einer planwidrigen Lücke hingegen mit überzeugender Begründung verneint. Dies passt auch zur konsequenten Linie seiner bisher eher restriktiven Sicht der Verlängerungsmöglichkeit nach

§ 285 Abs 2 StPO bei Urteilen (keine mehrfache Verlängerung [RIS-Justiz RS0127794] und keine amtsweigige Verlängerung [RIS-Justiz RS0132281]).

Vertritt man, dass dem vorliegenden Antrag der StA auf Fristverlängerung nicht der Bedeutungsinhalt der Einbringung einer Beschwerde, sondern jener einer bloßen Absichtserklärung zuzumessen sei, stellt sich die Frage, ob der verfehlte Verlängerungsbeschluss des Einzelrichters für die Anklagebehörde einen Wiedereinsetzungsgrund iSd § 364 Abs 1 StPO darstellt. Im vergleichbaren Fall der unzulässigen zweimaligen Verlängerung der Frist zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde hat der OGH in der Vergangenheit ausgesprochen, dass dieser Gerichtsfehler einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund begründen kann, weil die zur Fristversäumnis führende Rechtsansicht primär durch einen Fehler des Gerichts veranlasst wurde; dies aber nur dann, wenn dem Wiedereinsetzungswerber nicht vorwerbar ist, er hätte den Gerichtsfehler bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen müssen (14 Os 17/13a mwL ua). Gleiches sollte wohl auch für die vorliegende Konstellation gelten.

Michael Danek

## UNIONSRECHT

### Neues vom EGMR

46

**Art 8 EMRK:**  
**Veröffentlichung von Abschriften von Telefongesprächen zwischen der BF und ihrem Vater, einem ehemaligen Innenminister, die im Rahmen eines gegen ihn angestrennten Gerichtsverfahrens aufgezeichnet worden waren: Charki gegen Frankreich, No. 28473/22, Urteil vom 11.09.2025.**

#### Sachverhalt:<sup>1)</sup>

Die BF ist die Tochter von Claude Guéant, einem französischen Politiker, der von 2007 bis 2012 unter dem Vorsitz von Nicolas Sarkozy Generalsekretär des französischen Präsidenten und dann Innenminister war.

Im Mai 2013 wurde Guéant wegen der mutmaßlichen Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfs von Sarkozy im Jahr 2007 durch das libysche Regime abgehört. Der Politiker war auch Gegenstand von Ermittlungen im Zusammenhang mit mehreren Affären, darunter der

Verdacht der Veruntreuung öffentlicher Gelder, Beihilfe und Hehlerei im Zusammenhang mit Bargeldprämien und der Verkauf von zwei Gemälden ins Ausland.

Am 15.4.2015 veröffentlichte *Le Monde* online und am nächsten Tag in der Printausgabe einen Artikel mit Bezug auf die abgehörten Telefongespräche von Guéant. In der längeren Online-Version finden sich ua die folgenden Passagen:

**„Wütend auf die UMP... und Herrn Sarkozy**  
*Im Frühjahr 2013 wird Herr Guéant öffentlich in mehreren Affären angeklagt, insbesondere in denen um Kabinettsprämien und Gemälde. (...) Am 11. Juni ruft Marie-Sophie Charki, die Tochter von Herrn Guéant, ihren Vater an, um mit ihm über die Prämienaffäre zu sprechen. „Ich habe die Beleidigungen satt“, erklärt Frau Charki. „Ich auch. Ja, ja. Ich auch“, antwortet Herr Guéant. „Das muss das Innenministerium sein, das nur über dich berichtet“, sagt sie und vermutet, dass ihr Vater Opfer einer politischen Manipulation ist. „Ja, natürlich...“, stimmt er zu. Das Gespräch kommt dann auf die politischen „Freunde“ des ehemaligen Ministers. Ein spannender Austausch.*

*„Und außerdem ist die UMP auch mies... Weil sie dich nicht verteidigen!“, sagt Marie-Sophie Charki.*

*„Ja. Natürlich“, antwortet Claude Guéant. „Die sind widerlich! Die sind sowieso widerlich.“*

*- Ja, aber das ist sicher (...) Und dann, wenn man manche sieht, die nicht unbedingt negative Dinge sagen, die sagen... Aber die nicht verteidigen, was (...) Und man weiß, wer sie sind und was sie getan haben (...) oder tun!*

*- Ja.  
- Nun, dann kannst du... Äh... Denn... Ich weiß doch ein paar Kleinigkeiten!*

*- Ja.  
- Verstehst du? Man wird nicht umsonst Innenminister!*

*- Nun, es wäre gut, wenn du sie eines Tages verraten würdest... Denn ehrlich gesagt...  
(Lachen von Herrn Guéant)*

*- Ehrlich gesagt, gibt es wirklich Leute, die eine Ohrfeige verdient hätten!*

*- Ja.  
Einige Stunden später wird Herr Guéant erneut von seiner Tochter kontaktiert.*

*„Die Sache ist die, dass du ein oder zwei Freunde in der UMP haben müsstest, die dich verteidigen, denn was sie tun, ist nicht fair, oder?“, fragt Frau Charki.*

*„Ja, das weiß ich“, stimmt ihr Vater zu. „Aber hast du nicht ein oder zwei, die trotzdem nett sein könnten und ...“ „Nein“, unterbricht Claude Guéant und sagt: „Ich werde mich selbst durchschlagen und es alleine schaffen.“*

*,Politik ist wirklich widerlich, es ist wirklich ein schmutziges Milieu, wirklich...“, beklagt sie sich. „Ja, das ist sicher“, stimmt Herr Guéant zu.*

*„Ja, und dann halten sie alle zusammen, weißt du, das sind wirklich mittelmäßige Leute“, fügt seine Tochter hinzu. „Ja, ja, wenn ich die Typen sehe (...), die solche Sachen machen (...), wenn ich weiß, was sie machen, was sie gemacht haben und was sie machen, na ja...“, antwortet er ihr. „Aber warum machst du nicht auch mit, hm?“, beharrt sie. „Ach nein, das ist nicht meine Art (...) Ich werde Dupont, Durand, (...) nicht schlechtmachen. Ich verteidige mich, aber ich würde niemals andere Leute in Frage stellen.“*

*Am 13. Juni 2013 ruft Herrn Guéant seine Tochter wegen desselben Themas erneut an. „Ich bin sehr wütend“, sagt sie, „denn ich finde, dass sich die UMP nicht besonders dafür eingesetzt hat, dich zu verteidigen, oder?“ „Oh nein, das ist noch milde ausgedrückt“, stimmt Herr Guéant zu, der glaubt, die Erklärung dafür zu kennen: „Vor allem gehöre ich nicht zu der Clique ...“. Seine Tochter stimmt zu: „Du gehörst nicht zu ihrer Clique! Deshalb sage ich dir ... sie halten alle zusammen!“ „Ja, ja (...) Das ist sicher!“, schließt Herr Guéant. Das Gespräch kommt dann auf Herrn Sarkozy.*

*Marie-Sophie Charki: „Sie haben lange Arme, wenn es um ihre kleinen persönlichen Angelegenheiten geht, und dann gibt es keinen, der... Und ich bin sauer auf Sarkozy, weil er etwas für dich hätte tun können!“*

*„Ja, das finde ich auch. Ja, ja, ich auch nicht“, antwortet Claude Guéant.*

*„Was? Was? Dann sollte er sich besser in Acht nehmen, denn wenn du dich eines Tages entscheidest, ihn zu verraten, dann... dann wirst du schon sehen!*

*„Oh, ich werde ihn nicht verraten!“*

*- Seine kleinen Freunde dort...*

*- Ich werde nichts verraten, das weißt du doch.  
- Ja, na ja, hör mal...  
- Nun gut... Wir sind, wie wir sind...  
Er hätte es verdient... Er hätte es verdient...  
(Lachen) OK, tschüss Marie.*

#### Fillon im Visier

Am 20. Juni 2013, immer noch am Telefon mit seiner Tochter, erwähnt Claude Guéant einen Artikel in *L'Express*, der ihn betrifft. „Ich habe verstanden“, fasst er zusammen, „dass das bedeutete, dass ein Mindestmaß an Solidarität erforderlich war, weil ich nicht

1) Das Urteil und die Mindermeinung wurden auszugsweise, annähernd und sinngemäß übersetzt.

*zusammenbrechen durfte!“ „Aber das ist nicht meine Art“, fügt er hinzu, bevor er präzisiert: „Aber ich werde trotzdem ein paar Ohrfeigen verteilen... Ganz sanft, versteht sich...“.*

Die BF klagte die Herausgeber:innen von *Le Monde* und die Journalist:innen auf Feststellung der Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Privatlebens, auf Schadenersatz idH von 50.000 €, auf Vernichtung der Unterlagen sowie auf Löschung des Artikels und Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung.

Mit Entscheidung vom 21.9.2016 wies das Tribunal de Grande Instance Paris die Klage der BF ab: Es stellte fest, dass die zwischen der BF und ihrem Vater geführte Gespräche zwar unter ihr Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre fallen würden; nach Durchführung einer gebotenen Interessensabwägung überwogen aber die Interessen der Zeitung und der Journalist:innen und deren Recht auf freie Meinungsäußerung. Mit Urteil vom 25.9.2019 bestätigte das Berufungsgericht das Urteil der ersten Instanz. Die Cour de Cassation wies das Rechtsmittel der BF ebenfalls ab und führte auszugsweise und mit ausführlichem Verweis auf Rechtsprechung des EGMR aus wie folgt:

*„Nach der Feststellung, dass die Wiedergabe von Telefongesprächen zwischen Herrn Guéant und seiner Tochter einen Eingriff in deren Privatsphäre darstellte, hielt das Berufungsgericht fest, dass der Inhalt der streitigen Äußerungen nicht das Privat- oder Familienleben von Frau Guéant betroffen, dass die streitige Veröffentlichung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen, dass die wiedergegebenen Gespräche Informationen von allgemeinem Interesse enthalten und dass die veröffentlichten Äußerungen, die aus gerichtlich angeordneten Telefonabhörungen stammten, die Gefühle der Protagonisten nach den Enthüllungen über die Finanzierung des Wahlkampfs von Herrn Sarkozy im Jahr 2007, als Herr Guéant sein Kabinettschef im Innenministerium war, sowie das Verhalten der politischen Verbündeten nach diesen Enthüllungen zum Ausdruck gebracht hätten und dass sie, da sie die Beziehungen zwischen Politikern nach der Aufdeckung von Gerichtsverfahren behandelten, von politischem Interesse waren, abgesehen davon, dass die Erwähnung der Identität der Tochter von Herrn Guéant, die keine unbedeutende dritte Person war, und die wortgetreue Wiedergabe des Dialogs dabei unterstützen, die Intimität, Spontaneität und Aufrichtigkeit der Äußerungen zu verstehen.“*

*Aus diesen Feststellungen und Ausführungen, aus denen hervorgeht, dass das Berufungsgericht jedes der Kriterien, das für die Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung heranzuziehen sind, konkret geprüft hat, kam es zu Recht zu dem Schluss, dass die streitigen Äußerungen ein Thema von allgemeinem Interesse betrafen und dass die Verletzung der Privatsphäre von Frau Guéant durch das Recht auf Information der Öffentlichkeit gerechtfertigt war, wodurch jegliche Unverhältnismäßigkeit dieser Verletzung ausgeschlossen wurde.“*

#### **Beschwerde und Begründung des Gerichtshofs:**

[...] Im Zusammenhang mit den erwähnten Veröffentlichungen durch *Le Monde* beschwerte sich die BF nach Art 8 EMRK über eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Privatlebens. [...]

Die allgemeinen Grundsätze seiner Rechtsprechung zusammenfassend führt der Gerichtshof zuerst aus, dass der Begriff der Privatsphäre ein weit gefasster ist, der sich keiner erschöpfenden Definition unterziehen lässt und Elemente umfasst, die sich auf die Identität einer Person beziehen, wie beispielsweise auf ihren Namen, ihr Foto und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit (*Von Hannover gegen Deutschland* [Nr 2] [GC], Nr 40660/08 und 60641/08, § 95, EGMR 2012, und *L.B. gegen Ungarn* [GC], Nr 36345/16, § 102, 9. März 2023). Es beinhaltet auch das Recht, fernab von unerwünschter Aufmerksamkeit im Privaten zu leben (*Smirnova gegen Russland*, Nr 46133/99 und 48183/99, § 95, EGMR 2003-IX [Auszüge]). Die diesbezügliche Garantie durch Art 8 der Konvention soll in erster Linie die Entwicklung der Persönlichkeit jedes:jeder Einzelnen in seinen:ihren Beziehungen zu Mitmenschen ohne Einmischung von außen gewährleisten. Es gibt also einen Bereich der Interaktion zwischen dem:der Einzelnen und Dritten, der selbst im öffentlichen Kontext zum Privatleben gehören kann (*Von Hannover*, § 95, und *Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich* [GC], Nr 40454/07, § 83, ECHR 2015 [Auszüge]).

Das Recht auf Schutz des guten Rufs fällt als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens unter Art 8 der Konvention. Damit Art 8 Anwendung findet, muss die Verletzung des Rufs eine bestimmte Schwere erreichen und in einer Weise erfolgt sein, die die persönliche Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens

beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt für den sozialen Ruf im Allgemeinen und für den beruflichen Ruf im Besonderen (*Denisov gegen Ukraine* [GC], Nr 76639/11, § 112, 25. September 2018).

In dieser Art von Fällen stellt sich vor allem die Frage, ob der Staat im Rahmen seiner positiven Verpflichtungen aus Art 8 ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht des:der Einzelnen auf Achtung des Privatlebens und dem Recht der Gegenpartei auf freie Meinungsäußerung gemäß Art 10 der Konvention gewahrt hat (*Von Hannover*, § 98, *Rodina gegen Lettland*, Nr 48534/10 und 19532/15, § 103, 14. Mai 2020, *Hájovský gegen die Slowakei*, Nr 7796/16, § 30, 1. Juli 2021, und *Mesić gegen Kroatien* [Nr 2], Nr 45066/17, § 68, 30. Mai 2023).

Die bisher definierten Kriterien für die Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung sind unter anderem die folgenden: der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, die Bekanntheit der betroffenen Person, der Gegenstand der streitigen Äußerungen, das frühere Verhalten der betroffenen Person, der Inhalt, die Form und die Auswirkungen der Verbreitung oder Veröffentlichung sowie gegebenenfalls die Umstände, unter denen die Information (oder das Foto) erhalten wurde (*Von Hannover*, §§ 109-113, und *Couderc und Hachette Filipacchi Associés*, § 93). Grundsätzlich verdienen die durch die Art 8 und 10 garantierten Rechte die gleiche Achtung, und der Ausgang einer Beschwerde kann grundsätzlich nicht davon abhängen, ob die Rechtssache unter dem Gesichtspunkt des Art 8 der Konvention oder unter dem Gesichtspunkt des Art 10 vor den Gerichtshof gebracht wurde (ebenda, § 91, *Rodina*, § 104).

Die Presse spielt in einer demokratischen Gesellschaft eine herausragende Rolle: Auch wenn sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten darf, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Rufs und der Rechte anderer sowie die Notwendigkeit, die Verbreitung vertraulicher Informationen zu verhindern, ist sie dennoch verpflichtet, unter Wahrung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten Informationen und Ideen zu allen Fragen von allgemeinem Interesse zu verbreiten. Der Schutz, den Art 10 Journalist:innen gewährt, ist nämlich an die Bedingung geknüpft, dass sie in gutem Glauben handeln, um unter Beachtung der Grundsätze eines verantwortungsvollen Journalismus korrekte und verlässliche Informationen zu liefern (*Bédat*

gegen die Schweiz [GC], Nr 56925/08, § 50, 29. März 2016). Bei der Ausübung seiner Kontrollbefugnis hat der Gerichtshof nicht die Aufgabe, an die Stelle der nationalen Gerichte zu treten, sondern er hat unter Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts zu prüfen, ob die Entscheidungen, die diese Gerichte im Rahmen ihres Ermessensspielraums getroffen haben, mit den geltend gemachten Bestimmungen der Konvention vereinbar sind. Wenn die nationalen Behörden bei ihrer Abwägung die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Kriterien beachtet haben, bedarf es schwerwiegender Gründe, damit dieser seine Auffassung derjenigen der innerstaatlichen Gerichte vorzieht (Von Hannover, § 107, Mesić, § 69).

Angewendet auf die gegenständliche Beschwerde bedeutet dies:  
[...] Um die Beeinträchtigung des Privatlebens der BF durch das Recht auf Information der Öffentlichkeit als zulässig anzusehen und jede Unverhältnismäßigkeit dieser Beeinträchtigung auszuschließen, haben die innerstaatlichen Gerichte den Fall geprüft, indem sie eine Abwägung zwischen dem durch Art 8 garantierten Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach den in ihrer Rechtsprechung aufgestellten Kriterien vorgenommen haben. Insbesondere berücksichtigten sie den Beitrag der streitigen Veröffentlichung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, den Bekanntheitsgrad der BF sowie den Gegenstand, den Inhalt und die Form dieser Veröffentlichung. Der Gerichtshof wird die von den innerstaatlichen Gerichten berücksichtigten Kriterien in der von ihnen gewählten Reihenfolge prüfen, wobei die BF ihn in ihrer Stellungnahme dazu auffordert, die Auswirkungen der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

**1. Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse**  
Der Gerichtshof erkennt in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gerichten an, dass sich der streitige Artikel in eine Debatte von allgemeinem Interesse einfügte. Zum einen gaben ihre Titel „Guéant, abgehört, verspricht „nichts zu verraten““ und „Claude Guéant allein mit den Affären“, die sich nur auf den Vater der BF bezogen, und ihre Untertitel, die sich auf die Politiker ihres Umfelds bezogen, tatsächlich Informationen von allgemeinem Interesse an, „über die Beziehungen zwischen Politikern nach der Enthüllung

laufender Gerichtsverfahren“. Zum anderen betraf er das Gerichtsverfahren gegen Claude Guéant wegen in Ausübung seines Amtes begangener Handlungen, während er Kabinetschef im Innenministerium war und damit, wie die innerstaatlichen Gerichte ausgeführt haben, „die Verwendung öffentlicher Gelder durch einen hohen Beamten“. Schließlich stammten die veröffentlichten Auszüge aus den Gesprächen zwischen der BF und ihrem Vater aus den Telefonabhörungen, die im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung über eine etwaige Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfs von Nicolas Sarkozy in Libyen vorgenommen wurden, und enthielten Informationen, die ihrerseits von allgemeinem Interesse waren und die möglicherweise Claude Guéant über seine politischen Verbündeten hatte und die er nicht offenlegen wollte. Die in diesem Artikel genannten politischen und gerichtlichen Informationen bezogen sich in ihrer Gesamtheit und in ihrem Kontext und äußerst medienwirksam auf Informationen von allgemeiner Bedeutung, die weit über die Neugier einer bestimmten Leser:innenschaft hinausgingen, die geeignet waren, die Öffentlichkeit zu interessieren und zu sensibilisieren, und die Teil einer Debatte von allgemeinem Interesse waren.

## **2. Bekanntheit der betroffenen Personen und ihr früheres Verhalten**

Die BF war im Gegensatz zu ihrem Vater, der ein Politiker auf höchster Ebene im Staat war, weder eine öffentliche noch eine der breiten Öffentlichkeit bekannte Person, noch wollte sie das sein. Unter diesen Umständen konnte sie, da sie über die Überwachung ihres Vaters nicht informiert war, berechtigterweise glauben, dass ihre Gespräche mit ihm privat waren und ihr Privatleben geschützt war. [...] Insoweit stellt der Gerichtshof – unbeschadet seiner Beurteilung der Offenlegung der Identität der BF – fest, dass sie, auch wenn sie mit den politischen und gerichtlichen Angelegenheiten, die ihren Vater betrafen, nichts zu tun hatte, angeichts der Medienwirkung dieser Rechtsachen und ihren gerichtlichen Folgen, auch wenn sie ohne Wissen der Betroffenen erfolgt war, stärker den Medien ausgesetzt war als eine gewöhnliche Person. Sie war der Geschäftswelt, zu der auch ihr Vater gehörte, nicht unbekannt. Unter diesen Umständen und unter Hinweis darauf, dass eine Privatperson aufgrund ihrer Verbindungen zu einer Persönlichkeit des

öffentlichen Lebens in die Öffentlichkeit eintreten und die Aufmerksamkeit der Medien auf sich ziehen kann, müssen die innerstaatlichen Gerichte in einem solchen Fall jedoch sicherstellen, dass diese Offenlegung nicht ausschließlich aufgrund ihres Privat- oder Familienlebens erfolgt (*Dupate gegen Lettland*, Nr 18068/11, § 55, 19. November 2020). Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass sich die BF, die mit ihrem Vater in Geschäftsbeziehungen stand und ihm ihre politische Unterstützung zeigte, nicht auf die Eigenschaft einer unbeteiligten Dritten berufen konnte. Allerdings ist zu prüfen, ob die streitigen Veröffentlichungen hauptsächlich ihren Vater sowie politische und gerichtliche Angelegenheiten betrafen und nicht den Kern des Privatlebens der BF berührten.

## **3. Gegenstand, Inhalt, Form und Auswirkungen der Veröffentlichung**

[...] Der Gerichtshof erkennt an, dass die streitige Veröffentlichung, indem sie über intime Gespräche zwischen Vater und Tochter berichtete, Hinweise auf die Art der Beziehungen zwischen Claude Guéant und seiner Tochter und damit persönliche Informationen in Bezug auf die BF enthielt. Abgesehen von den Überschriften und Untertiteln des Artikels, die sich nur auf ihren Vater und die Politiker in dessen Umfeld bezogen, stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass ihre Veröffentlichung im Hauptteil des Artikels in Anbetracht der Natur der von der BF aufrichtigen und spontanen Äußerungen in erster Linie dazu diente, die Informationen zu erläutern, die ihr Vater über die Beziehungen zwischen diesen Politikern nach den Enthüllungen der Rechtssache über die Finanzierung des Wahlkampfs 2007 geäußert hatte. Kurzum, es war sehr wohl der Gegenstand des Artikels, die Öffentlichkeit über die politischen Entscheidungsträger und nicht über das Privat- und Familienleben der BF zu informieren, wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat.

Zum Inhalt und zur Form der Veröffentlichung stellt der Gerichtshof fest, dass der Dialog zwar die empfundenen Emotionen wiedergibt, aber, wie die innerstaatlichen Gerichte festgestellt haben, die Enttäuschung des Vaters über die mangelnde Unterstützung seiner politischen Verbündeten und die Solidarität seiner Tochter mit ihm zum Ausdruck bringt, ohne jedoch eine Anspielung auf das Leben und die Persönlichkeit der Betroffenen zu enthalten und ohne nähere Angaben zum reinen Privatleben der BF zu machen.

Die BF vermeint, dass die Offenlegung ihrer Identität, wovon der Name ein integraler Bestandteil sei, und des vollständigen Inhalts der aufgezeichneten Gespräche jedoch nicht erforderlich gewesen seien und zu einem Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres bis dahin geschützten Privatlebens geführt habe. Außerdem seien die Journalist:innen ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten im Sinne von Art 10 Abs 2 der Konvention nicht nachgekommen, da sie nie ihre Zustimmung zum Abhören dieser Telefongespräche mit ihrem Vater und zu deren Veröffentlichung erteilt hätte. Hierzu stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die BF nicht behauptet, dass die Offenlegung der Unterstützung, die sie ihrem Vater zum Ausdruck brachte, mit rechtsverletzenden Äußerungen oder Verurteilungen einherging, die ihre Gefühle oder ihren eigenen Ruf oder ihre Persönlichkeit erheblich beeinträchtigt hätten. Der Gerichtshof sieht zunächst nicht, inwiefern die Offenlegung des Namens der BF über die bloße Tatsache hinausging, dass sie als Tochter mit den öffentlich bekannt gegebenen Informationen über die gerichtlichen und politischen Auseinandersetzungen ihres Vaters und die gegen ihn laufenden Strafverfahren in Verbindung gebracht wurde. Er ist der Ansicht, dass die innerstaatlichen Gerichte zu Recht entschieden haben, dass diese konkrete Art der Nennung dem Hauptzweck der Information diente und keinen direkten und schwerwiegenden Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens darstellte. Der Gerichtshof stellt im Übrigen fest, dass die BF nicht näher darlegt, welche Auswirkungen die Veröffentlichung ihres Namens auf ihr Privatleben hatte, abgesehen von der Überraschung, die sie hervorgerufen hat, und ob sie sich auf ihr Leben ausgewirkt hat. Unter diesen Umständen und unter Hinweis darauf, dass die Betroffene vernünftigerweise nicht erwarten konnte, ihre Anonymität um jeden Preis zu wahren, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der ihr durch die Entscheidung der Journalist:innen, ihren Ehenamen anstelle des Namens ihres Vaters oder gar keinen Namen zu nennen, entstandene Schaden begrenzt geblieben ist. Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass die innerstaatlichen Gerichte die getreue Wiedergabe des Dialogs als mit den Grundsätzen eines verantwortungsvollen Journalismus vereinbar angesehen haben. Mit der Feststellung, dass „das Zitat der Äußerungen der BF darauf abzielt, die Antworten von Claude Guéant, einer

Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, besser zu verstehen und die gegebenen Informationen zu präzisieren“, waren sie der Ansicht, dass die Entscheidung der Journalist:innen, Zitate aus den Abschriften der Überwachung zu veröffentlichen, um die Glaubwürdigkeit ihrer Informationen, ihre Analyse und ihren Kommentar zu untermauern, mit diesen Grundsätzen im Einklang stand. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass die Richtigkeit der berichteten Tatsachen und die Redlichkeit der Journalist:innen in Frage gestellt wurden. Die BF machte nicht geltend, die Journalist:innen hätten bei ihrer Entscheidung, diese oder jene Abschrift zu veröffentlichen, nicht mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt gehandelt, sondern lehnte sie ganz allgemein die Art und Weise der Veröffentlichung und die Bekanntgabe ihres Namens ab, und brachte vor, dass die Journalist:innen nicht wegen der in Art 38 Abs 1 des Gesetzes von 1881 vorgesehenden Straftat strafrechtlich verfolgt worden waren (Verfolgung der Staatsanwaltschaft vorbehalten), eine Bestimmung, die sie im Übrigen nur vor dem Berufungsgericht geltend gemacht hatte, und zum anderen, dass die veröffentlichten Äußerungen aus einer gerichtlich angeordneten Telefonüberwachung stammten.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht dessen, dass es nicht Aufgabe des Gerichtshofs ist, sich in die Strafverfolgungspolitik der innerstaatlichen Behörden hinsichtlich der Veröffentlichung von Verfahrensakten einzumischen, sieht der Gerichtshof keinen ernsthaften Grund, unter den Umständen des vorliegenden Falles von der von den innerstaatlichen Gerichten gewählten Auslegung abzuweichen, wonach die Entscheidung der Journalist:innen, die getreue Wiedergabe des Gesprächs zwischen der BF und ihrem Vater zu veröffentlichen, unter den Quellenschutz fällt: Diese Abschriften verliehen den Informationen von Claude Guéant Glaubwürdigkeit, ohne dass sie aus banaler Neugierde entstanden oder vom Informationsziel abgewichen wären, sondern im Gegenteil: Sie haben dieses Ziel unterstützt.

Drittens betont der Gerichtshof, dass die BF nicht Partei des Verfahrens war, das zu den fraglichen gerichtlichen Abhörmaßnahmen geführt hat. Die streitige Veröffentlichung hat in ihrem Fall keine Auswirkungen auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege, insbesondere nicht auf die

Einhaltung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens oder der Unschuldsvermutung (vgl Bédat, §§ 68 bis 71, und Giesbert u. a., §§ 95, 98 und 99).

Schließlich, viertens, stellt der Gerichtshof hinsichtlich der Reichweite der Verbreitung des Artikels und seiner Veröffentlichung im Internet fest, dass dieser Aspekt vor dem Kassationsgericht nicht geltend gemacht wurde, der ihn daher nicht geprüft hat. Der streitige Artikel ist zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht mehr auf der Website von *Le Monde* zugänglich. Die darin enthaltenen Informationen wurden auf anderen Websites oder in der Presse wiedergegeben, obwohl einige Verfahren gegen Claude Guéant noch anhängig sind. Es wird jedoch daran erinnert, dass es gemäß Art 10 nicht zulässig ist, die Verbreitung einer bereits veröffentlichten oder ihrer Vertraulichkeit entzogenen Information zu verhindern (*Société éditrice Médiapart*, § 91 mwN). Darüber hinaus hat nach Ansicht des Gerichtshofs der Zeitablauf die Verletzung der Privatsphäre der BF angesichts der begrenzten schädigenden Folgen der Veröffentlichung für sie möglicherweise abgeschwächt.

#### **4. Schlussfolgerung**

Aus allen vorstehenden Ausführungen und aus der von den innerstaatlichen Gerichten vorgenommenen Abwägung der verschiedenen Interessen ergibt sich, dass die von ihnen zur Rechtfertigung des Vorrangs der Informationsfreiheit angeführten Gründe ausreichend und relevant waren, um den streitigen Eingriff zu rechtfertigen. Daher liegt kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vor.

#### **Anmerkung:**

Die Entscheidung der 5. Kammer in dieser Sache ging knapp mit 4:3 Stimmen aus. Der luxemburgische Richter, die spanische Richterin und die (mittlerweile frühere) monegassische Richterin stimmten gegen die Mehrheitsmeinung und veröffentlichten eine Gegenposition, aus der auszugsweise hervorgeht wie folgt:

„[...] Die wörtliche Wiedergabe der Gespräche zwischen der Tochter und ihrem Vater trug nichts zur Debatte von allgemeinem Interesse bei, und die von den Betroffenen zum Ausdruck gebrachte Bestürzung durfte nicht unter dem Deckmantel des journalistischen Quellenschutzes für politische Zwecke instrumentalisiert werden.“

Die Lektüre dieser Transkripte und der Verteidigung der Zeitung hinterlässt den unangenehmen Eindruck, dass man hier eine Person

als „Tochter von“ und „Ehefrau von“ bloßstellen wollte, indem man einen Scheiterhaufen auf dem Altar der ungesunden Neugier einer Öffentlichkeit inszenierte, die sich daran ergötzt, ihre gestürzten Mächtigen untergehen zu sehen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Abwägung zwischen dem Recht der BF auf Achtung ihres Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung, die die innerstaatlichen Gerichte vorgenommen haben, nur scheinbar war, da diese weder geprüft haben, ob der Inhalt der transkribierten Telefongespräche tatsächlich von öffentlichem Interesse war, um die betreffende öffentliche Debatte zu bereichern, noch, ob die Veröffentlichung der wörtlichen Abschrift dieser Gespräche, die dem:der Leser:in unverfälscht und unter Nennung des Namens der Betroffenen vorgelegt wurden, eine missbräuchliche Ausübung der Meinungsfreiheit darstellte und ob schließlich die Information der Öffentlichkeit nicht durch weniger invasive Mittel gewährleistet werden konnte.

Das Subsidiaritätsprinzip, aus dem sich die „prozessbasierte Überprüfung“ des Gerichtshofs, die Kontrolle der Kontrolle, ableitet, darf jedoch nicht zu einer Versteigerung der Tatsachenwürdigung der ersten Instanz durch eine einfache formelle Kaskadenratifizierung auf der Grundlage oberflächlicher Formulierungen führen, die die Arbeit der Vorinstanzen bestätigen.

Der Rückgriff auf Sophismen, die den Eindruck von Rechtmäßigkeit erwecken, indem sie argumentieren, dass eine durch die Untätigkeit der Behörden bedingte Verjährung den Parteien ihr Recht auf Einrede nehmen würde, kann nicht als Rechtsgrundlage für die behauptete Verletzung der Privatsphäre gelten. Hinzu kommt ein zweiter „legalisierender“ Paragismus, der sich auf das Argument der Rechtmäßigkeit der Abhörmaßnahmen unter dem Vorwand ihrer gerichtlichen Herkunft stützt, wobei das entscheidende Detail der notwendigen Rechtswidrigkeit ihrer Herausgabe aus der Akte ausgelassen wird, was nicht durch die spätere Berufung auf die Geheimhaltung der Quellen ausgegliichen werden kann, deren investigativ hemmende Wirkung nicht als Rechtfertigung für eine strafbare Handlung, sei sie vorher oder nachher begangen, herangezogen werden darf. In der Folge wird ein Verstoß durch sich selbst begründet: Indem es eine Schlussfolgerung auf eine einzige Prämisse stützt, begibt sich das Kassationsgericht auf eine paralogische Argumentation (die Intimität, Spontaneität und Aufrichtigkeit, in denen der Verstoß besteht, rechtfertigen diesen Verstoß; in formaler Logik: Die Intimität stellt

die Verletzung dar, die Intimität rechtfertigt die Verletzung, daher ist die Verletzung gerechtfertigt). Dieses Vorgehen findet sich in der vom Berufungsgericht verwendeten und vom Kassationsgericht übernommenen, unbegründeten Behauptung wieder, dass die Telefongespräche selbst Informationen von allgemeinem Interesse enthalten, obwohl genau diese Frage sich stellt und unbeantwortet bleibt. Abschließend kommt der Kassationsgerichtshof zu dem Schluss, dass das Berufungsgericht davon ausgehen konnte, dass die Tatsache, dass die Äußerungen von allgemeinem Interesse waren, den Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigte. Damit lässt er einen wesentlichen Bestandteil seiner Argumentation außer Acht und einen automatischen Rechtfertigungsmechanismus erkennen, der die behauptete Kontrolle sinnlos macht, indem er heimlich den logischen Fehler seiner Argumentation, der in einer impliziten, unzutreffenden Nebenbemerkung besteht, außer Acht lässt: „dass die streitigen Äußerungen ein Thema von allgemeinem Interesse betrafen und dass die Verletzung der Privatsphäre von Frau Guéant durch das Recht der Öffentlichkeit auf Information gerechtfertigt war, wodurch jede Unverhältnismäßigkeit dieser Verletzung ausgeschlossen wurde“. Damit reduziert sie die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf das Vorliegen eines (im Übrigen nicht begründeten) allgemeinen Interesses und lässt damit das eigentliche Fundament ihres Prüfungsprinzips außer Acht, nämlich die Abwägung, die das Verhältnis der Verhältnismäßigkeit darstellt, verstanden als Vergleich des verursachten Schadens mit dem angestrebten Nutzen, der zur Minimierung des Ersteren führen muss.“

Die Gegenmeinung schlägt weiter eine alternative ausführliche Urteilsbegründung vor. Schließlich hätte sie das Urteil lieber mit dem folgenden Absatz den Abschluss finden lassen:

„Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die innerstaatlichen Gerichte bei der formalen Abwägung zwischen dem Recht der BF auf Achtung ihres Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung ihrer positiven Verpflichtung zum Schutz des Rechts der BF auf Achtung ihres Privatlebens nicht nachgekommen sind, indem sie zum einen nicht geprüft haben, ob der Inhalt der transkribierten Telefongespräche tatsächlich von öffentlichem Interesse und geeignet war, eine Debatte von allgemeinem Interesse anzuregen, und zum anderen, ob die Veröffentlichung der wörtlichen Transkription dieser Gespräche, die dem:der Leser:in unverfälscht präsentiert

wurden, zusammen mit der Offenlegung des Namens der betroffenen Person eine missbräuchliche Ausübung der Meinungsfreiheit darstellte, und schließlich, ob es keine anderen angemessenen und weniger invasiven Mittel gab, um die Öffentlichkeit zu informieren. Insbesondere indem das Kassationsgericht die Feststellung des Berufungsgerichts bestätigte, „dass die streitigen Äußerungen ein Thema von allgemeinem Interesse betrafen, und dass die Verletzung der Privatsphäre von Frau Guéant durch das Recht der Öffentlichkeit auf Information gerechtfertigt war, wodurch jede Unverhältnismäßigkeit dieser Verletzung ausgeschlossen wurde“, hat sich das Kassationsgericht nicht hinreichend vergewissert, dass die Gerichte in der Sache die von ihm selbst festgelegten Kriterien, die sich an den vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien orientieren, bei der Abwägung zwischen dem Recht der BF auf Achtung ihres Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung angewendet haben, wobei sich die Abwägung der Gerichte nach Ansicht des Gerichtshofs auf die Beurteilung der Frage beschränkt hat, ob eine Debatte von allgemeinem Interesse vorlag, was im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen wurde, ohne die berechtigte Erwartung der Betroffenen auf Schutz und Achtung ihrer Privatsphäre zu würdigen und ohne Rücksicht auf die Anforderungen der formalen Logik, die an die Begründung eines Urteils gestellt werden. Daher liegt eine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vor.“

Das Urteil führt a) die grundlegende Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Prüfkriterien zusammen und eignet sich damit als Unterlage für die Behandlung entsprechender Sachverhalte durch die innerstaatlichen Gerichte. Die Mehrheits- und die Mindermeinung legen b) darüber hinaus die verschiedenen Sichtweisen und Lösungsansätze dar: so zB die unterschiedlichen Zugänge zur Frage, aus welchem Blickwinkel der Beitrag zu einer Debatte in öffentlichem Interesse gesehen werden kann, und welche Ansprüche an die zunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung zu legen sind. Und c) werfen beide – Mehrheits- und Mindermeinung – ein Schlaglicht auf die sehr aktuelle Diskussion, die von außen und von innen den Gerichtshof prägt: Wie bildet sich in der eigentlichen Arbeit der Rechtsprechung das Subsidiaritätsprinzip des Gerichtshofs in Bezug auf innerstaatliche Gerichte ab und ab wann verkommt eine reine „Prozesskontrolle“ zu einer oberflächlichen „Kaskadenratifizierung“, wie es die Gegenmeinung einmal nennt.

**Barbara Simma**

# Rezensionen

## VersVG

### Versicherungsvertragsgesetz

Hrsg von Martin Schauer. MANZ Verlag Wien (2025), Kommentar, XXXIV und 1.894 Seiten, Leinen, EUR 328,-. ISBN: 978-3-214-02613-4.

Alleine die äußere Erscheinung dieses neuen Werkes mit den Ausmaßen 17,5 x 24,5 x 6,5cm (Länge x Breite x Höhe) und einem Gewicht von 2,40 kg ist gewaltig und lässt erahnen, welcher inhaltlicher Umfang an Informationen (in der Art eines „Großkommentars“) geboten wird. Entsprechend groß ist auch das aufscheinende Autorenteam mit insgesamt 23 hochkarätigen Experten aus Anwaltschaft, Wissenschaft, öffentlichen Institutionen und Versicherungsbranche. Die gestiegene Anzahl an Schadensfällen und damit auch der Anstieg der höchstgerichtlichen Rsp sowie der einschlägigen Literatur weisen auf die stark zugenommene Bedeutung des Versicherungsrechts hin. Dies war offensichtlich Grund genug für die Auflage dieses sehr umfangreichen Werkes, wobei auch die Verknüpfungen des Versicherungsrechts mit den AVB, dem Internationalen Privatrecht sowie mit dem Versicherungsvertriebsrecht und Versicherungsaufsichtsrecht ausreichend dargestellt und erläutert werden.

Nun zum Aufbau dieses Werkes: Zunächst wird der aktuelle Gesetzeswortlaut des VersVG festgehalten und anschließend angemerkt, ob es sich dabei um die „Stammfassung“ handelt oder ob die jeweilige Norm später durch eine Novelle (unter Anführung des BGBI) aktualisiert worden ist. Dann wird die spezielle Literatur zum jeweiligen Paragraphen erwähnt und letztlich folgt der sehr umfangreiche und mit Rz versehene Kommentar, wobei idR eine „Übersicht“ der Rz mit einzelnen zweckdienlichen Überschriften vorangestellt wird. Die Rz und die FN beginnen bei jedem Paragrafen wieder mit 1. Außerdem befinden sich zahlreiche Fußnoten mit den Belegstellen zum Kommentar (meist mit Literaturhinweisen, den ErläutRV und Motive zum VVG 1908, Judikate sowohl inländische, als auch deutsche oder jene des EuGH, Verweise auf andere Gesetzesstellen oder Versicherungsbedingungen etc). Wie ausführlich und detailliert dieser Kommentar ist zeigen beispielsweise engzeitige Literaturnachweise von ca drei Seiten zu Vor §§ 43-48, über zwei Seiten zu § 67 und ca zwei Seiten zu § 74 VersVG, eine Übersicht der Rz von ca 1½ Seiten zu § 74 und jeweils ca eine Seite zu den §§ 12, 35, Nach §§ 43-48 und 64 VersVG, dann 123 Rz zu § 74, 116 Rz zu § 6, 110 Rz zu § 179 sowie 109 Rz zu § 16 VersVG

und letztlich 356 FN zu § 16, 348 FN zu § 67 und 340 FN zu § 74 VersVG.

In Anschluss an das VersVG befinden sich Anhänge zum Internationalen Versicherungsrecht, uzw im Anh I die Internationale Zuständigkeit mit einem 24seitigen Auszug der Brüssel Ia-VO, im Anh II das Anwendbare Recht mit einem 14seitigen Auszug der Rom I-VO und letztlich im Anh III das Anwendbare Recht mit einem kurzen einseitigen Auszug aus dem IPRG. Der Aufbau ist hier vergleichbar mit jenem zum VersVG dargestellten.

Für den Leser bedeutsam ist ein neunseitiges Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis der Autorinnen und Autoren sowie die Anführung der konkreten Bearbeiterinnen und Bearbeiter, ein an den AZR orientiertes 8½seitiges Abkürzungsverzeichnis, ein 2½seitiges Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur und ein überaus ausführliches 24seitiges Stichwortverzeichnis.

Dieses neue umfangreiche und hervorragend aufbereitete Werk ist allen jenen Personen und Institutionen unbedingt zu empfehlen, die mit Versicherungsproblemen in ihrem Beruf bzw bei ihrer sonstigen Tätigkeit konfrontiert werden (wie zB Gerichte, Rechtsanwälte, Versicherungen, Versicherungsagenten und -makler, Vortragende, Ombudsleute, Rechtsabteilungen von Unternehmen etc), zumal dieses Werk die aktuelle Gesetzeslage, die neueste Rsp und Lit sowie rechtliche Analysen, Bezüge zu sonstigen Rechtsgebieten, unionsrechtliche sowie internationale Erläuterungen und praxisnahe Lösungen enthält und es nicht leicht vorstellbar ist, dass der sachkundige Leser darin keine Antworten auf seine Probleme findet. Für jeden Praktiker ist es daher eine wichtige Arbeitsgrundlage, die darüber hinaus auch Orientierungshilfen anbietet. Außerdem wird dieses Werk überdies auch als Online-Version angeboten.

FRANZ HARTL

## PRIVATVERSICHERUNGSGESETZ

2. Auflage. Hrsg von Stefan Perner. MANZ Verlag Wien (2024), Handbuch, XXVI und 422 Seiten, gebunden, EUR 79,- (mit Hörschein EUR 63,20). ISBN: 978-3-214-25872-6.

Bereits drei Jahre nach Erscheinen dieses Werkes erfolgt nun va im Hinblick auf die große Menge an zwischenzeitiger Literatur und Rechtsprechung eine Neuauflage, wobei die

Entscheidungen des OGH im Vordergrund stehen. Dabei werden – wie bisher – sowohl dogmatische Entwicklungstendenzen als auch ver einzelte Fehlentwicklungen aufgezeigt.

Der Autor und Herausgeber dieses Werkes handelt das Thema im Wesentlichen systematisch von der Anbahnung des Versicherungsvertrags bis zu seiner Beendigung in acht Kapiteln ab, uzw:

1. „Grundlagen“: ZB das Leistungsversprechen des Versicherers, die Gleichbehandlung, die Vertragsbeteiligten oder die Einbettung in das Europäische Finanzmarktrecht.
2. „Der Vertragsabschluss“: ZB die rechtsgeschäftliche Einigung, die inhaltliche Fassung, die Anzeigepflichten des VN, die AVB oder die Versicherungsvermittlung etc.
3. „Die Leistung des Versicherers“: Der Versicherungsfall, der Leistungsinhalt, die Abwicklung des Versicherungsfalls und der Regress nach der Leistung.
4. „Die Pflichten des Versicherungsnehmers“ (VN): Die Prämie (inkl Zahlung bzw Verzug) und die (primären und sekundären) Obliegenheiten (inkl Risikoausschluss und Drittzu rechnung).
5. „Vertragsbeendigung“: ZB Bindungsdauer (va bei unbefristeten oder befristeten Verträgen), Versicherungsfall (Personen- und Nicht-Personenversicherung), Interessewegfall, Insolvenz, Tod des VN und Veräußerung der versicherten Sache.
6. „Mehrheiten“: Auf Seiten des Versicherers (zB Mit- und Mehrfachversicherung) bzw auf Seiten des VN (inkl Versicherung für fremde Rechnung).
7. „Versicherungssparten“: Sach, betriebliche Ausfall-, Haftpflicht-, Cyber-, Vertrauens schaden-, Rechtsschutz- und Personenversicherungen (Lebens-, Unfall-, Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung).
8. „Internationales Versicherungsrecht“: Rom I-VO und Rom II-VO sowie Informations pflichten und internationale Zuständigkeit.

Jedes Kapitel beginnt mit einer (sehr praktischen und ausführlichen) Inhaltsübersicht unter Anführung der Themen und der jeweiligen Rz. Die Rz beginnen mit jedem Kapitel mit 1, wobei die Ziffer des Kapitels vorangestellt wird (zB 1.1, 2.1 oder 8.1). Spaltenreiter bei der Anzahl von Rz ist das Kapitel 7 mit 240 Rz, vor dem Kapitel 2 mit 195 und dem Kapitel 3 mit 121 Rz. Dort, wo eine spezielle Literatur zum jeweiligen Thema vorhanden ist, wird diese jeweils nach der Überschrift angeführt. Außerdem gibt es insgesamt 1.191 FN, in welchen die jeweiligen Belegstellen

zitiert werden (zB Literatur, Gesetzesmaterialien, Judikatur des OGH bzw EuGH und Rechtssätze im RIS) oder die Querverweise enthalten. Die OGH-E werden idR (wie nun allgemein üblich) bloß mit dem AZ zitiert bzw nur dann zusätzlich mit einem Veröffentlichungszitat, wenn darin die OGH-E mit einer Anmerkung bzw Glosse versehen ist. Eingerückt, in kleinerer Schrift und mit einem senkrechten Balken am linken Rand hervorgehoben, werden ua zahlreiche Beispiele gebracht (darunter auch solche, die Gegenstand von OGH-E waren), womit der/die vorherige/n Absatz/Absätze näher erläutert werden. Hervorragend auch die grau unterlegten „Praxis-hinweise“, womit der Leser tw auch auf allfällige Vor- und Nachteile für ihn aufmerksam gemacht wird. Ähnliches gilt für die mit der Überschrift „Beachte“ gekennzeichneten Ausführungen.

Ein ausführliches und detailliertes Inhaltsverzeichnis über 7,5 Seiten, ein 7,5-seitiges (an den AZR orientiertes) Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der abgekürzt zitierten österreichischen und deutschen Literatur sowie ein 12-seitiges Stichwortverzeichnis erleichtern die Handhabung dieses Buches.

In diesem systematischen, praxisnahen, verständlichen und kompakten „Standardwerk“ werden alle wesentlichen Fragen zum „Privatversicherungsrecht“ unter Einbeziehung der aktuellen (auch europäischen und internationalen) Gesetzeslage, Literatur und Judikatur beantwortet, weshalb es insb allen Gerichten, Rechtsanwälten, Versicherungen, Versicherungsagenten und -maklern zu empfehlen ist.

FRANZ HARTL

## Veranstaltungskalender

- **FACHGRUPPE WOHN- UND MIETRECHT DER RIV**

13.1.2026: **Sitzung der Fachgruppe**  
Tagungsort: LGZ Wien  
Zimmer E 027  
Tagungszeit: ab 14.00 Uhr  
Anmeldung: Mag. Andrej Grieb



# Sachverzeichnis

Arbeitsrecht und Sozialrecht in Zell am See, 60. Tagung der Österreichischen Gesellschaft	262	Materielle Unabhängigkeit sichern – EAJ setzt europaweiten Standard	139
Authentizität von Beweismitteln im Lichte von künstlicher Intelligenz, Deepfakes und konventioneller Manipulation	255	Neues aus dem Bundesgesetzblatt	75, 117, 158, 204, 232, 264, 303
Besuch der RiAA-Sprecher:innen beim Verwaltungsgerichtshof	200	Neuregelung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten nach § 115f StPO, Die – Ein Fallbeispiel	28
Bonjour Strasbourg! – Als Verwaltungsrichter zum EGMR	156	Öffentlichkeitsgrundsatz im österreichischen Strafverfahren, Wie groß ist der praktische Stellenwert des Öffentlichkeitsgrundsatzes?	219
Dienstrecht der Mitglieder am LVwG NÖ im Überblick, Das	154	Personalia	8, 36, 56, 74, 116, 158, 202, 231, 263, 303
Editorial	1, 25, 45, 65, 97, 137, 185, 217, 245, 281	Rechtsschutz für Richter, mögliches Weiterarbeiten bis 70 und weitere Neuerungen – dienstrechtliche Aspekte der liechtensteinischen Justizreform	289
Einigungsverfahren, Aktuelle Studienergebnisse zu: konsensuale Streitbeilegung als attraktive Ergänzung der gerichtlichen Verfahrenserledigung	99	Reinsubstanzgehalte von Suchtgiften 2024	8
Elektronische Ausfertigung zivilgerichtlicher Entscheidungen, Die	283	Replik zu Pfarrhofer/Renzler, Die Innen- revision als Systemrevision, RZ 2024, 278 ff	3
Finanzrecht, Neue Fachgruppe	3	RiAA-Reise 2024 des OLG-Sprengels Innsbruck nach Malta	6
Fortbildungs- und Kulturreise der Richteramtsan- wärter:innen des OLG Sprengels Linz nach Athen	295	Schmerzengeldsätze in Österreich (Stand: Februar 2025)	27
Gehaltsreform und eklatant ungleiche Entlohnung der Richter:innen des LVwG Kärnten ohne objektive Rechtfertigung	151	Seminar aus Wohn- und Mietrecht, Tulbingerkogel 5. bis 7. Mai 2025	229
Grundrechtliche Mindestanforderungen an das Gehalt von Richterinnen und Richtern	142	Sichtungsverfahren nach § 112 StPO – DER Zeittreiber in Wirtschaftsstrafverfahren	247
Grundrechtstag 2025	292	Spannungsverhältnis zwischen unabhängiger Rechtsprechung und disziplinarrechtlicher Verantwortung, Der:Die (Verwaltungs-)Richter:in im	148
IAJ Presidency Committee Statement	35	Strafverfahren gegen tatbeteiligte Unmündige (nach dem StPRÄG 2024) und deren Vernehmung	67
IAJ Statement on material independence of judges	140	Über den Dialog zwischen den Instanzen	107
Interview mit der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel	113	Unionsrechtlicher Verbraucherschutz vor österreichischen Zivilgerichten	187
Interview mit Dr. Klaus-Dieter Gosch	195	Verfassungs- und Dienstrecht, Fachgruppe – Eine Fachgruppe stellt sich vor	111
Interview mit Mag. Michael Kunz, Präsident des Handelsgerichts Wien	71	Verwaltungsgericht Wien, Ein Kurzauszug auf besondere gesetzliche Bestimmungen	152
Interview mit Martina Spreitzer-Kropiunik	300	Weniger ist mehr – Begrenzung des Umfangs von Schriftsätze in rechtsvergleichender Perspektive	250
Können Sachverständige mit einer Zertifizierung in Pädagogik Gutachten in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erstellen?	47		
Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz – Reflexionen aus der Praxis zu § 21 Abs 1 StGB	225		

# Verfasser der Beiträge

Böhmann, Holger (Bearbeitung: Simma, Barbara)	107	Hartl, Franz	27
Brandmayr, Michael	47	Hasenauer-Steinberger, Eleonor / Plangg, Andreas / Renzler, Robert	142
Brunner, Elisabeth	97	Haslinger, Elena	65, 281
Bruzek, Katja / Gosch-Plöckinger, Sabine / Lichtenegger, Gudrun / Vötter, Reinhard	3	Hinger, Reinhard	300
Doppelbauer, Valerie	187	Huber, Andreas Stefan	156
Ebner, Andrea / Leitner, Thomas / Petrag-Wolf, Ulrich	3	IAJ	35, 140
Faulhammer, Stephan	28, 247	Janitsch, Julia / Klein, Katja Valerie / Prendinger, Hannah / Beer, Sophia / Weiß, Lisa	292
Felbab, Dagmar	229	Jeitler, Georg H. / Theiner, Karsten / Sattler, Clemens	255
Freudenthaler, Miriam	200	Kanduth, Gernot	1, 245
Gibisch, Anton	154	Koderhold, Arthur	152
Hartel, Maria / Franz, Daphne	111		

Krenn, Peter	283	Rußegger, Hannah	262
Lughofer, Karl	195	Schwentner, Erwin	225
Mayr, Lisa / Surböck, Dominik	295	Seiler, Stefan	219
Mayrhofer, Hemma / Koller, Martina	99	Simma, Barbara	113
Nägele, Annabelle	75, 117, 158, 204, 232, 264, 303	Stinig, Laura / Gabriel, Lea / Prantl, Julian	6
Nazari-Montazer, Maria	185	Summer, Yvonne	25
Nazari-Montazer, Maria / Summer, Yvonne	139	Ulrich, Martin	137
Oberlauer, Johannes	67	Ungerank, Wilhelm	289
Pfarrhofer, Stefan	217	Urban, Daniela	148
Pinter, Claudia	151	van Osch, Tijn	250
Rauch, Hans-Jörg / Greibl, Wolfgang / Seliga, Barbara	8	Wagner, Harald	45
		Wagner, Harald / Hawel, Klaus	71

## Veröffentlichte Entscheidungen nach Aktenzahlen

2 Ob 12/25s	11	10 Ob 28/25b	33	13 Os 67/25i	40	48856/18 (EGMR)	19
2 Ob 60/25z	38	10 ObS 55/24x	1	14 Os 85/25v	45	57849/19 (EGMR)	19
2 Ob 127/25b	43	10 ObS 101/24m	10	14 Os 95/24p	2	C 146/23 (EuGH)	14
3 Ob 16/25m	29	11 Os 137/24t	12	14 Os 96/24k	2	C 225/22 (EuGH)	42
3 Ob 32/25i	28	11 Os 148/24k	8	14 Os 107/24b	5	C 374/23 (EuGH)	14
4 Ob 50/25v	15	12 Os 10/25z	13	15 Os 34/25a	22	C 762/23 (EuGH)	27
4 Ob 86/25p	21	12 Os 19/25y	18	15 Os 62/25v	30	Ra 2023/12/0142 (VwGH)	24
4 Ob 107/24z	16	12 Os 21/25t	17	15 Os 69/25y	30	Ra 2024/11/0150 (VwGH)	32
4 Ob 195/24s	4	12 Os 51/25d	31	15 Os 77/25z	30	Ra 2024/12/0082 (VwGH)	26
6 Ob 76/25g	34	12 Os 67/25g	44	15 Os 84/25d	41	Ra 2025/09/0014 (VwGH)	25
8 Ob 121/24p	7	12 Os 69/25a	36	1718/21 (EGMR)	3	Ro 2023/12/0069 (VwGH)	9
9 Ob 68/25b	39	12 Os 80/25v	35	22198/18 (EGMR)	19	Ro 2024/16/0006 (VwGH)	6
9 Ob 69/24y	20	13 Os 35/25h	23	28473/22 (EGMR)	46	V 119/2024 (VfGH)	37

## Veröffentlichte Entscheidungen nach Gesetzesstellen

<b>ABGB</b>		<b>EO</b>		<b>L-GIBG Tirol</b>			
907a	7	37	28	4	26	84	45
1041	34	291c	29	5	26	88	45
1293	15	326	28	17	26	205	31
1295	15			29	26	221	23
1299	33	<b>EU-JZG</b>				252	35
1307	16	55d	5	<b>Oö LGG idF LGBl 94/2017</b>		281	23
1323	15, 43	75	41	30	24	285	45
1325	11, 43	<b>EuBVO 2020</b>		<b>RAO</b>		290	2
1332	15	Art 19	38	15	30	362	36
1435	43			<b>RStDG</b>		364	17
1489	20	<b>EUV</b>		65 ff	14	<b>StVO</b>	
<b>ARHG</b>		Art 2	27, 42	16	37	20	18
9	45	Art 4	42	36	37	<b>TabStG</b>	
<b>ASVG</b>		Art 6	42	<b>StGB</b>		3	6
131	10	Art 19	27	6	18	<b>UWG</b>	
133	10	Art 19	42	21	22	26b	4
175	1	<b>GebAG</b>		32	8	<b>VbVG</b>	
<b>B-KUVG</b>		25	12	81	18	16	44
90	1	53	12	115	13	<b>VfGG</b>	
<b>B-VG</b>		<b>GehG</b>		241e	22	62a	39
Art 87	25	12	9	<b>StPO</b>		24	24
Art 134	26	169h	9	32	40	<b>ZPO</b>	
Art 139	37	<b>GRC</b>		56	12	227	38
<b>EMRK</b>		Art 47	14, 42	56	41	252	21
Art 2	3	<b>KFG 1967</b>		61	30	266	43
Art 7	19	47	32	83	41	272	43
Art 8	46					304	43

# Entscheidungsübersicht

über die aktuelle Rechtsprechung des OGH - nach Aktenzahlen

1 Ob 3/25k	209	3 Ob 178/24h	18	5 Ob 168/24b	287	10 Ob 15/25s	248	14 Os 61/23m	252
1 Ob 33/25x	222	3 Ob 191/24w	115	5 Ob 170/24x	166	10 Ob 36/24b	33	14 Os 61/23m	253
1 Ob 48/24a	72	3 Ob 201/24s	116	5 Ob 183/24h	104	10 Ob 40/25t	243	14 Os 61/23m	254
1 Ob 57/24z	233	3 Ob 215/24z	168	5 Ob 197/24t	186	10 Ob 42/24k	113	14 Os 61/23m	260
1 Ob 61/24p	58	3 Ob 222/24d	122	5 Ob 206/24s	111	10 Ob 56/24v	205	14 Os 62/25m	262
1 Ob 63/25h	220	3 Ob 228/24m	87	5 Ob 206/24s	112	10 Ob 71/24z	135	14 Os 107/24b	52
1 Ob 67/24w	118	4 Ob 1/25p	134	5 Ob 219/24b	133	10 ObS 3/25a	199	15 Os 11/25v	190
1 Ob 67/24w	119	4 Ob 4/23a	13	6 Ob 15/25m	264	10 ObS 6/24s	37	15 Os 20/25t	258
1 Ob 72/25g	284	4 Ob 5/25a	132	6 Ob 29/24v	268	10 ObS 25/24k	11	15 Os 20/25t	259
1 Ob 76/24v	21	4 Ob 19/24h	62	6 Ob 32/25m	169	10 ObS 36/25d	206	15 Os 28/25v	275
1 Ob 76/24v	22	4 Ob 33/24t	81	6 Ob 42/25g	238	10 ObS 37/25a	170	15 Os 28/25v	276
1 Ob 76/24v	23	4 Ob 40/25y	143	6 Ob 81/25t	224	10 ObS 37/25a	171	15 Os 29/25s	275
1 Ob 77/24s	36	4 Ob 45/24g	144	6 Ob 98/24s	79	10 ObS 37/25a	172	15 Os 29/25s	276
1 Ob 83/24y	176	4 Ob 52/25p	184	6 Ob 98/24s	80	10 ObS 40/25t	207	15 Os 34/25a	257
1 Ob 85/24t	34	4 Ob 76/24s	105	6 Ob 111/24b	234	10 ObS 66/25s	279	15 Os 51/24z	75
1 Ob 95/24p	70	4 Ob 77/24p	16	6 Ob 148/24v	30	10 ObS 68/24h	27	15 Os 70/24v	45
1 Ob 95/24p	71	4 Ob 78/25m	213	6 Ob 196/24b	274	10 ObS 68/24h	28	15 Os 70/24v	46
1 Ob 108/24z	177	4 Ob 86/25p	217	6 Ob 197/24z	129	10 ObS 68/24h	29	15 Os 72/24p	44
1 Ob 140/24f	180	4 Ob 100/24w	15	6 Ob 214/24z	208	10 ObS 68/25k	281	15 Os 92/24d	49
1 Ob 141/24b	65	4 Ob 104/24h	91	6 Ob 224/23v	41	10 ObS 81/25x	283	15 Os 92/24d	50
1 Ob 142/24z	108	4 Ob 105/25g	269	6 Ob 230/23a	40	10 ObS 95/24d	26	15 Os 99/24h	47
1 Ob 143/24x	24	4 Ob 109/24v	2	7 Ob 5/25y	140	10 ObS 98/24w	86	15 Os 99/24h	48
2 Ob 4/25i	218	4 Ob 109/24v	3	7 Ob 15/25v	160	10 ObS 102/24h	198	15 Os 99/25k	288
2 Ob 8/25b	236	4 Ob 132/24a	221	7 Ob 53/25g	187	10 ObS 111/24g	12	15 Os 117/24f	102
2 Ob 15/25g	175	4 Ob 136/24i	106	7 Ob 78/25h	280	10 ObS 123/24x	136	15 Os 124/24k	149
2 Ob 33/25d	174	4 Ob 152/24t	31	7 Ob 97/25b	282	11 Os 11/25i	194	15 Os 126/24d	76
2 Ob 37/25t	245	4 Ob 161/24s	42	7 Ob 116/24w	10	11 Os 44/25t	195	15 Os 145/24y	188
2 Ob 42/25b	219	4 Ob 161/24s	43	7 Ob 141/24x	35	11 Os 49/24a	125	15 Os 145/24y	189
2 Ob 47/24m	249	4 Ob 162/24p	150	7 Ob 163/24g	107	11 Os 53/25s	197	15 Os 151/24f	148
2 Ob 51/25a	244	4 Ob 162/24p	151	7 Ob 189/24f	114	11 Os 137/24t	146	16 Ok 1/25w	162
2 Ob 66/24f	38	4 Ob 162/24p	152	8 Ob 14/24b	131	11 Os 148/24k	103	16 Ok 1/25w	163
2 Ob 67/25d	237	4 Ob 162/24p	153	8 Ob 26/25v	247	12 Os 1/25a	191	16 Ok 2/25t	137
2 Ob 84/25d	235	4 Ob 162/24p	154	8 Ob 54/23h	39	12 Os 19/25y	193	16 Ok 2/25t	138
2 Ob 103/25y	246	4 Ob 162/24p	155	8 Ob 66/24z	59	12 Os 26/25b	196	16 Ok 2/25t	139
2 Ob 104/25w	285	4 Ob 162/24p	156	8 Ob 66/24z	60	12 Os 53/25y	227	16 Ok 4/24k	4
2 Ob 108/24g	92	4 Ob 162/24p	157	8 Ob 88/24k	20	12 Os 60/24a	51	16 Ok 4/24k	5
2 Ob 108/24g	93	4 Ob 162/24p	158	8 Ob 92/12f	215	12 Os 67/25g	289	16 Ok 6/23b	6
2 Ob 122/17f	185	4 Ob 174/24b	66	8 Ob 97/24h	32	12 Os 85/24b	77	16 Ok 6/23b	7
2 Ob 125/25h	267	4 Ob 174/24b	67	8 Ob 99/24b	110	12 Os 85/24b	78	17 Ob 2/25f	241
2 Ob 165/24i	73	4 Ob 176/24x	216	8 Ob 103/24s	84	12 Os 122/24v	124	17 Ob 5/25x	240
2 Ob 203/24b	164	4 Ob 182/24d	96	8 Ob 110/23v	14	12 Os 156/24v	124	17 Ob 6/25v	239
2 Ob 209/24k	225	4 Ob 182/24d	97	8 Ob 115/24f	165	13 Os 8/25p	147	17 Ob 9/24h	89
2 Ob 216/24i	183	4 Ob 183/24a	223	8 Ob 127/24w	68	13 Os 14/25w	255	18 OCg 2/24d	19
2 Ob 248/23v	83	4 Ob 184/24y	145	8 Ob 144/24w	179	13 Os 23/25v	192	18 OCg 3/24a	182
3 Ob 7/25p	270	4 Ob 189/24h	94	8 Ob 147/24m	265	13 Os 25/25p	226	18 OCg 4/24y	211
3 Ob 7/25p	271	4 Ob 189/24h	95	8 ObA 20/25m	266	13 Os 39/25x	229	18 OCg 4/24y	212
3 Ob 7/25p	272	4 Ob 19/24h	61	8 ObA 47/24f	142	13 Os 39/25x	230	18 ONc 3/24x	117
3 Ob 7/25p	273	4 Ob 192/24z	88	8 ObS 4/24g	214	13 Os 52/25h	228	19 Ob 1/25y	204
3 Ob 15/25i	173	4 Ob 199/24d	202	8 ObS 5/23b	9	13 Os 59/25p	256	19 Ob 2/24v	203
3 Ob 18/24d	82	4 Ob 208/23a	98	8 ObS 5/24d	100	13 Os 76/24m	101	19 Ob 3/25t	232
3 Ob 21/25x	178	4 Ob 214/24k	181	9 ObA 13/24p	121	13 Os 81/24x	57	20 Ds 8/24t	290
3 Ob 24/25p	123	4 Ob 233/23b	25	9 ObA 5/24m	1	13 Os 85/24k	55	22 Ds 2/25a	263
3 Ob 66/25i	231	5 Ob 42/24y	85	9 Ob 48/24k	120	13 Os 85/24k	56	503 Präs 3/25f	128
3 Ob 113/25a	242	5 Ob 50/24z	8	9 Ob 77/23y	17	13 Os 92/24i	74	504 Präs 2/25s	126
3 Ob 134/24p	63	5 Ob 52/24v	159	9 ObA 94/24z	200	14 Os 28/24k	53	504 Präs 2/25s	127
3 Ob 151/24p	90	5 Ob 105/24p	99	9 ObA 94/24z	201	14 Os 28/24k	54	504 Präs 26/25w	277
3 Ob 152/24k	64	5 Ob 113/24i	210	9 ObA 96/24v	167	14 Os 29/25h	261	504 Präs 27/25t	278
3 Ob 156/24y	69	5 Ob 166/24h	161	10 Ob 3/25a	141	14 Os 61/23m	250		
3 Ob 167/24s	109	5 Ob 168/24b	286	10 Ob 11/25p	130	14 Os 61/23m	251		

## Rezensionen

ABGB, Das Große – 2 Bände im Schuber	280	Privatversicherungsrecht	316
ABGB, Teilband §§ 1342 – 1410 ABGB	96	Sachverständige und ihre Gutachten	64
<b>ABGB, Teilband §§ 1445 – 1503 ABGB</b>	<b>23</b>	Souverän verhandeln im Zivilprozess	183
Baum im Nachbarrecht, Der	22	StGB – Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze:	
<b>BStFG 2015 – Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015</b>	<b>244</b>	JGG, SMG, VbVG, MedienG und andere	216
Goethe und das Recht	94	<b>StGB – Strafgesetzbuch, Praxiskommentar</b>	<b>183</b>
Hans Kelsen und die österreichische Wissenschaftskultur	133	UGB – Unternehmensgesetzbuch	24
IFG – Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar (2024)	132	VbVG – Verbandsverantwortlichkeitsgesetz	93
<b>IFG – Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar (2025)</b>	<b>216</b>	VersVG – Versicherungsvertragsgesetz	316
JUKA, Österreichischer Juristenkalender 2025	23	Verwaltungsverfahrensrecht,	
KartG – WettbG, FWBG und strafgesetzliche Bestimmungen	133	Grundriss des österreichischen	279
Künstliche Intelligenz und Strafrecht	21	WTO – System und Funktionsweise	
Miet- und Wohnrecht, Band II:		der Welthandelsordnung	136
WEG, HeizKG, BTVG, EAVG und Maklerrecht	95	ZPO, Berufung in der	279

## Besprecher

Apostol, Stefan	216	Nägele, Annabelle	279
Danek, Michael	183	Ritzmaier, Sarah-Maria	22
<b>Hartl, Franz</b>	<b>23, 96, 183, 280, 316</b>	<b>Simma, Barbara</b>	<b>132, 216</b>
Lehner, Nikolaus	21, 93, 94, 133, 136	Spenling, Anton	24
Mann-Kommenda, Manfred	64	Weixelbraun-Mohr, Martina	95
Meinl, Paul	133	Ziehensack, Helmut	244, 279

## Verfasser/Herausgeber der besprochenen Bücher

Birklbauer, Alois / Konopatsch, Cathrine / Lehmkuhl, Marianne Johanna / Messner, Florian / Schwaighofer, Klaus / Seiler, Stefan / Tipold, Alexander	183	Kolonovits, Dieter / Muzak, Gerhard / Stöger, Karl	279
Birklbauer, Alois / Oberressl, Clemens / Wiesinger, Bernd	93	Krammer, Harald / Guggenbichler, Johann / Schiller, Jürgen / Tanczos, Alfred	64
Bußjäger, Peter / Dworschak, Marco	132	Leixner, Iris	244
Dokalik, Dietmar / Kathrein, Georg / Mayr, Klaus / Mokrejs-Weinhappl, Caroline / Pesendorfer, Ulrich / Schwab, Stefan / Stabentheiner, Johannes / Traar, Thomas	280	Lukas, Meinhard / Geroldinger, Andreas	23, 96
Feltl, Christian	24	Michel-Kwapinski, Alexandra / Oshidari, Babek	216
Harrer, Friedrich	94	Perner, Stefan	316
Herbst, Peter / Kanduth, Gernot / Schlager, Gerald	22	Petsche, Alexander / Urlesberger, Franz Christof / Vartian, Claudine	133
Hilpold, Peter / Senti, Richard	136	Pochmarski, Konstantin / Tanczos, Alfred / Kober, Christina	279
Jabloner, Clemens / Gassner, Miriam	133	<b>SAXINGER Rechtsanwalts GmbH</b>	<b>23</b>
Kolland, Markus / Stefan, Gerhard / Kolland-Twaroch, Katharina	183	Schauer, Martin	316
		Schneider, Christian F.	216
		Waxnegger, Kerstin	21
		Würth, Helmut / Zingher, Madeleine / Kovanyi, Peter / Etzersdorfer, Ingmar	95